



Häusliche Gewalt bei Migrantinnen in der Schweiz

Loslösung aus einer gewaltgeprägten Ehe –
für Migrantinnen mit speziellen Hürden verbunden

Bachelorarbeit
Sajintha Chandresegaran
Nadja Burkhalter

Begleitperson
Dr. Susanne Nef

Bachelorstudiengang
Zürich, Herbstsemes-
ter 2021

Abstract

Häusliche Gewalt ist weder ein migrationsspezifisches Problem noch gibt es *die* eine Ursache, welche das Auftreten von Gewalt erklären kann. Oftmals steht die häusliche Gewalt jedoch mit Machtdifferenzen und Abhängigkeiten in Zusammenhang. Die Loslösung aus einer gewaltgeprägten Partnerschaft stellt sich dabei als grosse Schwierigkeit dar. Dies wird gerade bei Migrantinnen deutlich, da sie zum einen gesellschaftlichen Stereotypisierungen und Zuschreibungen aufgrund ihres Status «Migrantin» ausgesetzt sind und zum anderen vor strukturellen Hürden stehen. Solche Hürden erschweren gewaltbetroffenen Migrantinnen die Trennung vom Mann, wobei sich die an die Ehe gebundene Aufenthaltsbewilligung als zentral erweist. Anhand von Fachliteratur und unterschiedlichen Studien wird vom allgemeinen Begriff «Gewalt» auf die häusliche Gewalt übergeführt und es werden Hintergründe, Risikofaktoren und Folgen benannt. Durch den Einbezug der Theorie der Intersektionalität wird die Situation gewaltbetroffener Migrantinnen eingehender analysiert, wobei die verschiedenen Ungleichheitskategorien in ihren Verschränkungen aufgezeigt werden. Aufbauend auf den Erkenntnissen der Arbeit mit dem Fokus auf den ausgearbeiteten Hürden werden Empfehlungen an die Soziale Arbeit definiert. Dabei wird nicht nur auf den Abbau struktureller Hürden eingegangen, sondern auch auf die Öffentlichkeitsarbeit, welche die Sensibilisierung der Mehrheitsgesellschaft für die Lebensbedingungen von Migrantinnen zum Ziel hat. Dadurch soll der Kulturalisierung häuslicher Gewalt entgegengewirkt und der fehlende Schutz betroffener Migrantinnen aufgebaut werden.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung (N. Burkhalter / S. Chandresegaran)	6
1.1	Ausgangslage und Problemstellung (N. Burkhalter / S. Chandresegaran).....	6
1.2	Fragestellung und Teilfragen (N. Burkhalter / S. Chandresegaran)	7
1.3	Aufbau der Arbeit (N. Burkhalter / S. Chandresegaran)	8
1.4	Begriffsdefinitionen (N. Burkhalter / S. Chandresegaran).....	9
2	Gewalt (S. Chandresegaran)	10
2.1	Was ist Gewalt? – Eine Definition (S. Chandresegaran).....	11
2.1.1	Typologie von Gewalt (S. Chandresegaran).....	13
2.1.2	Erklärungsansätze zur Entstehung von Gewalt (S. Chandresegaran)	14
2.2	Gewalt im Geschlechterverhältnis (S. Chandresegaran).....	18
3	Häusliche Gewalt (S. Chandresegaran)	22
3.1	Formen häuslicher Gewalt (S. Chandresegaran)	24
3.1.1	Physische Gewalt (S. Chandresegaran).....	24
3.1.2	Psychische Gewalt (S. Chandresegaran).....	25
3.1.3	Sexualisierte Gewalt (S. Chandresegaran)	25
3.1.4	Soziale Gewalt (S. Chandresegaran)	26
3.1.5	Ökonomisierte Gewalt (S. Chandresegaran).....	26
3.2	Risikofaktoren (S. Chandresegaran)	27
3.2.1	Faktoren auf der individuellen Ebene (S. Chandresegaran).....	27
3.2.2	Faktoren auf der Beziehungsebene (S. Chandresegaran)	29
3.2.3	Faktoren auf der Gemeinschaftsebene (S. Chandresegaran).....	31
3.2.4	Faktoren auf der Gesellschaftsebene (S. Chandresegaran)	32
3.3	Gesundheitliche Folgen (N. Burkhalter).....	33
3.3.1	Körperliche Folgen (N. Burkhalter)	35
3.3.2	(Psycho-)somatische Folgen (N. Burkhalter).....	36
3.3.3	Psychische Folgen (N. Burkhalter)	36

3.3.4	Gesundheitsgefährdende (Überlebens-)Strategien (N. Burkhalter).....	37
3.4	Situative Gewalt vs. systematisches Gewalt- und Kontrollverhalten nach Johnson (S. Chandresegaran)	38
3.5	Gewaltmodalitäten nach Nef (S. Chandresegaran)	41
3.6.	Zwischenfazit (S. Chandresegaran)	44
4	Exkurs: Rechtliche Grundlagen häuslicher Gewalt in der Schweiz	46
	(S. Chandresegaran).....	46
4.1	Einblick in die gesetzlichen Rechte und Pflichten gewaltbetroffener Personen (N. Burkhalter)	47
4.2	Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG (N. Burkhalter).	49
4.3	Istanbul-Konvention (N. Burkhalter).....	50
5	Situation bei Migrantinnen (S. Chandresegaran).....	52
5.1	Migrantinnen im gesellschaftlichen Diskurs (N. Burkhalter)	53
5.2	Hürden für betroffene Migrantinnen (N. Burkhalter).....	54
5.2.1	Aufenthaltsbewilligung an den Ehemann gebunden (N. Burkhalter)	55
5.2.2	Fehlende Kenntnis über Unterstützungsmöglichkeiten (N. Burkhalter).....	58
5.2.3	Sprachbarrieren (N. Burkhalter).....	59
5.2.4	Drohende Abhängigkeit von der Sozialhilfe (N. Burkhalter)	60
5.3	Zwischenfazit (N. Burkhalter).....	62
6	Intersektionalität (N. Burkhalter)	64
6.1	Macht- und Herrschaftsverhältnisse (N. Burkhalter).....	67
6.2	Intersektionale Perspektive auf die Hürden (N. Burkhalter).....	68
7	Empfehlungen an die Soziale Arbeit (N. Burkhalter / S. Chandresegaran)....	75
	Literaturverzeichnis	78
	Eigenständigkeitserklärung	91

Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1.</i> Eine Typologie der Gewalt.....	13
<i>Abbildung 2.</i> Ökologisches Erklärungsmodell der Entstehung von Gewalt	14
<i>Abbildung 3.</i> Häusliche Gewalt: Geschädigte in der Partnerschaft, Belastungsraten nach Geschlecht und Alter, 2017–2019	21
<i>Abbildung 4.</i> Merkmale von Täter und Täterinnen, Antworten total resp. von Frauen und Männern.....	23
<i>Abbildung 5.</i> Gesundheitliche Folgen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen	35
<i>Abbildung 6.</i> Modell der Gewalt-Modalitäten	42

1 Einleitung (N. Burkhalter / S. Chandresegaran)

Die Arbeit beginnt mit einem Überblick über die Ausgangslage und die Problemstellung, woraus sich die Teilfragen und die Hauptfragestellung ergeben. Im Anschluss wird der Aufbau der Arbeit genauer ausformuliert und es werden behandelte Theorien, Modelle und Literaturbezüge genannt. Das Kapitel endet mit den Begriffsdefinitionen, wobei die relevanten Begriffe der Hauptfragestellung definiert werden.

1.1 Ausgangslage und Problemstellung (N. Burkhalter / S. Chandresegaran)

«In der Schweiz wird alle zwei Wochen eine Frau durch ihren Ehemann, Lebensgefährten, Ex-Partner [...] getötet» (Stop Femizid, 2021). Zahlen und Statistiken in der Schweiz zeigen, dass die häusliche Gewalt nach wie vor aktuell ist. 2020 wurden 20 123 Straftaten im Bereich häuslicher Gewalt registriert (Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann [EBG]). Die Ergebnisse der ersten Befragungsrunde der neuen Studie «Gewalt in Paarbeziehungen in der Schweiz», die im November 2021 durchgeführt wurde, zeigen auf, dass Frauen im Vergleich zu Männern häufiger von Gewalt betroffen sind (Bütikofer, Craviolini, Wüest, Bosshard, Bosshardt & Odermatt, 2021, S. 5). Das EBG bestätigt diese Erkenntnis: Der Frauenanteil unter den gewaltbetroffenen Personen liegt nach aktuellen Zahlen bei 71,9%, wobei die ungleiche Geschlechterverteilung insbesondere die Partnerschaftsgewalt betrifft (EBG, 2021, S. 4). Häusliche Gewalt betrifft alle Bevölkerungsschichten, doch Hellfeldstudien zeigen auf, dass Ausländerinnen im Vergleich zu Schweizerinnen häufiger Gewalt erfahren (EBG, 2020a, S. 3). Von verschiedenen Fachleuten wird die Gewalt in Migrationsfamilien oft als Teil der patriarchalen Tradition der Herkunftsgesellschaft interpretiert (Minder, 2005, S. 22). So sehen die Fachpersonen Migrantinnen als «Gefangene ihrer Kultur», und es entsteht die Vorstellung, dass Gewalt etwas mit der kulturellen Herkunft zu tun haben könnte (Minder, 2005, S. 22). Doch diverse Zahlen aus Dunkelfeldstudien stellen diese Annahme infrage. Eine Repräsentativbefragung aus dem Jahr 2004, welche bei Patientinnen der Maternité Inselhof Triemli in Zürich durchgeführt wurde, stellt fest, dass Schweizerinnen gleich oft Gewalt erfahren wie Migrantinnen. In dieser Befragung von Gloor und Meier (2004) erläutern die befragten Schweizerinnen, dass sie sich trotz mehrfacher und massiver Gewalterlebnisse keine Hilfe bei der Polizei suchen würden (Belser, 2005, S. 9). Da sich Polizeistatistiken nur auf Fälle beziehen, die aktenkundig geworden sind, ist davon auszugehen, dass bei ausländischen Paaren häufiger eine Intervention erfolgt als bei Schweizerinnen (Belser, 2005, S. 10). Schweizerinnen erhalten des Öfteren Hilfe aus ihrem sozialen Umfeld, weshalb sich die Suche nach Schutz

bei der Polizei oder in einem Frauenhaus – wie es häufig bei Migrantinnen der Fall ist – erübrigt. Migrantinnen stehen also bei Auseinandersetzungen in der Partnerschaft weniger Handlungsmöglichkeiten offen, weshalb die Situation der gewaltbetroffenen Migrantinnen eine hohe Komplexität aufweist (Belser, 2005, S. 9). Migrantinnen sind rechtlich schlechter gestellt, sind wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Diskriminierungen ausgesetzt und haben somit auch nicht die Möglichkeit, die eheliche Wohnung zu verlassen oder sich für eine bestimmte Zeit eine andere Unterkunft zu suchen (Belser, 2005, S. 9). Zudem scheint das Gewaltrisiko bei Migrantinnen und Migranten mit ihrem Platz in der Gesellschaft wie gegeben zu sein: Sie befinden sich oft auf der untersten Ebene in der Gesellschaft, verfügen über keine oder eingeschränkte ökonomische Möglichkeiten und haben auch keine Familie in der Schweiz, welche Unterstützung und Sicherheit geben könnte (Belser, 2005, S. 9). Die Migrationssituation stellt in verschiedener Hinsicht eine Belastung dar. Somit erhöht sich das Gewaltrisiko innerhalb ausländischer Paarbeziehungen.

Vorliegende Bachelorarbeit möchte die Hürden aufspüren, die Migrantinnen eine Trennung von ihrem Partner erschweren. Damit dem Thema häusliche Gewalt bei Migrantinnen ganzheitlich nachgegangen werden kann, werden auch die Hintergründe der Gewalt und deren Folgen beschrieben.

1.2 Fragestellung und Teilfragen (N. Burkhalter / S. Chandresegaran)

Die vorliegende Arbeit stellt also Migrantinnen in den Fokus, welche von häuslicher Gewalt betroffen sind. Eine Loslösung aus der gewaltgeprägten Beziehung ist dabei für alle Frauen eine grosse Schwierigkeit. Bei Migrantinnen kommen jedoch noch weitere Hürden hinzu, da sie sich aufgrund des Status «Migrantin» in einer speziellen Situation befinden (Schmid, 2010, S. 45). Um diesen Hürden genauer auf den Grund gehen zu können, setzt sich die vorliegende Bachelorarbeit mit folgenden fünf Teilfragen auseinander:

- Was ist unter dem allgemeinen Gewaltbegriff zu verstehen und welche Formen gibt es innerhalb der häuslichen Gewalt in Paarbeziehungen?
- Welches sind mögliche Risikofaktoren für das Auftreten häuslicher Gewalt in Paarbeziehungen?
- Welchen möglichen gesundheitlichen Folgen sind Frauen, die häusliche Gewalt erlebt haben, ausgesetzt?
- Wie können die Hürden, vor denen gewaltbetroffene Migrantinnen stehen, mit der Intersektionalität in Verbindung gebracht werden?

- Was sind mögliche Empfehlungen für die Soziale Arbeit bezogen auf die Hürden?

Diese Teilfragen werden innerhalb der vorliegenden Bachelorarbeit behandelt und sollen die Beantwortung der Hauptfragestellung ermöglichen. Die Hauptfragestellung lautet:

Welche Hürden erschweren Migrantinnen, welche von häuslicher Gewalt betroffen sind, die Loslösung aus einer Partnerschaftsbeziehung?

Dieser Frage widmet sich vor allem das Kapitel 5 und 6, in dem zuerst die Hürden beschrieben und danach die Ergebnisse aus der Literatur in Zusammenhang mit der Theorie der Intersektionalität gebracht werden. Darauf aufbauend werden die Ergebnisse diskutiert. Auf die im Kapitel 5 aufgeführten Hürden werden im Anschluss Empfehlungen an die Soziale Arbeit formuliert. Es werden verschiedene Möglichkeiten aufgezeigt und diskutiert, die auf Soziale Arbeit spezialisierte Personen befähigen sollen, sich für das Thema häusliche Gewalt an Migrantinnen einzusetzen.

1.3 Aufbau der Arbeit (N. Burkhalter / S. Chandresegaran)

Die vorliegende Arbeit ist eine Literaturarbeit. Aus diesem Grund wird die Fragestellung anhand von verschiedener Literatur bearbeitet. Der Arbeitsaufbau unterteilt sich in sechs Hauptkapitel, in denen den fünf formulierten Teilfragestellungen nachgegangen wird. Damit die Hauptfragestellung beantwortet werden kann, werden im Kapitel 2 und 3 die Themen Gewalt und häusliche Gewalt vertieft angeschaut. Dazu wird im Kapitel 2 zunächst das Thema Gewalt im Allgemeinen betrachtet. Was ist Gewalt überhaupt? Was sind mögliche Erklärungsansätze für die Entstehung von Gewalt? Und wie werden die Gewaltkategorien unterschieden? Dafür wird ein Erklärungsmodell näher betrachtet, das die Entstehung von Gewalt auf vier Ebenen begründet. Um die geschlechtsspezifischen Aspekte der Gewaltbetroffenheit zu durchleuchten, wird zunächst das Thema Gewalt im Geschlechterverhältnis analysiert. Dabei wird unter anderem die Frage beantwortet, weshalb Geschlecht und Gewalt im direkten Zusammenhang stehen. Übergeleitet wird damit zum Kapitel 4, in welchem die Autorinnen die häusliche Gewalt genauer untersuchen. Welche Formen von häuslicher Gewalt erleben die betroffenen Frauen und welches sind die Risikofaktoren für das Auftreten von Gewalt? Wenn eine Partnerschaft von Gewalt geprägt ist, haben die Betroffenen oftmals mit langfristigen gesundheitlichen Folgen zu kämpfen. Unter dem Kapitel 3.3 werden deshalb die gesundheitlichen Folgen von häuslicher Gewalt beschrieben. Aufbauend auf die Grundlagen

von häuslicher Gewalt mit ihren Formen, Risikofaktoren und möglichen gesundheitlichen Folgen werden im Anschluss eine Theorie von Johnson und die Gewaltmodalitäten nach Nef genauer erläutert. Die Theorie der situativen Gewalt vs. des systematischen Gewalt- und Kontrollverhaltens nach Johnson dient dem Aufzeigen eines Grundmusters von Partnerschaftsgewalt. Trotz des Musters, das aufzeigt, dass die Gewalt in einer Partnerschaft häufig wiederkehrend ist, erkennen viele betroffene Frauen die auftretende Gewalt nicht als solche. Wie die Frauen die Gewalt in der Beziehung normalisieren und welche Phasen sie bis zur Erkennung bzw. Deutung der Gewalt durchlaufen, beschreibt Nef in ihrer Studie. Auf diese drei Phasen der Gewaltmodalitäten wird im Kapitel 3.6 näher eingegangen.

Im Anschluss an das Kapitel 3 folgt ein Exkurs, welcher sich mit den rechtlichen Grundlagen der Schweiz bezüglich des Themas häusliche Gewalt befasst. Anhand der Inhalte aus den verschiedenen Gesetzesbüchern der Schweiz und der Istanbul-Konvention sollen gesetzliche Rechte und Pflichten dargelegt werden. Dadurch soll deutlich werden, welche Möglichkeiten gewaltbetroffene Personen haben, um sich auf gesetzlicher Ebene zu wehren und zu schützen. Zudem ergibt sich aus den Ausführungen zum Ausländer- und Integrationsgesetz ein erster Hinweis auf eine der im anschliessenden Kapitel 5 dargelegten Hürden, welche durch die genannten gesetzlichen Bestimmungen begründet ist. Nach diesem rechtlichen Exkurs folgen genaue Ausführungen zur Situation von Migrantinnen. Innerhalb dieses Kapitels wird auf den gesellschaftlichen Diskurs eingegangen und im Anschluss werden ausgewählte Hürden erläutert. Aufbauend auf die genannten Hürden wird im Kapitel 6 die Intersektionalität eingeführt und mit den Hürden in Zusammenhang gebracht. Dadurch soll die Hauptfragestellung beantwortet werden und die Ergebnisse anschliessend eine Diskussion bilden. Die Arbeit schliesst mit Empfehlungen an die Soziale Arbeit ab, die sich aus dem Inhalt der Arbeit ergeben.

1.4 Begriffsdefinitionen (N. Burkhalter / S. Chandresegaran)

Für das Verständnis werden die folgenden Begriffe aufgrund ihres Auftretens in der Fragestellung und der zentralen Verwendung in dieser Arbeit erläutert und definiert. Weitere relevante Begriffe werden in der Arbeit laufend erklärt.

Häusliche Gewalt

Der Begriff «häusliche Gewalt» wird in dieser Arbeit für die Partnerschaftsgewalt in heterosexuellen Beziehungen verwendet. Die Definition kann auch von häuslicher Gewalt betroffene Kinder umfassen (EBG, 2021, S. 11). Die Autorinnen fokussieren sich jedoch auf die Gewalt, welche zwischen einem Mann und einer Frau in einer bestehenden oder aufgelösten familiären, ehelichen oder eheähnlichen Beziehung vorkommt. Wenn man

von häuslicher Gewalt spricht, meint man ein Verhaltensmuster, das darauf abzielt, eine Person – meistens eine Frau – zu kontrollieren und zu dominieren. Der Begriff «häusliche Gewalt» wird im Kapitel 3 vollumfänglich beschrieben.

Migrantinnen

Personen, welche ihren Wohnsitz in einem anderen Land als ihrem Geburtsland haben, gelten gemäss der United Nations Organization [UNO] als Migrantinnen und Migranten (Richter, 2019, S. 3). In der Arbeit wird der Begriff Migrantin bzw. Migrantinnen nur für Frauen benutzt, die in der Schweiz mit einer Niederlassungsbewilligung C oder einer Aufenthaltsbewilligung B leben. In der Schweiz sind die Aufenthaltsbewilligungen von Ausländern und Ausländerinnen mit der Ehe verknüpft. So erhalten Frauen ihre Bewilligung durch einen Mann, welcher entweder den Schweizer Pass, eine Aufenthaltsbewilligung B oder eine Niederlassungsbewilligung C besitzt (EBG, 2020a, S. 12). Der Begriff «Migrantin» ist zudem vom Begriff «Person mit Migrationshintergrund» zu unterscheiden. Menschen mit Migrationshintergrund sind nicht selbst immigriert, sondern durch ihre immigrierten Eltern in der Schweiz geboren und aufgewachsen (Richter, 2019, S. 3).

Für die vorliegende Arbeit haben sich die Autorinnen für die weibliche Schreibweise entschieden. Jedoch im Bewusstsein darüber, dass dadurch nicht alle Geschlechtsidentitäten sichtbar sind.

2 Gewalt (s. Chandresegaran)

Der französische Ethnologe Georges Balandier (1986) sagte einst: «In the beginning was violence and all history can be seen as an unending effort to control it» (S. 499). Denn bereits in der Bibel und zu Beginn der menschlichen Geschichtsschreibung wurde von Gewalt berichtet: Kain, der Sohn Adams und Evas, erschlug beispielsweise seinen Bruder Abel (Lutherbibel, 1984, zitiert nach Deutsche Bibelgesellschaft, 2021, Genesis 4,1-16). Gewalt scheint also ein Phänomen zu sein, das uns seit Beginn der menschlichen Gesellschaft begleitet (Wolfgang, 2004, S. 88). Heute wird Gewalt oft als ein unvermeidbarer Bestandteil der menschlichen Befindlichkeit gesehen (WHO, 2003, S. 1). Es heisst, dass sie zum Leben dazugehört, mit der menschlichen Existenz verhaftet ist und dass man sie nicht verhindern, sondern nur darauf reagieren kann (WHO, 2003, S.5). Gewalt wird heute zudem oft als «Ausbruch atavistischer Impulse oder Triebe» betrachtet oder als «antisozial und abweichend» (Wolfgang, 2004, S. 88). Der Begriff Aggression wird umgangssprachlich wie auch in der wissenschaftlichen Literatur häufiger gebraucht als der Begriff Gewalt. Aggression wird verschieden definiert;

Branscombe und Baron (2017) betrachten die Aggression beispielsweise als das «absichtliche Zufügen von Schaden gegenüber anderen» (2017, S. 344), während Scherer, Abeles und Fischer (1975) Aggression als Verhalten bezeichnen, dessen Ziel es ist, «Mitgliedern der eigenen Spezies Schaden zuzufügen» (S. 2). Der wesentliche Unterschied zwischen Aggression und Gewalt besteht jedoch darin, dass sich Gewalt auf eine bestimmte Verhaltensweise bezieht, während sich Aggression nach Wolfgang (2004) zur Bezeichnung eines «Triebes oder Instinktes von emotionalen Prozessen und kognitiven Haltungen» nützlich macht (S. 89). Johan Galtung (1969) schmückt den Gewaltbegriff noch viel weiter aus und bezieht alle Einflüsse mit ein, durch die Menschen hinsichtlich ihrer körperlichen und geistigen Möglichkeiten gehindert werden. So sagt er: «Violence is present when human beings are being influenced so that their actual somatic and mental realizations are below their potential realizations» (S. 168). Galtung unterscheidet zwischen den Haupttypen «direkte personale Gewalt» und «indirekte strukturelle Gewalt», wobei es bei letzterem um die ungleichen Lebenschancen geht (Galtung, 1969, S. 170). Hier sind keine unmittelbaren Täter erkennbar, sondern die Gewalt entspringt aus den gesellschaftlichen Verhältnissen.

Wie im oberen Abschnitt kurz dargestellt, ist die Verwirrung über eine einheitliche Definition des Begriffs Gewalt beträchtlich. Damit der Begriff «Gewalt» in der Arbeit einheitlich verstanden wird, folgt im nächsten Unterkapitel zu Beginn eine Definition.

2.1 Was ist Gewalt? – Eine Definition (S. Chandresegaran)

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) (2003) beschreibt Gewalt in ihrem Bericht «World report on violence and health» folgendermassen: «Der absichtliche Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichem körperlichem Zwang oder physischer Macht gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft, der entweder konkret oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation führt» (S. 5).

Wenn es um den Begriff «Gewalt» geht, sind sich im Forschungsgebiet alle Forschenden einig: «Es [gibt] keine allgemein gültige Definition [dieses] Forschungsgegenstandes und somit keinen eindeutig bestimmbaren Gewaltbegriff» (Boatcă & Siegfried, 2003, S. 123). Das Hauptmerkmal von Gewalt stellt die direkte physische Verletzung des Gegenübers dar (Imbusch, 2018, S. 151). So sagt Imbusch (2018, S. 151), dass Gewalt die physische Zwangseinwirkung von Menschen auf andere Menschen meint, die Folgen mit sich bringt. Sie kann als eine Machtaktion verstanden werden, welche aus Gewohnheit eingesetzt wird und mit Drohung bzw. Zwang zu einer dauerhaften Unterwerfung

der betroffenen Person führen soll. «Grundlage der Gewalt als einem erfolgversprechenden strategischen Handlungsmuster ist die prinzipielle Verletzbarkeit von Menschen und die Verletzungsmächtigkeit von Individuen» (Imbusch, 2018, S. 151). Laut Galtung (1980, zitiert nach Kailitz, 2007, S. 133) entsteht Gewalt immer dort, wo Menschen so beeinflusst werden, dass ihre physische und mentale Entwicklung unterhalb ihres eigentlichen Potenzials liegt. Sobald menschliche Grundbedürfnisse verletzt werden, wie beispielsweise allgemeines körperliches Wohlbefinden, Freiheit, die persönliche Identität und die Entscheidungsfreiheit, herrscht nach Galtung (1980, zitiert nach Kailitz, 2007, S. 133) Gewalt. Alles, was Menschen daran hindert, sich vollständig zu entfalten, kann also als Gewalt bezeichnet werden (1980, zitiert nach Kailitz, 2007, S. 134).

Alberto Godenzi, ein schweizerischer Gewaltforscher, erklärt das Fehlen einer allgemein gültigen Definition von Gewalt damit, dass Gewalt in erster Linie politisch betrachtet wird: «Wer welche Handlung, welches Ereignis, welche Institution als gewalttätig definiert, hängt entscheidend vom sozialen Ort der evaluierenden Person ab. Gewaltdefinitionen sind Werturteile, auch dann, wenn die Forschenden die Bestimmung und den Bedeutungszusammenhang der Gewalt den unmittelbar beteiligten Personen überlassen» (Godenzi, 1993, S. 34).

In der Schweiz werden unter Gewaltstraftaten unterschiedliche Straftatbestände zusammengefasst, welche die vorsätzliche oder die androhende Gewalt gegen Personen beinhalten. Es gilt zu beachten, dass Gewaltstraftaten je nach Art und Schwere in unterschiedliche Kategorien eingeteilt werden (Bundesamt für Statistik [BFS], 2021). Dabei wird eine Unterscheidung zwischen schweren und minderschweren Gewaltstraftaten gemacht. Als minderschwere Gewalt, die angedroht und angewandt wird, bezeichnet man nach dem StGB (Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, SR 311.0) die folgenden Straftaten: «einfache Körperverletzung, Tätlichkeiten, Beteiligung Raufhandel, Beteiligung Angriff, Art. 140 Ziff. 1-3 Raub, StGB Art. 156 Ziff. 3 räuberische Erpressung, Nötigung, Zwangsheirat, Freiheitsberaubung und Entführung ... sexuelle Nötigung, Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte». Als schwere Gewalt, welche hauptsächlich angewandt wird, werden: «vorsätzliche Tötung, Mord, Totschlag, Kindestötung, schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien, StGB Art. 140 Ziff. 4 Raub mit qualifizierter Einwirkung auf das Opfer, Geiselnahme und Vergewaltigung» gezählt. Nach Kennzahlen aus dem Jahr 2020 wurden in der Schweiz total 1668 schwere Gewaltstraftaten angewandt und 33 212 minderschwere Gewalttaten angewandt oder angedroht (BFS, 2021).

2.1.1 Typologie von Gewalt (S. Chandrasegaran)

Die WHO differenziert in ihrem Bericht «World report on violence and health» (Krug, Dahlberg, Mercy, Zwi & Lozano, 2002, S. 6) zu Gewalt und Gesundheit drei elementare Kategorien für die Gewalt. Die Kategorien stehen in Bezug dazu, von wem die Gewalt ausgeht:

1. Gewalt gegen die eigene Person (Selbstmisshandlung und Suizid)
2. Interpersonale Gewalt, die in zwischenmenschlichen Beziehungen stattfindet (häusliche Gewalt, Gewalt in der Gemeinschaft)
3. Kollektive Gewalt, welche durch eine organisierte Gruppe entsteht (z. B. Krieg, Terrorismus, Unterdrückung der Menschenrechte und organisierte Gewaltverbrechen)

Die erste Kategorie unterscheidet sich von der zweiten Kategorie deshalb, weil es dabei um Gewalt geht, die sich eine Person selbst antut. Bei der zweiten Kategorisierung wird Gewalt von einer anderen Person oder von einer kleineren Personengruppe ausgeübt. Die dritte Kategorie beschreibt die Gewalt, die von grossen Gruppen wie zum Beispiel von Staaten, organisierten politischen Gruppen, Milizen oder Terrororganisationen ausgeht (WHO, 2003, S. 6).

In der Abbildung 1 sind die Erscheinungsformen der Gewalt aufgeführt, die in den oben genannten drei Kategorien aufgetaucht sind.

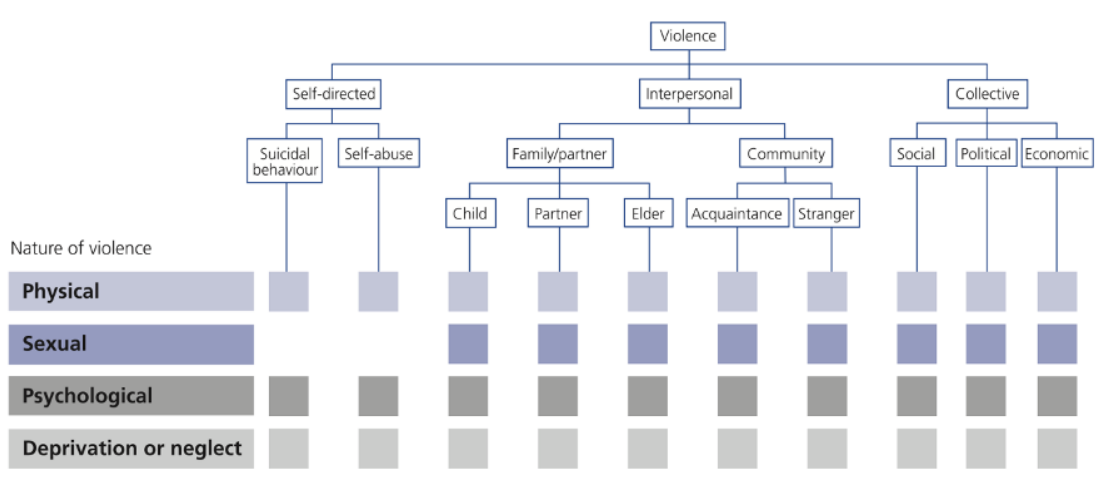


Abbildung 1. Eine Typologie der Gewalt

Quelle: WHO, 2003, S. 7

Die drei Kategorien der Gewalt *self-directed*, *interpersonal* oder *collective* können wie in der oben aufgeführten Grafik dargestellt entweder physischer, sexueller oder psychologischer bzw. emotionaler Art sein und auch Deprivation oder Vernachlässigung beinhalten (WHO, 2003, S. 8).

2.1.2 Erklärungsansätze zur Entstehung von Gewalt (S. Chandresegaran)

Weshalb wird ein Mensch gewalttätig und ein anderer dagegen nicht? Die WHO (2003) erklärt Gewalt als ein «ausserordentliches Phänomen, das in der Wechselwirkung zahlreicher ... Faktoren verwurzelt ist» (S. 13). Die WHO versucht in ihrem Weltbericht zu Gewalt und Gesundheit (2003), den mehrschichtigen Charakter der Gewalt anhand eines ökologischen Modells zu erklären.

Ökologisches Erklärungsmodell der Entstehung von Gewalt

Im Bericht zu Gewalt und Gesundheit (WHO, 2003, S. 13) orientiert sich die WHO an einem ökologischen Modell, das Ende der 1970er Jahre seinen Weg in die Forschung fand (WHO, 2003, S. 13). Dieses Modell betrachtet die Entstehung von interpersonaler Gewalt als komplexe Interaktion von Einflussfaktoren auf vier Ebenen: dem Individuum, der Beziehung, der Gemeinschaft und der Gesellschaft (EBG, 2020b, S. 3).

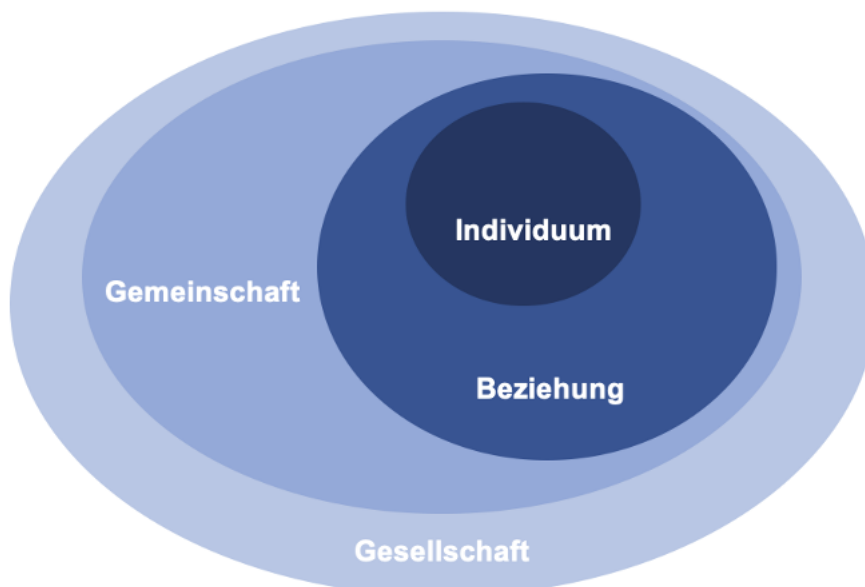


Abbildung 2. Ökologisches Erklärungsmodell der Entstehung von Gewalt

Quelle: Eigene Darstellung nach WHO, 2003, S. 13

Die Erklärungsansätze, weshalb es zu Gewalt kommt, sind sehr vielschichtig und individuell. Das Vier-Ebenen-Modell hilft, die gesellschaftlichen, sozialen, biologischen, kulturellen, ethischen, wirtschaftlichen und politischen Faktoren, welche das Verhalten eines Gewalttäters beeinflussen, zu untersuchen. Denn um die Ursachen für die Entstehung der Gewalt erklären zu können, ist eine Untersuchung nicht nur auf einer, sondern auf mehreren Ebenen notwendig. Das ökologische Modell ist gerade deshalb geeignet, weil es einen mehrstufigen Aufbau zur Veranschaulichung der Faktoren innerhalb dieser Ebenen besitzt. Auch die Faktoren, die das Risiko erhöhen, ein Gewalttäter oder ein Gewaltopfer zu werden, kann man mit diesem Modell ergründen (WHO, 2003, S. 13). Mit diesem Modell können die verschiedenen Faktoren untersucht werden, welche für die Entstehung der Gewalt und ebenfalls für den weiteren Verlauf der Gewalt verantwortlich sind (Wahren, 2016, S. 41).

Der Blick auf die individuelle Ebene zeigt die entwicklungsbedingten und biologischen Merkmale sowie die persönlichen Entwicklungsfaktoren auf, die das Verhalten beider Beziehungspartner beeinflussen können (EBG, 2020b, S. 3). Zudem lässt sich mit diesen Merkmalen und Entwicklungsfaktoren untersuchen, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, zum Gewaltopfer oder Gewalttäter zu werden. Die WHO (2003, S. 13) beschreibt dabei die demografischen Kennzeichen (wie beispielsweise Alter, Einkommen und Bildungsstand), psychische und/oder Persönlichkeitsstörungen, Substanzmissbrauch und Aggressionsverhalten in der Vergangenheit oder die Erfahrung, missbraucht oder misshandelt worden zu sein, als Faktoren, welche sich mit diesem Modell messen oder zurückverfolgen lassen. O'Donnell, Smith und Madison (2002) schreiben in ihrem Bericht "Using Demographic Risk Factors to Explain Variations in the Incidence of Violence Against Women": «We found that the risk varied with levels of postschool education, income, ethnic background, number and age of children, marital status, and age» (S. 1239). Eine niedrige Bildung, ein geringes Einkommen, Migrationshintergrund, mehrere jüngere Kinder, das Alter und der Zivilstatus stellen demnach ebenfalls höhere Risiken dar, um von Gewalt betroffen zu sein (O'Donnell et al., 2002, S. 1239).

Auf der zweiten Ebene «Beziehung» werden enge zwischenmenschliche Beziehungen zu Familie, Freunden, Intimpartner, Gleichaltrigen und Kollegen untersucht, die das Risiko erhöhen, Gewaltopfer oder Gewalttäter zu werden. So beschreibt die WHO in ihrem Bericht (2003, S. 14), dass Jugendliche, welche gewaltbereit sind, die Gefahr erhöhen, dass ein Gleichaltriger ebenfalls zum Gewaltopfer oder Gewalttäter wird. Bei gewaltbetroffenen Frauen beispielsweise sind die Gewalterfahrungen in der Herkunftsfamilie oder die Gewalt in der Kindheit oder im Jugendalter eindeutige Zeichen dafür, dass sich das

Risiko, im Erwachsenenalter erneut Opfer von Gewalt zu werden, massiv erhöhen kann (Wahren, 2016, S. 42). In einer repräsentativen Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland (Müller & Schröttle, 2004, S. 114) wurde diese Aussage bestätigt: Frauen, welche vor dem 16. Lebensjahr Opfer von sexuellem Missbrauch geworden waren, waren im Erwachsenenalter häufiger von Gewalt ausgehend vom Partner betroffen. In der Partnerschaftsgewalt werden Faktoren wie Kommunikationsverhalten, Beziehungszufriedenheit bzw. Beziehungsunzufriedenheit und Eifersucht- oder Machtverteilung besonders untersucht (EBG, 2020b, S. 4).

Die dritte Ebene «Gemeinschaft» ermöglicht soziale Beziehungen zwischen Menschen. Auf dieser Ebene geht es ebenfalls «um die für die jeweiligen Settings charakteristischen Gewalt fördernden Risikofaktoren» (WHO, 2003, S. 14). Hier wird das Risiko durch Faktoren wie Wohnmobilität, Bevölkerungsdichte, hohe Arbeitslosigkeit oder die Existenz eines Drogenmarktes vor Ort beeinflusst (WHO, 2003, S. 14). Auch spielen räumliche und soziale Bezugssysteme eine Rolle, in welche die Betroffenen eingebunden sind. Dazu zählen beispielsweise der Freundeskreis, die Verwandtschaft oder auch der Arbeitsplatz. Fragen wie ob der Betroffene oder die Betroffene sozial isoliert lebt oder ob er/sie in einem Umfeld lebt, in der Gewalt toleriert wird, werden auf dieser Ebene besonders beleuchtet (EBG, 2020b, S. 4).

Auf der vierten Ebene «Gesellschaft» wird der Fokus auf die Faktoren gerichtet, die ein gewaltförderndes Verhalten schaffen. Die Verfügbarkeit von Waffen sowie soziale und kulturelle Normen spielen hier eine wichtige Rolle. Beispiele dafür sind, wenn die Gewaltausübung von Männern gegenüber Frauen als Norm betrachtet wird oder wenn die polizeiliche Gewaltanwendung gegenüber der Bevölkerung auf Akzeptanz und Zustimmung stösst und «politische Konflikte gefördert werden» (WHO, 2003, S. 14). Die WHO (2003) schreibt dazu auch, dass Frauen vor allem dann von Gewalt betroffen sind, wenn sie einer Gesellschaft ausgesetzt sind, «in der zwischen Männern und Frauen deutliche Ungleichheit herrscht, die Geschlechterrollen streng festliegen, kulturelle Normen unabhängig von den Gefühlen der Frau das Recht des Mannes auf ehelichen Geschlechtsverkehr unterstützen und dieses Verhalten gesellschaftlich nur geringfügig geahndet wird» (S. 21).

Das ökologische Modell zeigt auf, dass es für die Entstehung von Gewalt nicht nur eine Ursache gibt. Die vier Ebenen Individuum, Beziehung, Gemeinschaft und Gesellschaft überschneiden sich und verdeutlichen, dass Gewalt immer das Ergebnis des Zusammenwirkens von mehreren Ursachen ist, welche einander wechselseitig beeinflussen.

So ist eine aggressive Persönlichkeit eher gewalttätig, wenn in der Familie oder in ihrem privaten Umfeld Konflikte gewohnheitsmässig mit Gewalt gelöst werden (WHO, 2003, S. 14). Gewalt ist also multikausal.

Personenzentrierte/sozialpsychologische und sozialstrukturelle/soziokulturelle Theorien in Verbindung mit Gewalt

Das Vier-Ebenen-Modell der WHO kann ebenfalls mit personenzentrierten Theorien, sozialpsychologischen Theorien und sozialstrukturellen/soziokulturellen Theorien verknüpft werden. Anders gesagt, könnte man das ökologische Erklärungsmodell der WHO als eine Zusammenfassung der oben genannten einzelnen Theorien sehen. So gehen die personenzentrierten Theorien davon aus, dass die Ursachen von Gewalt in der Familie und in den individuellen Eigenschaften von Menschen begründet liegen (Ebene Individuum). Hier werden die Abnormalitäten oder die Defekte eines Individuums als Erklärung für die Gewalt verstanden (Kaselitz & Lercher, 2002, S. 12). Ein Beispiel dafür ist der psychopathologische Ansatz, der die Gewalt in der Familie als Folge von individuellen Auffälligkeiten, Persönlichkeitsstörungen und Intelligenzdefiziten der Täter und Täterinnen auffasst (Kaselitz & Lercher, 2002, S. 12). Sozialpsychologische Theorien (Ebene Beziehung und Gemeinschaft) sagen aus, dass die Gewalt von externen Faktoren verursacht wird, welche auf die Familie und die einzelnen Familienmitglieder einwirken (Kaselitz & Lercher, 2002, S. 12). So gehen soziale Lerntheorien davon aus, dass Menschen durch ihre Erfahrungen in der Kindheit Gewalttätigkeit als Norm betrachten. Ausgehend von den soziostrukturellen und soziokulturellen Theorien (Ebene Gesellschaft) wird die Gewalt in Verbindung mit sozialen Strukturen und kulturellen Normen und Werten begründet. Ein Beispiel dafür sind die feministischen und patriarchatskritischen Ansätze. Diese sehen die physischen und sexuellen Gewalttätigkeiten von Männern als klaren Ausdruck patriarchaler Gesellschaftsstrukturen und ungleicher Machtverhältnisse zwischen den Geschlechtern (Kaselitz & Lercher, 2002, S. 13). So schreiben Kaselitz und Lercher (2002, S. 13), dass nach diesem Ansatz die Gewalt an Frauen als eine vorhersagbare und allgemein verbreitete Dimension des normalen Familienlebens betrachtet werden kann. Nach dieser Theorie ist die Gewalt gegen Frauen mit den historischen Entwicklungen verbunden, im Rahmen deren die Frauen als rechtlich und moralisch an den Ehemann gebundene Personen angesehen werden (Kaselitz & Lercher, 2002, S. 13).

2.2 Gewalt im Geschlechterverhältnis (S. Chandrasegaran)

Die Frauenhausbewegung hat in der geschichtlichen Entwicklung einen wesentlichen Beitrag zur Thematisierung häuslicher Gewalt geleistet (Cizek & Buchner, 2001, S. 22). Das Thema Gewalt gegen Frauen wurde somit mit der feministischen Bewegung an die Öffentlichkeit getragen, was dazu führte, dass die Welt für diese Problematik sensibilisiert wurde (Lamnek, Luedtke, Ottermann & Vogl, 2013, S. 25). Überall auf der Welt sahen es Frauen als ihre Aufgabe an, «Gewalttaten an Geschlechtsgenossinnen aufzuzeigen und das Phänomen ‹Gewalt gegen Frauen› in ein Problem umzuwandeln» (Cizek & Buchner, 2001, S. 22). Im Fokus waren dabei die privaten Geschlechterverhältnisse in der Partnerschaft, der Ehe und der Familie (Meuser, 2010, S. 106). Ziel dieser Zeit war es, der Gewalt nachzugehen, welche Frauen in privaten Kontexten erfahren hatten. Gewalt, die zwischen Männern verübt wurde, galt schon immer als Verletzung der Rechtsordnung und als *serious crime*. Das bedeutet, dass sie nicht als Begründung der Geschlechterordnung gesehen wurde (Meuser, 2010, S. 106). Gewalt gegen Frauen wurde hingegen durch Widerstände strafbar gemacht. Ein Beispiel dafür stellt die Vergewaltigung in der Ehe dar, welche (erst) im Jahr 1998 als Straftatbestand erfasst wurde (Meuser, 2010, S. 106). Die Frauenhausbewegung klagte die Ungleichheiten an, welche in Bezug auf das Geschlecht und damit die patriarchalische Gesellschaftsordnung bestand, und thematisierte auch die Ausübung der Gewalt an Frauen (Lamnek et al., 2013, S. 26). Mit dieser Bewegung wurde gefordert, dass die Familien nicht mehr in einer patriarchalischen Form geführt werden sollen. Die Unabhängigkeit der Frauen von den Männern sollte gefördert und die Frauen zu einer selbstständigen Lebensführung befähigt werden (Lamnek et al., 2013, S. 26).

Die Enttabuisierung der Gewalt, die von Männern gegenüber Frauen im privaten Raum verübt worden war, geschah schliesslich deshalb, weil die intime Beziehung zwischen Mann und Frau von einer anderen Perspektive aus betrachtet wurde (Meuser, 2010, S. 106). So thematisierte Kate Millet in ihrem Buch «Sexual Politics» die Politik des Patriarchats und schrieb vor allem über die intimen Beziehungen unter den Bedingungen einer patriarchalischen Gesellschaft. Durch die Betrachtung der privaten Geschlechterverhältnisse in politischen Kategorien «konnte die Bedeutung, die der Gewalt in diesem Verhältnis zukommt, ebenfalls auf der Folie des Politischen analysiert werden: als Ausdruck männlicher Suprematie» (Meuser, 2010, S. 106). Gewalt gegen Frauen sei in weiblichen Lebensbedingungen und weiblichen Identitätsstrukturen verankert (Brückner, 1983, S. 24). Die Gewaltausübung gegen Frauen kann somit nicht als Ausnahme betrachtet werden; sie stellt ein Strukturmerkmal des Geschlechterverhältnisses dar (Finkelhor, Gelles, Hotaling & Straus, 1983, S. 69–84).

Gewalt im Geschlechterverhältnis berührt «zentrale Fragestellungen der Soziologie und der Politikwissenschaft wie Macht und Herrschaft, Demokratie, soziale Ordnung, Staat und Zivilgesellschaft», aber trotzdem «wurde in der etablierten sozialwissenschaftlichen Forschung bis in die 1990er Jahre vermieden, eine Beziehung zwischen Gewalt und Geschlecht herzustellen» (Hagemann-White, 2002, S. 130). Gemäss dem EBG (2020c, S. 3) ging es erst in den 2000er Jahren darum, die Gewalt im Geschlechterverhältnis durch Forschungsarbeit sichtbar zu machen. Der Hauptfokus lag dabei aber darauf, aufzuzeigen, dass auch Männer von häuslicher Gewalt betroffen sein können (EBG, 2020c, S. 3). Dies aus dem Grund, weil das Geschlechterstereotyp «Männer als Täter, Frauen als Opfer» in der Gesellschaft nach wie vor sehr stark verankert ist (Treibel & Seidler, 2011). So sagt Hagemann-White (2002) dass noch heute «implizit oder explizit Fragen [nach] sozialer Ordnung und Machtverhältnisse[n] gestellt [werden]» (S.124), wenn Gewalt erkannt und benannt wird. Auch Meuser sagt (2008), dass «die Beziehungen von Frauen und Männern ... mit den Kategorien von Macht und Herrschaft beschrieben [werden]» (S. 631). Die normativen Vorstellungen von unterschiedlichen Rollen von Frauen und Männern in der täglichen Praxis beider Geschlechter spielen also in der Gesellschaft eine grosse Rolle. «Damit scheinen bestimmte Stereotype über Männlichkeit wie Dominanz, Aggressivität, Körperkraft und Gewaltbereitschaft auf der einen und Weiblichkeit in Verbindung mit körperlicher Schwäche, Duldsamkeit, Fügsamkeit und Friedfertigkeit auf der anderen Seite bestätigt» (Ehlert, 2012, S. 81). Susanne Brownmiller (1978, zitiert nach Meuser, S. 107) vertritt in der Debatte die Position, dass Vergewaltigungen das zentrale Instrument der Männerherrschaft sind. Und auch Meuser (2010, S. 107) sagte, dass die Unterwerfung der Frau « ... zum Triumph der Männlichkeit [wurde]». Somit stehe nicht die sexuelle Befriedigung im Vordergrund, sondern es sei eher die Erfahrung von Macht das Motiv eines Vergewaltigers. «Das Ausgeliefertsein der Frau erzeuge seine Lust» (Brownmiller, 1978, zitiert nach Meuser, 2010, S. 107). Doch auch wenn Gewalt eine Straftat darstellt und der Täter ausserhalb der Rechtsordnung handelt, bewege er sich nach Brownmiller (1978, zitiert nach Meuser, 2010, S. 107) immer noch innerhalb der gesellschaftlichen Geschlechterordnung. Somit bilden patriarchale Traditionen und Geschlechterhierarchien das Fundament für die Gewalt gegen Frauen. Wie aus dem ökologischen Modell der WHO zu entnehmen, existiert jedoch nicht *die* eine Ursache.

Um diese Ungleichbehandlung der Frauen zu bekämpfen, wurde die Geschlechterforschung initiiert. Das Ziel sollte sein, «einen Beitrag nicht nur zur Analyse, sondern auch zur Überwindung der gesellschaftlichen Unterprivilegierung der Frauen zu leisten » (Meuser, 2008, S. 631). Die erste Generation, welche an der Frauenforschung bzw. der Geschlechterforschung beteiligt war, musste die feministische Wissenschaft überhaupt

erst herstellen. Um eine differenzierte theoretische Analyse von Geschlechterungleichheiten und -differenzierungen aufzugreifen, fokussierte man sich zu Beginn in der Frauenforschung auf den «politisch aufgeladenen Begriff» Patriarchat (Meuser, 2010, S. 20). Denn nach Cyba (2004, S. 15) ist das «Patriarchat ... für die feministische Theorie und die zweite Frauenbewegung von zentraler Bedeutung, um Ungleichheiten und Diskriminierungen, die Frauen in den unterschiedlichen Lebenssphären betreffen, als Teile eines übergreifenden Phänomens zu erfassen». Gudrun-Axeli Knapp (2012) schreibt jedoch, dass der Patriarchatsbegriff zu einseitig sei, um die Gesamthaftigkeit der Geschlechterverhältnisse vollständig zu analysieren. Aus diesem Grund legte Knapp (2012, S. 232) ein Konzept von Macht und Herrschaft im Geschlechterverhältnis vor. Es zielt darauf ab, «alle gesellschaftlichen Ebenen und sozialen Dimensionen zu erfassen, die von den Verhältnissen der Geschlechter betroffen sind und die umgekehrt zur Ausgestaltung des Geschlechterverhältnisses beitragen» (Meuser, 2010, S. 22). Auch Becker-Schmidt (1991, S. 392) erklärt, dass «Männer und Frauen ... als soziale Gruppen gedacht [werden], die gerade die Geschlechterdifferenz in Relationen zueinander setzen». Zudem seien die Verhältnisse durch Aufwertung und Abwertung bestimmt. Somit nimmt das Geschlecht als Strukturkategorie nach Aulenbacher et al. (2010, S. 23) eine «Platzanweiserfunktion» ein. Mit dem Geschlecht könne in der Gesellschaft bestimmt werden, zu welchen gesellschaftlichen Ressourcen wie «Bildung, Einkommen, Aufstiegschancen oder politische[r] Mitsprachemöglichkeit» man kommen könne (Aulenbacher et al., 2010, S. 23).

Verschiedene Kriminalstatistiken bestätigen, dass Frauen in deutlich höherem Masse von häuslicher Gewalt betroffen sind als Männer (EBG, 2020c, S. 3). In der Abbildung 3 wird der Vergleich der polizeilich registrierten von häuslicher Gewalt geschädigten Frauen und der geschädigten Männer in der Schweiz aufgezeigt. Diese Statistik aus dem Jahr 2020 verdeutlicht, dass Frauen auch in der Schweiz in nahezu allen Altersgruppen stärker belastet sind als Männer (BFS, 2020).

Häusliche Gewalt: Geschädigte in der Partnerschaft, Belastungsraten nach Geschlecht und Alter, 2017–2019

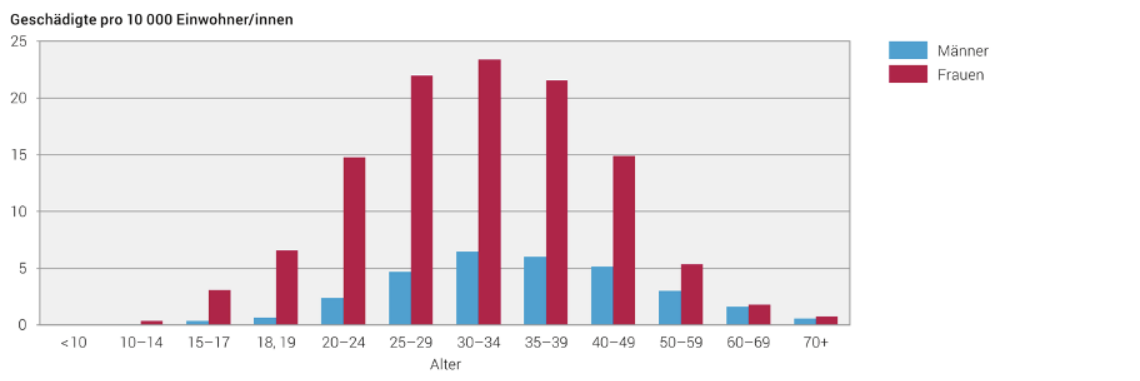


Abbildung 3. Häusliche Gewalt: Geschädigte in der Partnerschaft, Belastungsraten nach Geschlecht und Alter, 2017–2019

Quelle: BFS, 2020

Aus diesem Grund wurde in den letzten Jahrzehnten die häusliche Gewalt gegen Frauen in Zusammenhang mit Auf- und Ausbau entsprechender Schutz- und Unterstützungsmassnahmen eingehend beforscht (EBG, 2020c, S. 3). So zeigt auch die repräsentative Studie zu häuslicher Gewalt gegen Männer und Frauen, die in Grossbritannien durchgeführt wurde, auf, dass Frauen häufiger, regelmässiger und von schwererer Gewalt betroffen sind (Forschungsnetz Gewalt im Geschlechterverhältnis [GiG-net], 2008, S. 34). Rein quantitativ betrachtet, würden Männer ähnlich häufig wie Frauen Gewalt und körperliche Übergriffe in heterosexuellen Partnerschaften erfahren. Zu dieser Erkenntnis kommen viele internationale Studien (GiG-net, 2008, S. 36). Der Schweregrad der Gewalt lege aber nahe, «dass Frauen häufiger systematischen Misshandlungsbeziehungen ausgesetzt sind, die mit erheblichen Verletzungsfolgen, Angst und Kontrollverlust verbunden sind». Eine aktuellere Studie aus der Schweiz zum Thema Gewalt in Partnerschaften, welche im Herbst 2021 durchgeführt wurde, bestätigt die Gewalterfahrung von Frauen in der Schweiz erneut. Die von den Schweizer Frauenhäusern konzipierte nationale Öffentlichkeitskampagne startete ihre Untersuchungen zu der Studie am 8. November 2021 (Bütikofer et al., 2021, S. 4). Aus der Studie konnten folgende aktuelle Ergebnisse abgeleitet werden: 42% der Frauen und 24% der Männer haben schon häusliche Gewalt erfahren. Deutliche Unterschiede wurden zwischen den Altersgruppen und den Einkommensklassen festgestellt. Wie mit unterschiedlichsten Studien dargelegt, kann die häusliche Gewalt oder die Gewalt in Partnerschaften durch einen intimen Beziehungspartner oder Ehepartner also nicht ohne Berücksichtigung der Geschlechterverhältnisse betrachtet werden (Brzank, 2012, S. 28).

Zusammengefasst lässt sich also sagen, dass Gewalt mit jeder Verletzung der körperlichen oder seelischen Integrität einer Person, welche mit der Geschlechtlichkeit des Op-

fers wie der des Täters zusammenhängt, und unter Ausnutzung eines Machtverhältnisses durch die strukturell stärkere Person zugefügt wird (Hagemann-White, Ohl & Kavemann, 1997, S. 29). Somit beruht das Geschlechterverhältnis nicht nur auf versachlichten gesellschaftlichen Ordnungsprinzipien wie Gesetz, Brauch, Sitte usw., sondern auch auf persönlichen Beziehungen der Abhängigkeit und Anhänglichkeit (Becker-Schmidt, 1993, S. 45). Die häusliche Gewalt gegen Frauen ist somit strukturell und kulturell verankert.

3 Häusliche Gewalt (s. Chandresegaran)

Die häusliche Gewalt gegen Frauen ist ein globales Thema. Um häusliche Gewalt handelt es sich dann, wenn Personen innerhalb einer bestehenden, aufgelösten oder eheähnlichen partnerschaftlichen Beziehung Gewalt erfahren. Brzank (2012) sagt zudem, dass mit dem Begriff häusliche Gewalt «alle Formen von Gewalt gegen Frauen, [verursacht durch das familiäre Umfeld] ... bezeichnet werden» (S. 27). Sie umfasst physische, sexualisierte, psychische, soziale und ökonomisierte Gewalt (Humanrights.ch, 2016). Vielfach ist die häusliche Gewalt kein Ereignis, das im Leben des Betroffenen oder der Betroffenen einmalig auftritt. Vielmehr handelt es sich um ein komplexes Misshandlungssystem (Brzank, 2009, S. 330). Wie auch schon im Kapitel 1.2 ausführlich erklärt, handelt es sich dabei um vielschichtige Handlungs- und Verhaltensweisen, die darauf abzielen, Macht und Kontrolle über die Frau zu erlangen (Brzank, 2009, S. 330). Der Begriff häusliche Gewalt wird oft als «Gewalt gegen Frauen» verstanden, weil gerade Frauen überproportional betroffen sind (Humanrights.ch, 2016). Doch auch wenn Frauen überproportional von häuslicher Gewalt betroffen sind, ist der Begriff von «Gewalt gegen Frauen» abzugrenzen. Denn «Gewalt gegen Frauen» umfasst neben häuslicher Gewalt weitere geschlechtsspezifische Gewaltphänomene (Humanrights.ch, 2016). Die United Nations Entity for Gender Equality and the Empowerment of Women (UN Women) (2020) unterscheidet zwischen den folgenden Formen von Gewalt gegen Frauen: häusliche Gewalt, Femizid, sexualisierte Gewalt, Gewalt in der Geburtshilfe, Menschenhandel, weibliche Genitalverstümmelung, Zwangsheirat und online oder digitale Gewalt. In der Schweiz wird die häusliche Gewalt über konkrete Straftatbestände definiert. Die Auflistung dieser Straftatbestände, welche nach dem StGB dem Bereich der häuslichen Gewalt zugeordnet werden, wird im Kapitel 4 näher ausgeführt. Auch wenn die häusliche Gewalt verschiedene Beziehungskonstellationen, Gewaltmuster oder Gewaltformen umfasst, können bestimmte Hauptmerkmale benannt werden. So ist eines der Merkmale, dass häusliche Gewalt meistens im eigenen Zuhause stattfindet (WHO, 2003, S. 7). Ein weiteres Merkmal stellt die Bedrohung oder Verletzung der

physischen, sexuellen und/oder psychischen Integrität des Opfers dar. Die Gewalthandlung erfolgt dabei «durch eine nahestehende Person, zu der das Opfer in einer emotionalen und häufig intimen Beziehung steht» (Godenzi, 1996, zitiert nach EBG, 2020d, S. 4). Die emotionale Bindung zwischen dem Opfer und dem Täter wird zudem durch eine Trennung oder Scheidung nicht endgültig aufgelöst. Sie kann sogar während eines Trennungs- oder Scheidungsprozesses stärker werden (EBG, 2020d, S. 4).

In der Studie «Gewalt in Paarbeziehungen in der Schweiz» erkundigen sich Bütikofer et al. (2021, S. 40), welche Verhaltensweisen während eines Streits als akzeptabel betrachtet werden können und welche nicht. Die Teilnehmenden wurden aufgefordert, auf der Liste alle Verhaltensweisen zu markieren, die für sie persönlich kein Problem darstellen:

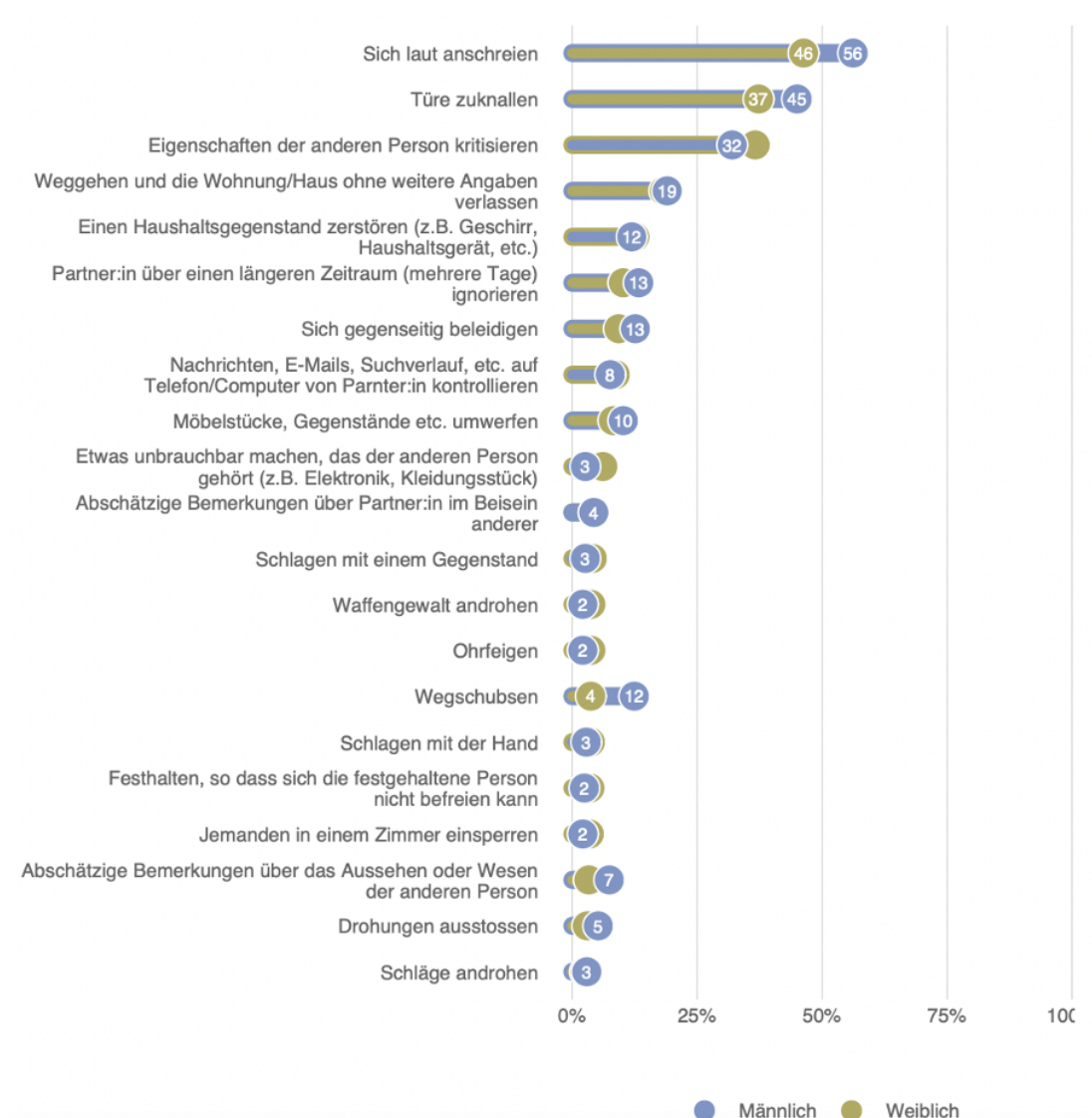


Abbildung 4. Merkmale von Täter und Täterinnen, Antworten total resp. von Frauen und Männern

Quelle: Bütikofer et al., 2021, S. 46

Klar zu erkennen ist auf der Abbildung 4, dass Frauen wie auch Männer Verhaltensweisen wie sich laut anschreien, Türe zuknallen und die Eigenschaften einer Person zu kritisieren akzeptieren. Alles Weitere wird von der Mehrheit eher als nicht akzeptabel bewertet. Eine interessante Beobachtung ist, wie auf der Abbildung 4 zu sehen, dass fast bei allen Punkten mehr Männer als Frauen die Verhaltensweisen gutheissen. So wird beispielsweise das Wegschubsen von dreimal mehr Männern als Frauen akzeptiert.

3.1 Formen häuslicher Gewalt (S. Chandresegaran)

Im Rahmen der Sozialen Arbeit mit gewaltbetroffenen Frauen wird selten von nur einer Gewaltform berichtet (Wahren, 2016, S. 11). Vielmehr greifen alle Gewaltformen ineinander über und verstärken sich. In einem nächsten Schritt sollen nun diese Gewaltformen und -handlungen im Kontext zur häuslichen Gewalt näher betrachtet werden.

Grundformen von häuslicher Gewalt stellen die physische Gewalt, die sexualisierte Gewalt und der emotionale Missbrauch bzw. die psychische Gewalt und ihre zwei Ausdrucksformen soziale und ökonomische Gewalt dar.

3.1.1 Physische Gewalt (S. Chandresegaran)

Physische Gewalt oder auch körperliche Gewalt bezeichnet die Ausübung der Gewalt in Form von tätlichen Übergriffen. Sie stärkt die Macht des gewaltausübenden Partners (Angéloz et al., 2018, S. 10). Diese Form von Gewalt kann im Extremfall tödliche Folgen haben (Glas, Tsokos & Etzold, 2021, S. 177). Sie umfasst alle Formen von Misshandlungen: mit und ohne Werkzeuge, Stossen, Schütteln, Beissen, Würgen, Fesseln, Gegenstände nachwerfen, an den Haaren ziehen, mit den Fäusten oder Gegenständen prügeln, mit dem Kopf gegen die Wand schlagen, verbrennen (mit Zigaretten) (Gewaltinfo.at, 2021). Die physische Gewalt ist oftmals mit der psychischen Gewalt verbunden, weil erstere oft mit Demütigungen und Drohungen einhergeht (Wahren, 2016, S. 11). Teilweise unterscheiden Forschende bei physischer Gewalt zwischen leichten und schweren Misshandlungen. Als leicht gelten Gewaltformen, die von der Gesellschaft toleriert und als «normal» akzeptiert werden (Kaselitz & Lercher, 2002, S. 11). Beispiele dafür sind Ohrfeigen, Zwicken, an den Ohren ziehen oder Festhalten. Als schwere Misshandlungen gelten solche, die von der Gesellschaft wenig bis gar nicht toleriert werden. Beispiele dafür sind Verbrennungen, Schnitte, Quetschungen (Kaselitz & Lercher, 2002, S. 11).

3.1.2 Psychische Gewalt (S. Chandresegaran)

Das EBG (2020d) definiert psychische Gewalt folgendermassen: «Psychische Gewalt umfasst Gewalthandlungen wie Beleidigungen, Einschüchterungen oder Anschreien, Abwertungen und Demütigungen, Erzeugung von Schuldgefühlen, eifersüchtiges Verhalten oder psychischen Terror. Auch das Zerstören von Gegenständen oder Quälen von Haustieren der Opfer zählt zu psychischer Gewalt» (S. 8). Zudem ist sie durch vollständige Kontrolle aller Lebensbereiche erkennbar (Wahren, 2016, S. 12).

Unter psychische Gewalt können auch Verhaltensweisen wie Drohen, Nötigen und Angstmachen fallen. Diese Form von Gewalt wird oft eingesetzt, um klare Ziele zu erreichen. Da durch Drohungen und Angstmachen die betroffene Person eingeschüchtert werden kann, kann auf die physische Gewalt verzichtet werden (Kaselitz & Lercher, 2002, S. 11). Durch das Drohen und Angstmachen erreicht der Täter den gewünschten Zustand, dass sich die betroffene Person eingeschüchtert zurückzieht. Für die Opfer bedeutet diese Methode jedoch ein ständiges Leben in Angst (Kaselitz & Lercher, 2002, S. 11).

Durch das Beschimpfen, Abwerten und Diffamieren werden zudem das Selbstwertgefühl wie auch die geistige Gesundheit des Opfers zerstört. Je nach Dauer verliert das Opfer mit der Zeit den Glauben « an den eigenen Wert, die Identität und die eigenen Empfindungen, an Rechte oder Wahlfreiheit ... » (Kaselitz & Lercher, 2002, S. 11). Ebenso wird die betroffene Person bei dieser Form der Gewalt in der Öffentlichkeit lächerlich gemacht, beleidigt oder abfälligen Äusserungen unterworfen. Dabei wenden die Täter oft die Methode an, das Opfer als verrückt, psychisch krank oder als selbstmordgefährdet darzustellen, um von den eigenen Taten abzulenken. Das Opfer – oftmals die Frau – wird somit «zum Problem» gemacht (Kaselitz & Lercher, 2002, S. 11).

3.1.3 Sexualisierte Gewalt (S. Chandresegaran)

Alle Gewalthandlungen, die sich des Sexuellen bemächtigen, sind als sexualisierte Handlungen zu bezeichnen (Gerstendörfer, 2007, S. 33). Nach Gerstendörfer (2007, S. 33) hat die sexualisierte Gewalt nichts mit Sexualität zu tun, sondern ist vom Wunsch nach Erniedrigung und Entmenschlichung, Demütigung und bisweilen Vernichtung der Betroffenen motiviert. «Sie zielt darauf ab, eine Person in ihrem intimsten Bereich zu beherrschen» (Angéloz et al., 2018, S. 11). Somit umfasst die sexualisierte Gewalt alle sexuellen Handlungen, die dem Opfer aufgedrängt oder aufgezwungen werden. Sie wird als ein «Akt der Aggression und des Machtmissbrauchs» beschrieben, und nicht als das Resultat unkontrollierbarer sexueller Triebe. Diese Form von Gewalt kann sexuelle Be-

lästigungen und Vergewaltigungen beinhalten. Sexualisierte Gewalt ist sehr breit gefächert und kann nach Wahren (2016, S. 13) auch in körperliche sexuelle und seelische sexuelle Gewalt unterteilt werden. Dabei würden zu den Formen der körperlichen sexuellen Gewalt oraler, analer und vaginaler Geschlechtsverkehr zählen sowie Zwang zur Prostitution oder Pornografie wie auch Zwang, Zeuge für die sexuelle Gewalt gegenüber Dritten zu werden. Auch die Weigerung, Kondome oder andere Verhütungsmittel zu benutzen, und die Degradierung zur Behandlung als Sexualobjekt zählen zur körperlichen sexuellen Gewalt. Unter seelische sexuelle Gewalt fallen beispielsweise Exhibitionismus, sexuelle Beschämung, sexuelle Belästigung, sexuelle Einschüchterung oder auch sexuelle Witze (Wahren, 2016, S. 13).

Die physische sexuelle Gewalt beginnt oft mit psychischer und verbaler Gewalt und wird von letzterer begleitet (Angéloz et al., 2018, S. 11). Oft werden die unterschiedlichen Gewaltformen zunehmend kombiniert und die Gefahr für das Opfer steigt: Je schwerer und häufiger die Gewalt stattfindet, desto höher ist das Risiko schwerer körperlicher Gewalt bis hin zur Tötung (Bossart, Huber & Reber, 2019, S. 25).

3.1.4 Soziale Gewalt (S. Chandresegaran)

Auch die soziale Gewalt taucht oft in Verbindung mit einer anderen Gewaltform auf, und zwar der psychischen Gewalt oder der ökonomischen Gewalt. Daher kann sie nicht als eine eigenständige Gewaltform betrachtet werden (Wahren, 2016, S. 12), (Glas et al., 2021, S. 179). Sie ist vor allem durch die soziale Isolation gekennzeichnet, die bei Betroffenen stark erkennbar ist. Dies, weil ihnen vom Täter das Treffen mit Freunden und der Kontakt überhaupt zur Familie und Freunden untersagt werden und sie stark kontrolliert werden. Auch das Einsperren oder das Verbot, die Landessprache zu erlernen, wird als soziale Gewalt beschrieben (Angéloz et al., 2018, S. 11). Aufgrund dieser Verbote ist es für die Opfer häufig nicht mehr möglich bzw. deutlich erschwert, sich dem Freundes- und Familienkreis anzuvertrauen und sich Hilfe zu suchen (Glas et al., 2021, S. 179). Weitere Beispiele für soziale Gewalt sind die Abwertung einer Person in der Öffentlichkeit, das Ausnutzen von Privilegien, die Behandlung des Partners oder der Partnerin als Bediensteten oder Bedienstete sowie das alleinige Treffen von Entscheidungen für den Partner oder die Partnerin (Wahren, 2016, S. 12).

3.1.5 Ökonomisierte Gewalt (S. Chandresegaran)

Die ökonomische Gewalt umfasst alle Situationen, in denen das Opfer über kein eigenes Einkommen verfügt und der Partner oder die Partnerin diese Situation ausnützt. Dies, indem er oder sie ungenügende Geldmittel für Haushaltsangelegenheiten bereitstellt

und/oder Einkommen, Vermögen und Ausgaben geheim hält. Damit steht der resp. die Betroffene aufgrund einer finanziellen oder ökonomischen Bindung in einer Abhängigkeit zu einer Person. Auch der Zwang zur Arbeit oder Arbeitsverbote sowie die finanzielle Verfügungsmacht sind Beispiele für diese Gewaltform (Glas et al., 2021, S. 179). Es kommt aber auch vor, dass die Betroffenen nicht berufstätig sein dürfen oder ihr Einkommen abgeben müssen bzw. dessen Verwendung vom Partner oder von der Partnerin kontrolliert wird. Sehr viele Betroffene stehen in einer solchen Situation in einer Abhängigkeit vom gewaltausübenden Partner oder von der gewaltausübenden Partnerin. Denn wenn finanzielle Mittel nicht ausreichend zur Verfügung stehen, betrachten die meisten Betroffenen das Verbleiben in der Partnerschaft als die einzig mögliche Option (Wahren, 2016, S. 14).

Die ökonomische Gewalt und die soziale Gewalt sind Ausdrucksformen von psychischer Gewalt (EBG, 2020d, S. 8). Darunter fallen Verhaltensweisen, welche das Ziel haben, die Opfer in ihrem Verhalten zu kontrollieren und deren freien Willen einzuschränken (Bossart et al., 2019, S. 25).

3.2 Risikofaktoren (S. Chandresegaran)

Die WHO erklärt mit dem ökologischen Erklärungsmodell die Entstehung von Gewalt. Im Kapitel 3.1.2 wurden die vier Ebenen Individuum, Beziehung, Gemeinschaft und Gesellschaft näher betrachtet. Nun sollen die Risikofaktoren anhand dieser vier Ebenen analysiert werden.

Nachfolgend werden ausgewählte Risikofaktoren auf individueller Ebene, Beziehungsebene, Gemeinschaftsebene und Gesellschaftsebene beschrieben, die für gewaltbetroffene Frauen gelten.

3.2.1 Faktoren auf der individuellen Ebene (S. Chandresegaran)

Gewalterfahrungen in der Kindheit

Wie im Kapitel 1.1.2 erwähnt, gehen soziale Lerntheorien davon aus, dass Menschen, welche in ihrer Kindheit Gewalt erfahren haben, Gewalttätigkeiten in einer Beziehung als Norm betrachten. So schreiben Gillioz, Puy und Ducret (1997, S. 96), dass Männer, die Gewalt ausgehend vom eigenen Vater gegen die eigene Mutter beobachtet haben, häufiger gewalttätig werden. Die Studie von Killias, Simonin & Puy (2005, S. 61) zeigt zusätzlich auf, dass Männer, welche in der Kindheit körperlich oder sexuell missbraucht worden sind, in Beziehungen, die sie im Erwachsenenalter führen, häufiger Gewalt aus-

üben. Auch die in der Schweiz kürzlich durchgeführte Studie «Gewalt in Paarbeziehungen» von Bütikofer et al. (2021, S. 49) zeigt, dass die Gewalterfahrung in der Kindheit einen wichtigen Faktor darstellt. Im Gegenzug haben Frauen, die in der Kindheit Gewalt erfahren oder beobachtet haben, ein doppelt so hohes Risiko, im Erwachsenenalter durch den Partner Gewalt zu erleben. Die Gewalterfahrung in der Kindheit wird also von den Autoren verschiedener Studien als ein Risikofaktor angesehen. Zu vermerken ist jedoch, dass nicht alle betroffenen Männer die Gewalt reproduzieren. Somit reicht nach Gillioz et al. (1997, S.96) die Gewalterfahrung in der Kindheit allein nicht aus, um die Gewalttätigkeit im späteren Leben zu erklären.

Alkohol und Drogenkonsum

Nach dem Bundesamt für Gesundheit (BAG, 2021) erhöht der Konsum von Alkohol nachweislich das Risiko, mit Gewalt in Berührung zu kommen. So sei etwa die Hälfte der gewaltbetroffenen Frauen mit einem problematischen Alkoholkonsum des Partners konfrontiert. Nach der Studie aus dem Jahr 2013 «Gewalt in der Partnerschaft und Alkohol» (Gloor & Meier) sei bei 25% der Befragten Alkohol involviert. Nach Egger & Schär Moser (2008, S. 19) lasse sich dieses gewalttätige Verhalten generell bei Suchtmittelkonsum feststellen. In der Studie von Bütikofer et al. (2021, S. 48) wurde der Alkoholkonsum der Männer von den meisten Befragten als riskant geschildert. Der Alkoholkonsum eines Partners, einer Partnerin könne aber nicht als die eigentliche Ursache von Gewalt interpretiert werden. Die Forschenden machen darauf aufmerksam, dass der Alkoholkonsum mehrheitlich als Faktor verstanden werden soll, der die Gewaltbereitschaft erhöht (Egger & Schär Moser, 2008, S. 20).

Alter

Gillioz et al. (1997, S. 84) stellen fest, dass das Alter bei häuslicher Gewalt eine signifikante Rolle spielt. So trete körperliche oder sexuelle Gewalt häufiger auf, wenn die Frau älter ist oder wenn ein Altersunterschied von mehr als zehn Jahren vorliegt. Auch junge Paare zeigen eine erhöhte Gewaltbetroffenheit auf. Egger & Schär Moser (2008, S. 29) erklären dies damit, dass junge Paare einer erhöhten Stresssituation unterworfen sind, gerade wenn die Kinder noch klein sind.

Im Alter stellen der Verlust der Selbstständigkeit, die soziale Isolation, eine Demenz, emotionale oder finanzielle Abhängigkeiten, ein geringes Einkommen und ein geringer sozioökonomischer Status, Stress, Überlastung und Überforderung Risiken dar, Opfer von Gewalt zu werden (Bundesamt für Sozialversicherungen [BVS], 2020). Die Studie von Bütikofer et al. (2021) zeigt auf, dass in der Schweiz vor allem Frauen im Alter von 26 bis 45 Jahren von häuslicher Gewalt betroffen sind. «Fast die Hälfte aller weiblichen

Befragten in dieser Altersgruppe gibt an, Gewalt in [der] Partnerschaft erlebt zu haben» (S. 5).

3.2.2 Faktoren auf der Beziehungsebene (S. Chandresegaran)

Macht, Dominanz und Kontrollverhalten

Im Kapitel 1.2 wurde kurz dargelegt, was die Geschlechterverhältnisse mit der Partnerschaftsgewalt zu tun haben. So werden Männer mit den Begriffen Dominanz, Aggressivität, Körperkraft und Gewaltbereitschaft in Verbindung gebracht und Frauen mit den Begriffen Schwäche, Duldsamkeit, Fügsamkeit und Friedfertigkeit (Ehlert, 2012, S. 81). In der gesellschaftlichen Geschlechterordnung werden Frauen als «schwach» eingestuft. Von unterschiedlichen Studien wird das Einhergehen von Dominanz und Kontrollverhalten und von Gewalt in der Partnerschaft belegt (Egger & Schär Moser, 2008, S. 22). In Beziehungen, in denen der Mann das letzte Wort hat, sei die Gewalt am höchsten (Egger & Schär Moser, 2008, S. 22). So sagen Frauen, welche im November 2021 bei der Befragung (Bütikofer et al., 2021, S. 19) teilgenommen haben, dass Männer mit Besitzansprüchen und Männer mit einem sehr «traditionellen» Frauenbild sich gewalttätig zeigen. Gillioz et al. (1997, S. 90) führen aus, dass Frauen, die sehr stark von ihrem Partner kontrolliert werden, « ... um ein Zehnfaches häufiger von physischer und/oder sexueller Gewalt betroffen [sind] als Frauen, die nicht kontrolliert werden». So stellen machttheoretische Ansätze die Hypothese auf: «Je grösser die Machtungleichheit ist, desto häufiger tritt Gewalt in einer Partnerschaft auf» (Egger & Schär Moser, 2008, S. 23). Egger und Schär (2008, S. 23) weisen zudem darauf hin, dass auch Statusinkonsistenz zu Gewalt führen könne. So würden Männer gewalttätig, wenn sie sich fürchten, der männlichen Dominanz nicht gerecht zu werden, weil bspw. die Frau einen höheren sozioökonomischen Status genießt. Diese Problematik der Rollenbilder wurde im Kapitel 1.2 ausführlicher diskutiert.

Stress und Belastung

Dass es einen Zusammenhang zwischen Stress und Gewalt gibt, zeigen Capaldi, Knoble, Shortt & Kim (2012) in ihrem Forschungsbericht auf. Finanzielle Probleme, elterlicher Stress, Spannungen in der Partnerschaft, Integrationsstress oder Überlastung am Arbeitsplatz sind solche Stressfaktoren, welche das Gewaltrisiko erhöhen. Mit biografischen Lernerfahrungen wie beispielsweise einem gewaltbejahenden Umfeld, einer gewaltbejahenden Einstellung oder Dominanz verstärkt sich das Gewaltrisiko. Denn diese Erfahrungen stellen weitere Risikofaktoren dar, die in Kombination auftreten. Aus stresstheoretischer Perspektive betrachtet, kann die Gewaltausübung als Folge von

Stress auftreten. Weiter kann eine Coping-Strategie dafür verantwortlich sein. Hierbei handelt es sich um eine Strategie zur Bewältigung von Stress und ungemütlichen Lebenssituationen (Egger & Schär Moser, 2008, S. 25).

Übergänge in Partnerschaftsbeziehungen

In allen Partnerschaftsbeziehungen gibt es Phasen, in denen sich die Beziehung leicht oder stark verändert. Gemäss dem EBG können diese Übergänge für einige Personen einen Risikofaktor für Partnerschaftsgewalt darstellen (EBG, 2020b, S. 8). Es wird vermutet, dass gerade bei Männern mit ausgeprägtem Dominanzverhalten bspw. eine Schwangerschaft und/oder die Geburt eines Kindes ausschlaggebend für die Gewaltausübung sein kann (Egger & Schär Moser, 2008, S. 25). Müller und Schrötle (2004, S. 260) stellten in ihrer repräsentativen Untersuchung den teilnehmenden Frauen die Frage, in oder nach welchen Situationen die Gewalt zum ersten Mal aufgetreten war. 10% der Frauen gaben an, dass die Gewalt mit der Schwangerschaft das erste Mal auftrat. 19,5% gaben an, dass dies nach der Geburt des Kindes / der Kinder passierte. Ein möglicher Grund dafür kann die Kindererziehung sein, welche ebenfalls als ein zusätzlicher Stressfaktor betrachtet werden kann (Egger & Schär Moser, 2008, S. 25).

Ein weiteres Gewaltisiko ergibt sich mit der Trennung vom Ehemann (Egger & Schär Moser, 2008, S. 26). Hierbei ist festzustellen, dass drei Viertel der Befragten in der Studie «Gewalt in Paarbeziehungen der Schweiz» angaben, dass Gewalt in der Beziehung den Trennungsgrund Nummer eins darstellt. Erstaunlich hierbei ist jedoch, dass die Deutung der Gewalt als solche erst später erfolgt (vgl. Kapitel 3.5 Gewaltmodalitäten nach Nef). Nach einer Trennung oder Scheidung sind Frauen nach Angaben von 00.00.00 00:00:00 viermal häufiger von Gewalt betroffen als verheiratete Frauen. In der Schweiz gingen im Jahr 2019 25,5% aller polizeilich registrierten Straftaten im häuslichen Bereich auf die Gewaltausübung in Zusammenhang mitehemaligen Partnerschaften zurück (EBG, 2020e, S. 5). Aus diesem Grund sei es wichtig, dass den Frauen, die sich von ihrem Partner trennen möchten, keine falsche Sicherheit vermittelt wird (Godenzi et al., 2001, zitiert nach Egger & Schär Moser, 2008, S. 26).

3.2.3 Faktoren auf der Gemeinschaftsebene (S. Chandresegaran)

Soziale Isolation

Aus qualitativen Studien ist bekannt, dass sozial isoliert lebende Frauen häufig Gewalt erfahren (Schröttle & Ansorge, 2008, S. 156). Die soziale Isolation kann gemäss Schröttle und Ansorge auch als «Folge von Gewalt oder als eine Voraussetzung für die Entstehung und Aufrechterhaltung schwerer Gewalt» verstanden werden (2008, S. 156). Frauen, die in einer Beziehung mit einem gewaltausübenden Partner sind, können sich durch die soziale Isolation schlechter loslösen, da sie sich in einer Abhängigkeit befinden. Auch Männer, welche sich aggressiv und gewalttätig zeigen, leben oft sozial isoliert (Egger & Schär Moser, 2008, S. 27). Für den gewaltausübenden Partner wird die Gewaltausübung einfacher, da er bei fehlenden sozialen Kontakten des Opfers mit weniger Kontrollen von aussen konfrontiert wird (Schröttle & Ansorge, 2008, S. 156). Die sozialen Kontakte der Betroffenen können hier als eine Art Schutz betrachtet werden, da sie eine Kontroll- und Unterstützungsfunktion einnehmen. Die US-amerikanische Studie aus dem Jahr 1990 bestätigt diese Erkenntnis (Straus, Gelles & Smith, 1990). Gewaltprävention in diesem Bereich könne man nach dem Schweizer Alberto Godenzi leisten, indem man das Vereins- und Quartierleben fördert (Godenzi, 2008, zitiert nach Egger & Schär Moser, 2008, S. 27).

Gewaltbejahendes Umfeld und Einstellung der Beteiligten

Das soziale Umfeld kann entweder ein Schutz vor Gewalt sein oder die Gewalt bejahen – vor allem, wenn Gewalt im Umfeld der Primärsozialisation akzeptiert und normalisiert wird. Bei einer Studie aus den USA kam heraus, dass Frauen eine dreifach erhöhte Gewaltbetroffenheit aufwiesen, wenn sie die Gewalt ausgehend von ihrem Partner als teilweise normal erachteten (Dibble & Straus, 1990). Eine weitere Studie stellte fest, dass Gewalt in Paarbeziehungen häufiger bei denjenigen vorkam, welche in der Nähe ihrer Familie bzw. Verwandten lebten. Diese Tatsache kann mit der Normalisierung bzw. der Tolerierung von Gewalt in der Familie erklärt werden (Godenzi, 2008, zitiert nach Egger & Schär Moser, 2008, S. 27).

Religion

Verschiedene Studien zeigen, dass stark religiöse Frauen tendenziell häufiger Opfer von häuslicher Gewalt werden (EBG, 2020a, S. 10). Denn die «[...] Religion prägt nicht nur die Vorstellung der Beziehungen zwischen den Geschlechtern, sondern stellt ein generelles Regelsystem dar, welches sich auf verschiedene Lebensbereiche der Individuen erstreckt» (Egger & Schär Moser, 2008, S. 35). So können die geteilten Normen und Werte auch den Umgang der Betroffenen prägen. Gemäss dem EBG (2020a, S.

10) kann die Religion ebenfalls ein Grund dafür sein, dass von häuslicher Gewalt betroffene Frauen sich nicht von ihren Ehemännern trennen. Denn die Stigmatisierung von geschiedenen Frauen, welche auf religiösen Normen und Werten beruht, kann eine Frau dazu zwingen, trotz einem gewaltausübenden Ehemann die Partnerschaft nicht aufzulösen (EBG, 2020a, S. 11). Daher wird oft vermutet, dass stark religiöse Menschen eher mit einer traditionelleren Vorstellung von Geschlechterrollen leben.

3.2.4 Faktoren auf der Gesellschaftsebene (S. Chandresegaran)

Arbeitslosigkeit und Erwerbsstatus

Bei arbeitslosen oder pensionierten Männern besteht ein dreimal höheres Risiko, dass sie in der Partnerschaft Gewalt anwenden, als bei jenen, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen (Egger & Schär Moser, 2008, S. 30). Mit der Arbeitslosigkeit können Männer die selbst- und fremdzugeschriebene Rolle als «Ernährer» nicht wahrnehmen (EBG, 2020a, S. 9). Dieses Gefühl des «Nichterfüllens» der gesellschaftlich zugeordneten Rolle kann Minderwertigkeitsgefühle, Konflikte und Gewalt auslösen. Auch der Sozialhilfebezug bzw. ein geringes Familienbudget und die Arbeitslosigkeit des Partners stellen gemäss einer Analyse aus Deutschland wichtige Risikofaktoren für die Ausübung von Gewalt dar (EBG, 2020a, S. 9). Egger & Schär Moser (2008, S. 31) stellen zudem die Vermutung auf, dass bei Frauen, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder in einer Ausbildung sind, die Unabhängigkeit gestärkt werden könnte.

3.3 Gesundheitliche Folgen (N. Burkhalter)

Laut der WHO gilt Gewalt, insbesondere häusliche Gewalt, als grosser Risikofaktor für die Gefährdung der Gesundheit von Frauen und Kindern (Krug et al., 2002, S. 100–103). Es ist somit von hoher Wichtigkeit, dass häusliche Gewalt nicht isoliert als soziales Problem angesehen wird, sondern auch als Problem für die Gesundheit (Truninger, 2010, S. 185). Amerikanische Studien wiesen schon in den 1980er Jahren auf die verschiedenen gesundheitlichen Folgen für gewaltbetroffene Frauen hin (GiG-net, 2008, S. 51). Lange wurde der Zusammenhang zwischen Gesundheit und Gewalt im deutschsprachigen Raum nicht berücksichtigt. Dies änderte sich im Jahr 1996 durch die Weltgesundheitsversammlung. Sie forderte, dass der Prävention von Gewalt eine prioritäre Stellung innerhalb des öffentlichen Gesundheitswesens eingeräumt wird. Diese neue Sicht auf die Zusammenhänge zwischen erfahrener Gewalt und Gesundheit entstand durch neue Erkenntnisse über die schwerwiegenden psychosozialen und gesundheitlichen Folgen (Hornberg, Schröttle, Khelaifat, Pauli & Bohne, 2008, S. 7).

Deutschland führte in den 1990er Jahren die S.I.G.N.A.L.-Gruppe ein, um Konzepte und Modelle für eine verbesserte Versorgung von betroffenen Frauen innerhalb des Gesundheitswesens zu entwickeln. Das erste deutsche Interventionsprojekt innerhalb einer Ersten-Hilfe-Station in Berlin strebte eine Aufklärung pflegerischer und ärztlicher Fachpersonen über eine adäquate Versorgung gewaltbetroffener Frauen an. Eine wissenschaftliche Begleitung des Interventionsprojekts wurde ab 2000 eingeführt (Hellbernd, Brzank, Wieners & Maschewsky-Schneider, 2003, S. 1–2). Das Projekt stellt Betroffenen nicht nur medizinische Hilfe zur Verfügung, sondern auch Gesprächsangebote sowie Informationen und Kontaktaufnahmen mit Schutzeinrichtungen und weiteren Unterstützungsprojekten. Auch wird eine Dokumentation der körperlichen Folgen und Verletzungen angeboten, welche vor Gericht verwertbar ist (Hellbernd et al., 2003, S. 11). Zusätzlich zur wissenschaftlichen Begleitung wurde eine Prävalenzstudie mit den Patientinnen durchgeführt, um das Ausmass der Gewalt zu untersuchen. Dafür wurde unter anderem der Frage nachgegangen, wie es um den gesundheitlichen Zustand der gewaltbetroffenen Frauen mit Verletzungen und Beschwerden auf der Notfallstation steht (Hellbernd et al., 2003, S. 95).

In Deutschland wurde die erste repräsentative Studie zu Gewalt in den Jahren 2002 bis 2004 durchgeführt. Auch sie untersuchte das Ausmass der Gewalt, welche sich gegen Frauen richtet, sowie die gesundheitliche Situation der gewaltbetroffenen Frauen (Müller & Schröttle, 2004, S. 9–10). Die Studie wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) durchgeführt und beinhaltete mehrere

Untersuchungsbereiche und Teilstudien wie beispielsweise eben die gesundheitliche Situation (Müller & Schröttle, 2004, S. 9–10). Die Ergebnisse zeigen deutlich, dass psychische, physische und sexuelle Gewalterfahrungen ernsthafte psychosoziale, psychische und gesundheitliche Konsequenzen nach sich ziehen können. Auch kam sie zum Ergebnis, dass Gewalt innerhalb von Partnerschaften häufiger zu Verletzungen führte (Müller & Schröttle, 2004, S. 134–135).

Im Jahr 2003 führte die Frauenklinik Maternité eine Untersuchung durch, welche erste Ergebnisse zu gesundheitlichen Folgen von Gewalt für die Schweiz veröffentlichte. Dabei wurden 1772 Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen waren, zu ihrem gesundheitlichen Befinden schriftlich befragt (Gloor & Meier, 2004, S. 77). In der Studie wurden die direkten sowie die indirekten Folgen auf die Gesundheit der Frauen untersucht. Direkte Folgen stellten Auswirkungen dar, die aufgrund der physischen Gewalt ausgehend vom Mann entstanden waren, wie körperliche Verletzungen und psychische Beschwerden (Gloor & Meier, 2010, S. 29–30). Um die indirekten Folgen der erlittenen Gewalt aufzudecken, wurden die Ergebnisse mit jenen von Frauen verglichen, die in ihrem Leben noch nie häusliche Gewalt erfahren hatten. Das Ziel war es, herauszufinden, ob die allgemeine gesundheitliche Situation von erwachsenen gewaltbetroffenen Frauen allgemein als schlechter eingestuft wird als von nicht gewaltbetroffenen Frauen (Gloor & Meier, 2010, S. 35). Die Studienautoren kamen zur Erkenntnis, dass gewaltbetroffene Frauen deutlich mehr gesundheitliche Beschwerden aufwiesen als Frauen, welche nicht von häuslicher Gewalt betroffen waren. Dies macht den Zusammenhang von Gewalt und der allgemeinen gesundheitlichen Situation deutlich (Gloor & Meier, 2004, S. 80–82). Auch zeigte sich, dass je ausgeprägter die erlebte physische Gewalt war, desto stärker sich die Beschwerden äusserten. Dieser Zusammenhang zwischen der Schwere der erlittenen physischen Gewalt und der Intensität sowie der Häufigkeit von gesundheitlichen Beschwerden ist linear (Gloor & Meier, 2004, S. 54).

Gesundheitliche Folgen können sich direkt oder indirekt äussern, kurz- oder langfristig bestehen oder sich chronifizieren (Brzank, 2012, S. 44). In der folgenden Abbildung 5, welche von Hellbernd, Brzank, May & Maschewsky-Schneider (2005, S. 330) modifiziert wurde, werden die Folgen von Gewalt gegen das weibliche Geschlecht in nicht tödliche und tödliche Folgen eingeteilt. Die Autoren beziehen diese Abbildung 5 auf die häusliche und sexuelle Gewalt an Frauen. Im Bereich der nicht tödlichen Folgen werden körperliche, (psycho-)somatische und psychische Folgen genannt sowie gesundheitsgefährdende (Überlebens-)Strategien und Folgen auf die reproduktive Gesundheit. Daneben wird auf den Bereich der tödlichen Folgen hingewiesen (Hellbernd et al., 2005, S. 330).

Diese Einteilung der möglichen Folgen wird für die Beschreibung dieses Kapitels verwendet. Die tödlichen Folgen werden dabei am Ende des Abschnittes der körperlichen Folgen erwähnt. Auch die möglichen Auswirkungen auf die reproduktive Gesundheit des weiblichen Geschlechts wurden in den Abschnitt körperliche Folgen miteinbezogen.

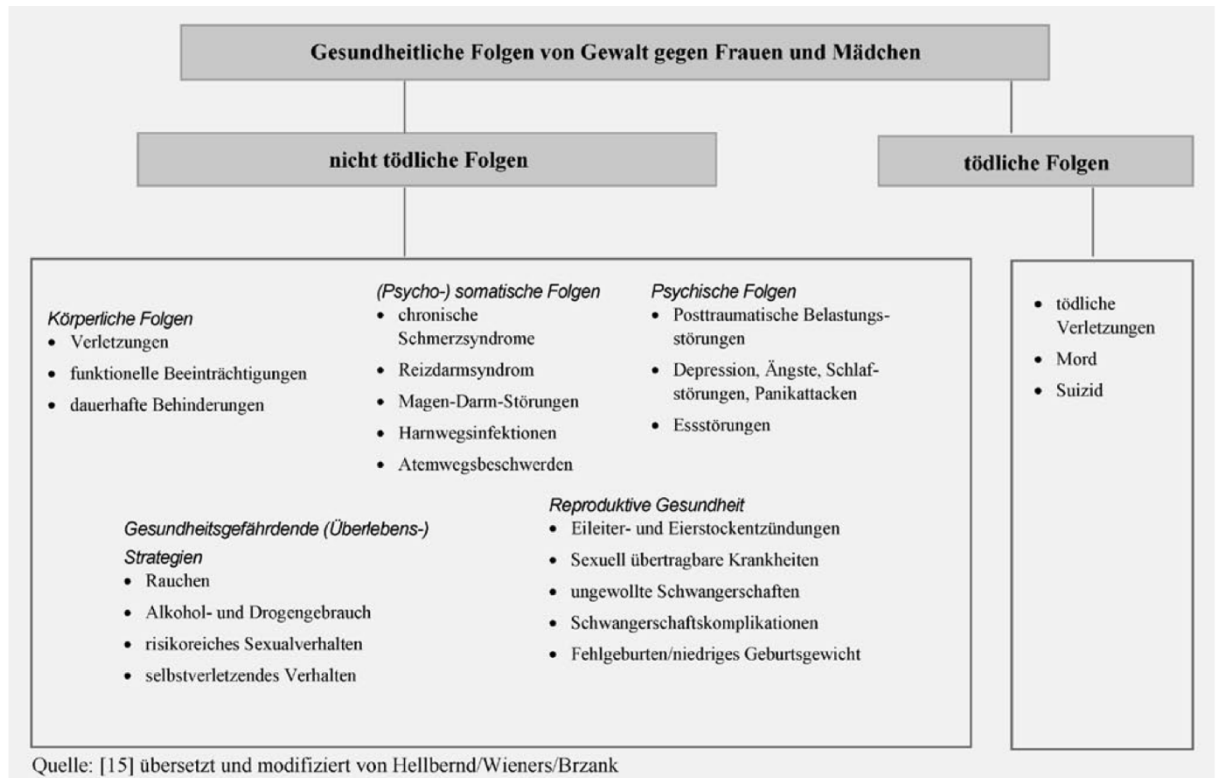


Abbildung 5. Gesundheitliche Folgen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen

Quelle: Hellbernd et al., 2005, S. 330

3.3.1 Körperliche Folgen (N. Burkhalter)

Gewaltbetroffene Frauen innerhalb der Maternité-Studie gaben unterschiedliche körperliche Folgen der physischen oder sexuellen Gewalt an wie Hämatome, Verletzungen im Gesicht, Zerrungen oder Prellungen. Darüber hinaus wurden Knochenbrüche, offene Wunden und innere Verletzungen, Ohnmacht oder Schwangerschaftskomplikationen, welche bis zu Fehlgeburten führten, genannt (Gloor & Meier, 2004, S. 36–37). Die S.I.G.N.A.L.-Studie kam bei den Patientinnen ebenfalls auf genannte Folgen sowie auf Zahnverlust, Brandwunden, Stich- und Schussverletzungen, während die häufigsten Verletzungen im Kopfbereich angegeben wurden (GiG-net, 2008, S. 54). Wie in Abbildung 5 ersichtlich, kann es neben Verletzungen auch zu längerfristigen oder bleibenden Beeinträchtigungen sowie funktionellen Einschränkungen kommen (Hellbernd et al., 2005, S. 330).

Gewalt kann neben körperlichen Folgen auch Auswirkungen auf die reproduktive Gesundheit haben, wie auf der Abbildung 5 ersichtlich wird. Neben bereits genannten Folgen Fehlgeburt oder Schwangerschaftskomplikationen kann es zu Entzündungen des Eileiters und der Eierstöcke kommen sowie zu einer ungewollten Schwangerschaft oder einem leichten Geburtsgewicht des Kindes. Daneben kann Gewalt auch Geschlechtskrankheiten nach sich ziehen (Hellbernd et al., 2005, S. 330).

Wie in Abbildung 5 ersichtlich, gibt es auch Folgen, welche zur Letalität führen. Zum einen aufgrund massiver Verletzungen, denen die Frau oder das Mädchen erliegt, oder aufgrund eines ausgeführten Mordes. Als weitere tödliche Folge von Gewalt gilt der Suizid der betroffenen Frau oder des betroffenen Mädchens (Hellbernd et al., 2005, S. 330).

3.3.2 (Psycho-)somatische Folgen (N. Burkhalter)

Neben rein physischen Folgen können Gewalterfahrungen wie in Abbildung 5 abgebildet auch psychosomatische Auswirkungen nach sich ziehen wie chronische Schmerzsyndrome, Beschwerden des Magen-Darm-Trakts oder der Atmung, Infektionen der Harnwege oder ein Reizdarmsyndrom (Hellbernd et al., 2005, S. 330). Patientinnen der S.I.G.N.A.L.-Studie gaben zusätzlich Kopfschmerzen und Migräne an, Herz-Kreislauf-Probleme, Erbrechen, Probleme des Bewegungsapparates oder der Haut, Krebs, Funktionseinschränkungen, Fibromyalgie und neurologische Probleme sowie ein allgemein schlechter Gesundheitszustand (GiG-net, 2008, S. 55). Auch die deutsche Repräsentativstudie des BMFSFJ kam zum Ergebnis, dass im Vergleich zu Frauen, welche keine Gewalt erlitten hatten, vor allem sexuell oder physisch gewaltbetroffene Frauen häufiger Unterleibsschmerzen, Menstruationsbeschwerden oder sexuelle Probleme aufwiesen. Auch zeigt sich ein signifikanter Unterschied in der Häufigkeit gynäkologischer Beschwerden im Vergleich zu nicht gewaltbetroffenen Frauen (Müller & Schröttle, 2004, S. 85).

3.3.3 Psychische Folgen (N. Burkhalter)

Schwerwiegende psychische Folgen treten nach Gewalt in grossem Ausmass auf. Zu diesem Schluss kommen verschiedene Studien (GiG-net, 2008, S. 57). So zeigen etwa die Ergebnisse der Maternité-Studie auf, dass die Folgen von Angst-, Wut-, Schuld- und Hassgefühlen über Depressionen, geringen Selbstwert und Machtlosigkeit bis hin zu Schwierigkeiten im Beruf und in Beziehungen zu Männern, Selbstverletzung, Essstörungen und suizidalen Gedanken reichen (Gloor & Meier, 2004, S. 38–40). Weitere psychische Folgen sind posttraumatische Belastungsstörungen und Schlafstörungen, siehe Abbildung 5 (Hellbernd et al., 2005, S. 330). Innerhalb der S.I.G.N.A.L.-Studie wurden

nach physischer Gewalt am häufigsten Angst- und Panikattacken genannt vor Depressionen. Unter den Frauen, die einzig von psychischer Gewalt betroffen waren, gaben die meisten Depressionen als Folge an, gefolgt von Angst- und Panikgefühlen (GiG-net, 2008, S. 58-59).

Eine posttraumatische Belastungsstörung kann als Folge physischer oder sexueller Gewalt entstehen, da die Gewalterfahrung ein traumatisches Ereignis für die betroffenen Frauen sein kann (Ehring & Kunze, 2020, S. 1160). Ein traumatisches Erlebnis wird definiert als eine lebensbedrohliche Situation – entweder für das eigene Leben oder das einer anderen Person – resp. bei schwerwiegenden Verletzungen als Folge davon. Traumata übersteigen die jeweiligen Bewältigungsstrategien der betroffenen Person und zeichnen sich durch intensive Angstgefühle, Entsetzen oder Hilflosigkeit aus. Gerade auch bei häuslicher Gewalt haben die Frauen keine Kontrolle über die Gewaltsituation und leben in ständiger Angst, da sie nicht wissen, wann die nächste Gewaltausübung auftreten wird (Schmid, 2010, S. 47–48). Eine mögliche Unterteilung traumatischer Erlebnisse stellt die Zuordnung in Typ-I- oder Typ-II-Traumata dar. Zum Typ I gehören einmalige traumatische Erlebnisse, welche eine posttraumatische Belastungsstörung zur Folge haben können. Bei den Typ-II-Traumata geht es um Mehrfachtraumatisierungen, die sich über längere Zeit ereignen. Daraus entsteht eine ineinandergreifende Symptomatik, die sich in einer komplexen Traumafolgestörung oder in dissoziativen Störungen äussern kann (Fischer & Schmid, 2014, S. 61–63).

3.3.4 Gesundheitsgefährdende (Überlebens-)Strategien (N. Burkhalter)

Neben den psychischen und physischen Folgen findet man in der Literatur auch Strategien, welche für das Überleben und die Bewältigung häuslicher Gewalt genutzt werden. Solche Strategien können Suchtmittel wie Drogen, Alkohol oder Rauchen sein sowie die Einnahme von psychotropen Medikamenten oder die soziale Isolation (Hornberg et al., 2008, S. 18). Innerhalb der BMFSFJ-Studie aus Deutschland griffen abhängig von der erlittenen Form der Gewalt 10% bis 20% der Frauen auf Medikamente oder Substanzen zurück. Dabei wurden am häufigsten Schlaf- oder Beruhigungsmittel genannt, und in Folge Alkohol. Diese gesundheitsgefährdenden Strategien wurden vor allem nach dem Erfahren psychischer oder sexueller Gewalt angegeben (Müller & Schröttle, 2004, S. 149–150). Auch selbstverletzendes oder sexuell riskantes Verhalten kommt bei Betroffenen als Strategie vor (Hellbernd et al., 2003, S. 28). Letzteres kann dadurch entstehen, dass gewaltbetroffene Frauen eigene Grenzen nicht mehr spüren aufgrund der gestörten Beziehung zu ihrem Körper, welche sich wegen der Gewalterfahrungen entwickeln kann (Brzank, 2012, S.51).

Dass auch Männer von häuslicher Gewalt betroffen sind, ist unbestritten. Jedoch weisen quantitative Forschungen darauf hin, dass es geschlechtsspezifische Unterschiede in der Ausprägung und der Schwere der Gewalt gibt. In heterosexuellen Partnerschaften stehen diese Ergebnisse am wahrscheinlichsten mit ungleichen Machtverhältnissen und Sozialisationsunterschieden in den Geschlechterbeziehungen in Zusammenhang (Müller & Schröttle, 2012, S. 672–673). Johnson hat bezogen auf häusliche Gewalt innerhalb von heterosexuellen Partnerschaften ein Muster entwickelt, welches die Gewalt in Konfliktsituationen beschreibt.

3.4 Situative Gewalt vs. systematisches Gewalt- und Kontrollverhalten nach Johnson (S. Chandrasegaran)

Johnson (2008) differenziert in seiner Forschung vier unterschiedliche Muster der Gewaltverhältnisse. Er unterscheidet zwischen *intimate terrorism*, *situational couple violence*, *violent resistance* und *mutual violent control*. In der Arbeit werden die Autorinnen nur auf die beiden Gewaltmuster *intimate terrorism*, auf Deutsch systematisches Gewalt- und Kontrollverhalten, und *situational couple violence*, auf Deutsch situative Partnerschaftsgewalt, eingehen. Beim *violent resistance*, auf Deutsch gewaltsamer Widerstand, handelt es sich nach Johnson (2008) vor allem um Gewalt, die von Frauen ausgeübt wird (S. 10). Bei *mutual violent control*, auf Deutsch gegenseitige gewaltsame Kontrolle, handelt es sich um ein Muster, bei dem beide Partner körperliche und psychische Gewalt gegeneinander ausüben (Johnson, 2008, S. 12). *Mutual violent control* ist jedoch ein eher seltenes Muster und daher wurde es auch wenig beforscht (Johnson, 2008, S. 12). Da es in der Arbeit hauptsächlich um die häusliche Gewalt gegen Frauen geht, werden die letzten zwei Muster als nicht relevant für die Arbeit betrachtet.

Die zwei Grundmuster von Gewalt in Paarbeziehungen sind die situative Gewalt und das systematische Gewalt- und Kontrollverhalten. Sie bilden für die Forschung eine wichtige Grundlage. Denn Sie sind für die vertiefte Analyse der Merkmale und des Verhaltens des Täters wie auch für die Analyse der Gewalterfahrung und deren Auswirkungen bei der betroffenen Person sehr relevant. Gemäss Angéloz et al. (2018, S. 11) muss, wenn in einer Paarbeziehung von Gewalt gesprochen wird, der Begriff von einem Konflikt in einer Paarbeziehung unterschieden werden. Denn der Konflikt stellt den gesunden Ausdruck der Aggressivität dar (Angéloz et al., 2018, S. 11). Damit wird das eigene Territorium verteidigt und die Grenzen aufgezeigt. Der Konflikt wird zudem als einen integralen Bestandteil einer Paarbeziehung angeschaut. Gewalt hingegen zeigt sich mit dem Ein-

dringen in das physische und psychische Territorium der Partnerin oder des Partners (Angéloz et al., 2018, S. 11). Die Gewalt hat zudem die Absicht, einen Teil des Opfers zu zerstören. Sie durchbricht die existierenden Grenzen: Die Opfer verlieren ihre Orientierungspunkte (Angéloz et al., 2018, S. 11).

Situative Partnerschaftsgewalt

Johnson (2008, S. 5–24) beschreibt die situative Partnerschaftsgewalt als ein Muster von gewalttätigem Verhalten in eskalierenden Konfliktsituationen. Bei diesem Gewaltmuster sind gemäss Definition nach Johnson (2008) körperliche Übergriffe bzw. physische Gewalthandlungen in einer Paarbeziehung vordergründig. Die Gewalt ist hierbei oft wechselseitig (Johnson, 2008, S. 5–24). Bei diesem Gewaltmuster « ... steht eine konkrete konfliktive Situation im Vordergrund, das heisst ein einzelnes, abgrenzbares Ereignis» (Gloor & Meier, 2012, S. 11). Der vorhandene Ärger oder Stress während des Konflikts wird dabei durch expressive Gewalthandlung ausgedrückt. Solche Konflikte existieren in Paarbeziehungen viel, und dass sie überhaupt in Erscheinung treten, wird von (Gloor & Meier, 2012, S. 11) als gewissermassen normal/üblich beschrieben. Jedoch ist das Verhalten bei solchen Paarkonflikten unterschiedlich: Es kann aus vernünftigen Gesprächen bestehen, zu lautstarken Auseinandersetzungen kommen oder bis in physische Gewalt eskalieren (Gloor & Meier, 2012, S. 11). Bei der situativen Partnerschaftsgewalt wird nicht wie beim systematischen Gewalt- und Kontrollverhalten versucht, die Beziehung oder das Gegenüber zu dominieren. Es wird mit physischer Gewalt auf die konfliktive Situation reagiert. Jedoch kann auch bei diesem Gewaltmuster das Ausmass des Übergriffs variieren, von geringer bis zu schwerer körperlicher Gewalt (Gloor & Meier, 2012, S. 11).

Kennzeichnend ist, dass bei der situativen Gewalt – anders als beim systematischen Gewalt- und Kontrollverhalten – sich die beiden Partner/innen grundsätzlich als gleichberechtigt und ebenbürtig ansehen. Es gibt kein Machtgefälle zwischen ihnen (Gloor & Meier, 2012, S. 11). Die situative Gewalt kann aber zu systematischem Gewalt- und Kontrollverhalten übergehen, wenn beispielsweise die Übergriffe einer Person gegen die andere sich häufen und daraus ein ungleichmässiges Beziehungsgefüge entsteht (Gloor & Meier, 2012, S. 11)

Systematisches Gewalt- und Kontrollverhalten oder «intimer Terror»

«Intimer Terror» oder eben systematisches Gewalt- und Kontrollverhalten ist nach Johnson (2008) eine wiederholte und systematische Gewaltanwendung, die von kontrollierendem und demütigendem Verhalten geprägt ist. Die Gewaltanwendung «intimer Terror» ist darauf ausgerichtet, das Gegenüber zu bestimmen, in der Selbstbestimmung einzuschränken und vor allem in der Beziehung zu dominieren und die eigenen (Dominanz-)Ansprüche geltend zu machen (Johnson, 2008, S. 5–24). «Körperliche Übergriffe und physische Gewalttätigkeiten sind in diesem Verhaltensmuster eine unter zahlreichen weiteren Handlungs- und Vorgehensweisen, die das Gegenüber einschränken und dessen Stellung/Position sukzessiv untergraben» (Gloor & Meier, 2013, S. 9). Hierbei handelt es sich um ein umfassendes Gewaltmuster, bei dem nicht nur einzelne gewalttätige Handlungen, sondern kontrollierende, einschränkende und machtmisbrauchende Verhaltensweisen gegenüber den Betroffenen im Vordergrund stehen (Gloor & Meier, 2013, S. 10). Das Muster basiert im Kern auf einem ausgeprägten Machtgefälle (vgl. Kapitel 2.2 Gewalt im Geschlechterverhältnis) und einem Abhängigkeitsverhältnis zwischen den Beteiligten. In der Anfangsphase kann der Partner, die Partnerin immer wieder aufbrausend und aggressiv reagieren. Mit der Zeit werden die Abstände zwischen den Gewalttätigkeiten immer kürzer und der Schweregrad der Gewalt nimmt in der Regel zu. So kann behauptet werden, dass die Gewalt oft schleichend beginnt. In den Anfängen nehmen die Betroffenen die Erfahrung oftmals gar nicht als Gewalt wahr (Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend [BMFSFJ], 2021). Deshalb wird ein vermeintlich einmaliges Verhalten wie demütigende Bemerkungen oder Aggressivität vom Opfer häufig entschuldigt (BMFSFJ, 2021). Zudem wurde die Gewalt gegen die Ehefrau von der Gesellschaft lange als einen akzeptierten und legitimen Anspruch des Ehemanns betrachtet (Hagemann-White, 2002). Somit können das späte Erkennen und die Deutung als Gewalt von Gewaltbetroffenen auch einem Bewusstseins- und Wertewandel unterliegen (Nef, 2020, S. 61).

Während viele Studien den Ursprung von häuslicher Gewalt untersuchen, konzentrieren sich wenige Studien auf die Deutung wie auch auf die Bedeutung von Gewalt aus der Betroffenenperspektive. Wie wird Gewalt von den Betroffenen wahrgenommen und wann oder wie deuten die Betroffenen das Erlebte als Gewalt? Dieser Frage geht Nef (2020) in ihrer Studie «Deutung häuslicher Gewalt als sozialer Prozess» nach. Folgend werden die drei Phasen der Gewaltmodalitäten beschrieben, welche die häusliche Gewalt als sozialen Prozess deuten.

3.5 Gewaltmodalitäten nach Nef (S. Chandrasegaran)

Aus der Studie ist herauszunehmen, dass viele Betroffene Gewalterfahrungen nicht als solche wahrnehmen (Nef, 2020, S. 127). «Vielmehr werden sie als Widrigkeiten des Lebens von den Betroffenen objektiviert» (Nef, 2020, S. 127). So deuten die Betroffenen solche Erlebnisse als «Unfälle» oder «unglückliche Zustände», für die niemand die Verantwortung trägt. Weiter wird die häusliche Gewalt von den Betroffenen normalisiert, damit sie ihre Handlungsfähigkeit aufrechterhalten können.

« ... Ich bin kein Opfer [der richtigen Gewalt]», sagt eine Befragte in der Studie (Nef, 2020, S. 220). Was in der Studie zudem auffiel, war, dass die Befragten zwischen der «richtigen» und der «anderen» Gewalt unterschieden. Die «andere» Gewalt ist dabei die Form, welche die Betroffenen selbst erlebt haben. Das Erlebte wird mit den vorherrschenden normativen Opferbildern verglichen. Die Betroffenen nehmen dabei die Opfer der «richtigen» Gewalt als Opfer wahr, wodurch das Selbsterlebte bagatellisiert wird. So sagen die Betroffenen, dass bei «richtiger» Gewalt die Menschen ärztlich betreut werden müssen. Doch Nef (2020, S. 216) schildert ebenfalls die Erzählungen der Betroffenen von der «anderen» bzw. der «nicht richtigen» Gewalt, welche die gleichen Merkmale aufweisen wie die «richtige» Gewalt. So müssen auch die Opfer der «anderen» bzw. der «nicht richtigen» Gewalt mit Gehirnerschütterungen, einem offenen Auge, Schnitt- oder Schürfwunden behandelt werden (Nef, 2020, S.147). «Die Leerstelle in der Definition von «richtiger» häuslicher Gewalt zeigt sich darin, dass das normative Gewaltbild für die Befragten so abstrakt bleibt, dass sie auch bei Übereinstimmungen zwischen eigenen Erfahrungen und dem normativen Gewaltbild keinen Zusammenhang herstellen können». So war bei der Befragung auffallend, dass die betroffenen Frauen nur von häuslicher Gewalt oder Gewalt sprachen, wenn von anderen Opfern die Rede war. Das eigene Selbstbild wird nach Nef (2020, S. 2017) als indirekt aufgewertet definiert, weil die Betroffenen es als nicht identisch mit den vorherrschenden gesellschaftlichen Bildern der Gewalt betrachten wollten. Doch sobald die Gewaltopfer an ihre Grenze stossen und realisieren, dass es nicht wie bisher weitergehen kann, gelangen sie an einen Punkt, an dem sie die Erfahrung als Gewalt deuten. «Dieser *Point of no Return* ist der Ausgangspunkt der Sinnverschiebung, das heisst, ab dann werden den gewaltförmigen Handlungen neue Bedeutungen zugeschrieben» (Nef, 2020, S. 129). Nef hat in ihrem Modell «Gewalt-Modalitäten» drei Phasen entworfen, welche ineinander einwirken (Abbildung 6). Mit den Gewalt-Modalitäten wird beschrieben, wie aus der Deutung als «Nicht-Gewalt» die Deutung der Gewalt entsteht. Welche Phasen durchlaufen die Betroffenen, bis das Erlebte als Gewalt gedeutet wird?

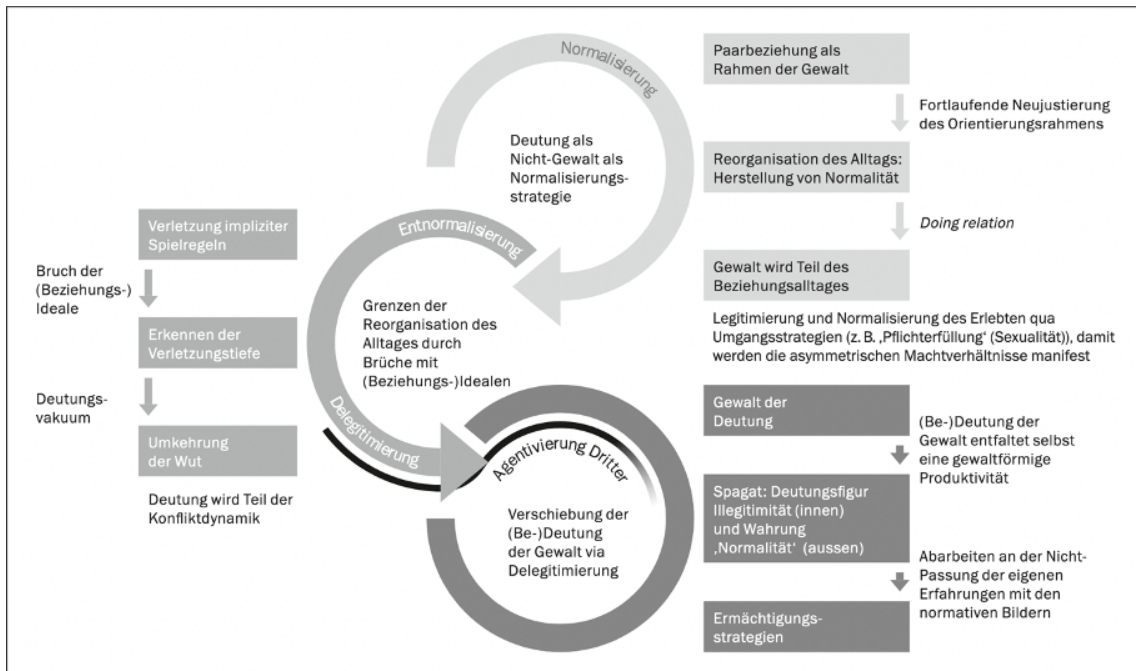


Abbildung 6. Modell der Gewalt-Modalitäten

Quelle: Nef, 2020, S. 134

In der ersten Phase «Deutung als Nicht-Gewalt als Normalisierungsstrategie» werden die Gewalterfahrungen von den Betroffenen normalisiert, siehe Abbildung 6. Hier orientieren sich die Betroffenen an normativen Opfer- und Gewaltbildern. In dieser Phase haben die Betroffenen das Gefühl, dass das Erlebte in ihre Beziehung gehört bzw. ein Teil davon ist und dass es normal ist. So werden die Idealbilder einer Beziehung immer mehr relativiert und das Erfahrene wird immer mehr «akzeptiert». Die Betroffenen lassen häusliche Gewalt über sich ergehen und suchen sozusagen Entschuldigungen bzw. Ausreden für den gewaltausübenden Partner. So könnte es beispielsweise von einer/einem Betroffenen heißen, dass dem Partner oder der Partnerin die Handlung erlaubt wird, weil er «ein guter Vater ist» oder «[weil] die Partnerin [mich] ungeachtet des Verhaltens liebt» (Nef, 2021, S. 103). Nef schreibt, dass in dieser Phase die Betroffenen versuchen, noch mehr für die Beziehung zu leisten, wie beispielsweise mit dem gewaltausübenden Partner zusammenzuziehen und noch mehr für ihn da zu sein. Mit diesen Handlungen wird die Gewalt als Beziehungsalltag verstanden. Die Betroffenen akzeptieren die Handlungen des gewaltausübenden Partners, was bei ihm oder ihr wiederum ein wiederholtes systematisches Gewalt- und Kontrollverhalten auslöst (vgl. Kapitel 3.4 Systematisches Gewalt- und Kontrollverhalten nach Johnson). Ein weiterer wichtiger Punkt ist, dass das Geschlechterstereotyp, dass Männer oftmals die Täter und Frauen die Gewaltbetroffenen sind, nach wie vor stark in der Gesellschaft verankert ist (EBG,

2020a, S. 3). Auch diese Stereotypisierung führt dazu, dass die betroffenen Frauen das Widerfahrene nicht hinterfragen und es als legitim betrachten.

Wie durch die Abbildung 6 ersichtlich ist, wird in der zweiten Phase «Grenzen der Reorganisation des Alltages durch Brüche mit (Beziehungs-)Idealen» das Erfahrene entnormalisiert. Dies passiert in der Regel, wenn es zu einem Bruch der Beziehungsideale kommt. Ein Beispiel dafür kann sein, dass der gewaltausübende Partner den Tod der Partnerin riskiert und es dem Opfer nicht wie gewohnt erlaubt ist, sich selbst aus der Situation herauszuhelfen. Als konkretes Beispiel nennt Nef (2021) die folgende Situation: «Wenn die Partnerin durch einen Messerangriff in den Rücken den Tod des ... [Betroffenen] riskiert, die Flucht durch die Tür nicht mehr wie gewohnt zugelassen oder die Gewalt vor den Kindern ausgeübt wird ... » (S. 107). Ab diesem Moment ist es für die Betroffenen nicht mehr möglich, das Erfahrene zu normalisieren. An diesem Punkt angelangt, erkennen die Gewaltbetroffenen ihre eigene Verletzungstiefe. So sagt einer der Befragten in der Studie: « ... Das war der Punkt, wo ich nicht mehr konnte». Während dieser Phase beginnen die Betroffenen dann auch, sich Hilfe zu holen, indem sie sich mit Büchern und Gesetzen auseinandersetzen. Es kommt somit zu Wut, welche sie gegenüber der gewaltausübenden Person oder sich selbst empfinden. Die Frage «Darf mein/e Partner/in das?» erhält in dieser Phase grosse Bedeutung.

In Bezug auf die Abbildung 6, wird in der dritten Phase «Verschiebung der (Be-)Deutung der Gewalt via Delegitimierung» das Erlebte als Unrechtmässigkeit erkannt und in Gewalt umgedeutet. In dieser Phase ist vor allem die Bewertung der Gewalt des Betroffenen wichtig: Ist das Erlebte legitim? (Nef, 2020, S. 136). Die normativen Gewalt- und Opferbilder, von denen sich die Betroffenen zu Beginn distanziert haben, tauchen nun als Konfrontation auf. Dadurch werden sie gefordert, sich an diese heranzuarbeiten. Die Betroffenen befinden sich dadurch zwischen der «Wahrung der Normalität gegen ausen» und der «Deutung der Illegitimität [gegen innen]» (Nef, 2020, S. 136). Während die Gewaltbetroffenen sich mit den normativen Gewalt- und Opferbildern auseinandersetzen und diese mit den eigenen Erfahrungen in Verbindung bringen, «entwickeln sie Ermächtigungsstrategien, welche die Art und Weise, in der sie über das Erfahrene sprechen und in der sie das Erfahrene deuten, prägen» (2020, S. 136). Eine weitere Ermächtigungsstrategie sei die erneute Normalisierung des Erfahrenen, nachdem die Gewaltbeziehung beendet wurde. Dieses Verhalten könne damit begründet werden, dass die Befragten versuchen, « ... ihr Selbst-, Fremd- und Weltbild und ... ihre Handlungsmächtigkeit wieder zu erlangen und zu erhalten» (Nef, 2020, S. 138).

3.6. Zwischenfazit (S. Chandrasegaran)

Gewalt herrscht, wenn Menschen so beeinflusst werden, dass ihre physische und mentale Entwicklung unterhalb ihres eigentlichen Potenzials liegt und menschliche Grundbedürfnisse verletzt werden (Galtung, 1980 zitiert nach Kailitz, 2007, S. 133). Ob eine Handlung jedoch auch als eine Gewaltstraftat definiert wird, hängt vom sozialen Ort der Beteiligten ab. So wird in der Schweiz im StGB definiert, welche Gewalttaten als Straftaten gelten.

In einem weiteren Schritt wurden im Rahmen der Arbeit die drei Kategorien der Gewalt näher beschrieben. Dabei wurde erkannt, dass die drei Gewaltkategorien Gewalt gegen die eigene Person, die interpersonale Gewalt und die kollektive Gewalt von der WHO definiert wurden. Diese drei Gewaltkategorien können entweder physischer, sexueller, psychologischer oder emotionaler Art sein und/oder auch Deprivation oder Vernachlässigung beinhalten (WHO, 2003, S. 8). Die Erklärungsansätze für die Entstehung von Gewalt wurden anhand des ökologischen Erklärungsmodells der Entstehung von Gewalt nach der WHO erläutert. Die vier Ebenen Individuum, Beziehung, Gemeinschaft und Gesellschaft stehen in Wechselwirkung zueinander und beeinflussen die Faktoren der einen Ebene auf einer anderen Ebene. Die Autorinnen sind zur Erkenntnis gekommen, dass Gewalt nicht *die* eine Ursache hat, sondern dass sie multikausal entsteht. So kann nach soziostrukturellen und soziokulturellen Theorien die Gewalt auch mit sozialen Strukturen und kulturellen Normen und Werten begründet werden. Wenn man dabei Gewalt mit den sozialen Strukturen in Verbindung bringt, erkennt man, dass die strukturelle Ungleichheit zwischen den Geschlechtern die Gewalt im Geschlechterverhältnis begründen kann. Im Kapitel über die Gewalt im Geschlechterverhältnis wurde versucht, zu ergründen, wie es zu dieser gesellschaftlichen Geschlechterordnung kam und welche Schritte in der Historie eingeleitet wurden, um dieser Ungleichheit entgegenzuwirken. Die Frauenhausbewegung hat zur Sensibilisierung für diese Problematik einen wesentlichen Teil beigetragen. Doch das Geschlecht als Strukturkategorie nimmt auch in der heutigen Gesellschaft noch immer eine «Platzanweiserfunktion» ein (Aulenbacher et al., 2010, S. 23). So sind Frauen gemäss verschiedenen Kriminalstatistiken nach wie vor überproportional von häuslicher Gewalt betroffen.

Doch auch wenn der Begriff häusliche Gewalt genau aus diesem Grund oft auch als «Gewalt gegen Frauen» verstanden wird, gilt es, diese beiden Begriffe voneinander zu unterscheiden. Denn Gewalt gegen Frauen umfasst noch weitere geschlechtsspezifische Gewaltphänomene (UN Women, 2020), wohingegen die häusliche Gewalt auch an Männern verübt werden kann. So umfasst häusliche Gewalt physische Gewalt, psychi-

sche Gewalt, sexualisierte Gewalt, soziale Gewalt und ökonomisierte Gewalt. Diese Gewaltformen treten meist in Kombination auf. So übt eine Person psychische, soziale und ökonomisierte Gewalt aus, um den Partner oder die Partnerin zu kontrollieren. Bleibt die gewünschte Wirkung aus, wird meist zusätzlich physische Gewalt angewandt. Häusliche Gewalt hat also viele Formen. Der Grund, weshalb Gewalt in einer Partnerschaft ausgeübt wird, hängt von verschiedenen Faktoren ab (vgl. Kapitel 2.1.2 Erklärungsansätze zur Entstehung von Gewalt). Die Gewaltform wie auch die begünstigenden Faktoren, Gewalttäter zu werden, unterscheiden sich von Fall zu Fall. Dennoch können einige Risikofaktoren auf individueller Ebene, Beziehungsebene, Gemeinschaftsebene und Gesellschaftsebene aufgedeckt werden. So wurden die Risikofaktoren mit folgenden Ebenen in Verbindung gebracht: 1. Individuelle Ebene: Gewalterfahrung als Opfer oder als Zeuge oder Zeugin in der Kindheit, Alkohol- und Drogenkonsum und das Alter; 2. Beziehungsebene: Macht-, Dominanz- und Kontrollverhalten, Stress und Belastung und Übergänge in Partnerschaftsbeziehungen wie eine Schwangerschaft, eine Geburt oder eine Trennung; 3. Gemeinschaftsebene: soziale Isolation und eine gewaltbejahende Einstellung sowie ein gewaltbejahendes Umfeld; 4. Gesellschaftsebene: Arbeitslosigkeit, Erwerbsstatus und Religion. Da Migranten und Migrantinnen häufiger von Faktoren betroffen sind wie finanziellen Problemen, Arbeitslosigkeit und tiefem sozialem Status, ist diese Bevölkerungsgruppe durch ihre dauerhaft prekäre Lage einem erhöhten Gewaltrisiko ausgesetzt.

Des Weiteren zeigt sich, dass wenn Frauen in der Partnerschaftsbeziehung Gewalt erfahren, dies nicht ohne Folgen bleibt. So können sich die gesundheitlichen Folgen direkt oder indirekt äussern und kurz- oder langfristig bestehen. Dabei wurden die körperlichen Folgen betrachtet, welche Verletzungen, Beeinträchtigungen sowie funktionelle Einschränkungen beinhalten, und die (psycho-)somatischen Folgen, die sich durch chronische Schmerzsyndrome oder Atembeschwerden äussern können. Psychische Folgen können nach Gewalt in grossem Ausmass auftreten. Die häufigsten psychischen Folgen sind Depressionen, geringer Selbstwert und Machtlosigkeit, Angst-, Wut-, Schuld- und Hassgefühle sowie Selbstverletzung, Essstörungen und suizidale Gedanken. Zudem gibt es Fälle, wo die gewaltbetroffenen Frauen versuchen, mit einer gesundheitsgefährdenden (Überlebens-)Strategie die erlebte Gewalt zu bewältigen.

Um die komplexe Situation der gewaltbetroffenen Migrantinnen zu verstehen, ist es nicht nur wichtig, die Ursachen, Formen, Risikofaktoren und ihre Folgen zu erkennen, sondern auch zu wissen, in welchem Muster die Gewalt in einer Partnerschaft auftreten kann. Aus diesem Grund wurde die situative Partnerschaftsgewalt dem systematischen Ge-

walt- und Kontrollverhalten nach Johnson gegenübergestellt und beleuchtet. Die wichtigste Erkenntnis dabei lautet, dass sich bei der situativen Gewalt die beiden Partner als gleichberechtigt und ebenbürtig ansehen. Gegensätzlich dazu besteht beim systematischen Gewalt- und Kontrollverhalten ein ungleichmässiges Beziehungsgefüge und somit ein Machtgefälle zwischen den beiden Partnern. Dieses Gewaltmuster schleicht sich in der Regel in eine Paarbeziehung ein. Sobald dies erfolgt ist, muss das Gewalterleben von den Betroffenen als solches gedeutet werden, um sich als Betroffene oder Betroffenen häuslicher Gewalt identifizieren zu können und sich Hilfe zu holen. Mit den Gewaltmodalitäten nach Nef (2020) wurden die drei Phasen «Deutung als Nicht-Gewalt als Normalisierungsstrategie», «Grenzen der Reorganisation des Alltages durch Brüche mit (Beziehungs-)Idealen» und «Verschiebung der (Be-)Deutung der Gewalt via Delegitimierung» näher betrachtet. Dadurch wurde deutlich, welche Phasen die Betroffenen durchlaufen.

4 Exkurs: Rechtliche Grundlagen häuslicher Gewalt in der Schweiz (s. Chandresegaran)

Häusliche Gewalt kann in der Schweiz nur über konkrete Straftatbestände definiert werden (Zoder, 2012, S. 7). Zudem muss die Polizei erfassen können, welche Beziehung zur Tatzeit zwischen Täter und Opfer bestand. Im Falle einer weiblichen Betroffenen muss es sich beim Täter um einen aktuellen oder ehemaligen Partner oder um ein anderes Familienmitglied des Opfers handeln, damit die Straftaten, welche durch die Polizei registriert werden, dem Bereich der häuslichen Gewalt zugeteilt werden. Zoder (2012) beschreibt die Straftaten, die nach dem schweizerischen Strafgesetzbuch für die Definition der häuslichen Gewalt verwendet werden:

Art. 111 Vorsätzliche Tötung, Art. 112 Mord, Art. 113 Totschlag, Art. 115 Verleitung u. Beihilfe Suizid, Art. 118 Strafbarer Schwangerschaftsabbruch (ohne Einverständnis der schwangeren Frau), Art. 122 Schwere Körperverletzung, Art. 123 Einfache Körperverletzung, Art. 126 Tätlichkeiten, Art. 127 Aussetzung, Art. 129 Gefährdung des Lebens, Art. 136 Verabreichung gesundheitsgefährdender Stoffe an Kind, Art. 173 Üble Nachrede, Art. 174 Verleumdung, Art. 177 Beschimpfung, Art. 179septies Missbrauch einer Fernmeldeanlage, Art. 180 Drohung, Art. 181 Nötigung, Art. 183 Freiheitsberaubung/Entführung, Art. 185 Geiselnahme, Art. 187 Sexuelle Handlungen mit Kindern, Art. 188 Sexuelle Handlung mit Abhängigen, Art. 189 Sexuelle Nötigung, Art. 190 Vergewaltigung, Art.

191 Schändung, Art. 193 Ausnützung einer Notlage, Art. 198 Sexuelle Belästigung, Art. 260^{bis} Strafbare Vorbereitungshandlungen. (S. 8)

Für die polizeiliche Registrierung der häuslichen Gewalt stehen zudem die folgenden Kategorien der Beziehungen zur Verfügung: Partnerschaft, ehemalige Partnerschaft, Eltern-Kind-Beziehung, anderweitige Familienbeziehung.

Nun wird der Fokus auf die relevanten rechtlichen Grundlagen gerichtet, die für Gewaltbetroffene gelten. Dies soll einen Einblick geben, welche Rechte und Möglichkeiten von häuslicher Gewalt betroffenen Personen zur Verfügung stehen. Dafür wird jeweils kurz auf die Bestimmungen des StGB, der StPO (Schweizerischen Strafprozessordnung vom 05. Oktober 2007, SR 312.0), des ZGB (Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210) und des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz [OHG] vom 1. Januar 1993, SR 312.5) eingegangen. Anschliessend werden für diese Arbeit relevante Bestimmungen des AIG (Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005, SR 142.20) in einer ausführlicheren Form erläutert. Das Kapitel endet mit einer kurzen Grundlagenbeschreibung über die Istanbul-Konvention (Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011, SR 0.311.35), welche eine wichtige völkerrechtliche Grundlage für die Bekämpfung von häuslicher Gewalt ist.

4.1 Einblick in die gesetzlichen Rechte und Pflichten gewaltbetroffener Personen (N. Burkhalter)

In der Schweiz galten die Straftatbestände, welche bei häuslicher Gewalt zur Anwendung kommen konnten, bis 2004 als Antragsdelikt. Das bedeutete, dass gewaltbetroffene Personen einen Strafantrag stellen mussten, damit der Tat eine strafrechtliche Verfolgung folgte. Seit dem Jahr 2004 stellen die Straftatbestände in Ehe und Partnerschaft keine Antragsdelikte mehr dar, sondern Officialdelikte, welche von Amtes wegen verfolgt werden. Das sind:

- Einfache Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 2 Abs. 3-5 StGB)
- Wiederholte Tötlichkeiten (Art. 126 Abs. 2 lit. b, b^{bis} und c StGB)
- Drohung (Art. 180 Abs. 2 StGB)
- Sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB)
- Vergewaltigung (Art. 190 StGB)
 - o Wobei Vergewaltigung nach Art. 190 StGB nur an Frauen möglich ist

Diese Straftaten werden auch noch bis zu einem Jahr nach der Trennung verfolgt (EBG, 2019, S. 2). Der Art. 55a im StGB besagt, dass im Falle von einfacher Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 2 Abs. 3-5), wiederholten Tötlichkeiten (Art. 126 Abs. 2 lit. b, b^{bis} und c), Drohung (Art. 180 Abs. 2) und Nötigung (Art. 181) das Gericht und die Staatsanwaltschaft ein Verfahren sistieren dürfen. Dies tritt ein, wenn laut Art. 55a StGB das Opfer selbst die Sistierung ersucht oder einem Antrag des Gerichts zustimmt. Die Sistierung kann innerhalb von sechs Monaten wieder rückgängig gemacht werden, wenn das Opfer oder die gesetzliche Vertretung einen Widerruf verlangt. Damit soll ermöglicht werden, dass das Opfer seine Interessen schützt. In der Praxis wurde deutlich, dass diese Möglichkeit der Sistierung in vielen Fällen Anwendung findet. Denn auch wenn in den folgenden sechs Monaten erneute Gewalt eintraf, wurde die Sistierung oft nicht widerrufen. Aufgrund dessen wurde ein Gesetzesentwurf verfasst, der im Falle von Personen, die schon mal gewalttätig wurden, eine Einstellung des Verfahrens verunmöglicht. Auch können Täter und Täterinnen innerhalb der sechs Monate der Sistierung zu einer Teilnahme an einem Lernprogramm verpflichtet werden (EBG, 2019, S. 3).

Laut der Strafprozessordnung (Art. 116 Abs. 1 StPO) gelten als Opfer alle Personen, welche durch eine strafbare Handlung in ihrer physischen, psychischen oder sexuellen Integrität verletzt wurden, sowie den Opfern nahestehende Personen. Zu den nahestehenden Personen zählen neben Kindern und Eltern auch die Ehegatten (EBG, 2020f, S. 3). Dadurch gelten besondere Rechte, die unterschiedliche Elemente beinhalten. Dies sind beispielsweise das Recht auf Persönlichkeitsschutz (Art. 70 Abs. 1 lit. a, Art. 74 Abs. 4, Art. 152 Abs. 1), das Recht auf Schutzmassnahmen während des Prozesses (Art. 152-154) oder auch das Recht auf Aussageverweigerung (Art. 169 Abs. 4). Auch im ZGB gibt es gesetzliche Bestimmungen (Art. 28b ZGB), welche sich auf den Schutz von Personen gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen beziehen. Dagegen können zivilrechtliche Schutzmassnahmen geltend gemacht werden. Der gewaltausübenden Person kann vom Gericht die Annäherung an das Opfer und die Wohnung verboten werden sowie der Aufenthalt in bestimmten Ortsteilen oder Strassen. Darüber hinaus kann ein Kontaktverbot ausgesprochen werden, welches jegliche schriftliche, telefonische oder elektronische Kontaktaufnahme durch den Täter oder die Täterin verbietet. Wenn das Opfer mit der gewaltausübenden Person zusammenlebt, kann die gewaltausübende Person der Wohnung für eine gewisse Zeit verwiesen werden. Solch beschriebene Anordnungen müssen vom Opfer angefordert und mit Beweismitteln begründet werden (EBG, 2020f, S. 10–11).

Die gesetzlichen Bestimmungen des OHG verpflichten die Kantone dazu, spezialisierte Anlaufstellen für Opfer anzubieten. Solche Stellen bieten soziale, medizinische, psychologische, rechtliche und materielle Unterstützung an und leisten neben Soforthilfe und Beratung auch «Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter, Entschädigung, Genugtuung sowie Befreiung von Verfahrenskosten» (EBG, 2020f, S. 10). Wer als Opfer gilt, ist gleich definiert wie im StPO. Auch Angehörige haben Anspruch auf Opferhilfeleistungen. Die Anlaufstellen leisten anonym, vertraulich und kostenfrei Unterstützung (EBG, 2020f, S. 10).

4.2 Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG (N. Burkhalter)

Das AIG «regelt die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt sowie den Familiennachzug von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz. Zudem regelt es die Förderung von deren Integration» (Art. 1 AIG).

In Art. 42 AIG wird der Familiennachzug von Schweizern und Schweizerinnen geregelt. Die gesetzliche Bestimmung nach Art. 42 Abs. 1 AIG besagt, dass eine ausländische Person im Falle einer Ehe Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung hat, sofern die Eheleute zusammenwohnen. Eine Aufenthaltsbewilligung können auch ledige Kinder erhalten, welche unter 18 Jahre alt sind. Gemäss Art. 42 Abs. 2 AIG gilt dies auch für Familienangehörige mit einer dauerhaften Aufenthaltsbewilligung eines Staates, mit dem ein Freizügigkeitsabkommen besteht. Bei Personen mit einer Niederlassungsbewilligung besteht dieses Recht gemäss Art. 43 Abs. 1 lit. a-e AIG auch, wenn:

- a. sie mit diesen zusammenwohnen;
- b. eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist;
- c. sie nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind;
- d. sie sich in der am Wohnort gesprochenen Landessprache verständigen können; und
- e. die nachziehende Person keine jährlichen Ergänzungsleistungen nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) bezieht oder wegen des Familiennachzugs beziehen könnte.

Diese Kriterien für den Erhalt oder die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung gelten laut Art. 44 Abs. 1 lit. a-e AIG auch für Personen, welche eine Aufenthaltsbewilligung besitzen.

Die Aufenthaltsbewilligung von Ausländern und Ausländerinnen in der Schweiz ist oft mit der Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft verknüpft. Im Falle betroffener Frauen bedeutet dies, dass sie ihre Bewilligung durch einen Mann erhielten, der entweder den Schweizer Pass oder eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzt (EBG, 2020a, S. 12). Bei einer Trennung besteht für die betroffene Frau das Risiko, ihre Bewilligung zu verlieren (Dubacher & Reusser, 2011, S. 10). Aufgrund dessen wurde in der Schweiz im Jahr 2008 eine gesetzliche Härtefallbestimmung eingeführt, welche später noch ergänzt wurde. Nach Art. 50 Abs. 1 AIG schützt sie Ausländer und Ausländerinnen im Falle einer Auflösung der Ehe, wenn sie mindestens drei Jahre lang Bestand hatte und eine erfolgreiche Integration stattfand oder wenn es wichtige persönliche Gründe gibt, in der Schweiz bleiben zu dürfen. Gemäss Art. 50 Abs. 2 des AIG gehören namentlich zu den persönlichen Gründen:

- die eheliche Gewalt,
- wenn die Gefahr einer Wiedereingliederung im Herkunftsland besteht,
- oder wenn die Eheschliessung nicht aus freiem Willen geschah.

Diese Gründe gelten laut dem Entscheid des Bundesgerichts unabhängig voneinander und müssen nicht in Verbindung auftreten. Liegt eheliche Gewalt vor, gilt eine Nachweispflicht gegenüber den Behörden (Dubacher & Reusser, 2011, S. 10). Auch muss die vorgefallene Gewalt laut Bundesgericht eine gewisse Intensität haben, aufgrund deren eine Weiterführung der Ehe nicht zumutbar ist, da die körperliche und psychische Integrität der gewaltbetroffenen Person in Gefahr ist. Personen, die im Besitz einer Kurz- oder Jahresaufenthaltsbewilligung sind, haben nach einer Trennung aufgrund häuslicher Gewalt keine Rechtsgrundlage für eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung (EBG, 2020a, S. 12).

4.3 Istanbul-Konvention (N. Burkhalter)

Das Ziel der Istanbul-Konvention ist die Verhütung und die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt. Die Schweiz hat am 1. April 2018 dieses Übereinkommen des Europarats ratifiziert, welches europaweite Standards setzt. Dadurch erhielt die Schweiz nicht nur ein rechtliches Instrument, sondern auch einen Rahmen zur

Orientierung, welcher durch die Unterzeichnung verbindlich wurde. Dieser Orientierungsrahmen gilt für die Prävention von Gewalt, für den Gewaltschutz und für die Strafverfolgung (Schweizerische Eidgenossenschaft, 2021, S. 1). Ein weiteres Handlungsfeld stellt ein umfassendes und koordiniertes Vorgehen für die Umsetzung dar (EBG, 2018, S. 4). Die Schweiz verfasste dazu ein Umsetzungskonzept, das alle Ebenen des föderalen Systems sowie Nichtregierungsorganisationen (NGO) und die zivile Gesellschaft miteinbezieht. Damit kommen dem Bund, den Kantonen und den Gemeinden spezifische Aufgaben und Massnahmen zu, welche umgesetzt werden müssen. Diese umfassen beispielsweise auf kantonaler Ebene die Sicherstellung von Anlaufstellen und Schutzplätzen für gewaltbetroffene Personen (Schweizerische Eidgenossenschaft, 2021, S. 3–4). Die Konvention stellt jegliche Formen von Gewalt unter Strafe. Dazu zählen jegliche Handlungen, welche die psychische, die physische, die sexuelle oder die wirtschaftliche Integrität verletzen oder wo damit gedroht wird. Zum Bereich der häuslichen Gewalt zählen dieselben Gewaltformen, die innerhalb eines Haushaltes, einer Familie oder einer aktuellen resp.- vergangenen Partnerschaft ausgeführt werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Täter oder die Täterin mit dem Opfer zusammenlebt oder ob die beiden an verschiedenen Standorten wohnen. Art. 59 der Istanbul-Konvention verlangt, dass im Falle von ehelicher Gewalt dem Opfer eine unabhängige Aufenthaltsbewilligung gegeben wird. Vor dem Übereinkommen sind alle Frauen gleich – unabhängig von ihrem sozialen Status, ihrer Herkunft, den religiösen Ansichten, ihrer Rasse, ihrem Alter oder ihrer Aufenthaltsbewilligung sowie der sexuellen Orientierung. Die Gewalt gegen Frauen wird dabei als Diskriminierung und Menschenrechtsverletzung definiert (EBG, 2018, S. 3). Die Schweiz hat im Bereich der Aufenthaltsbewilligung einen Vorbehalt ausgesprochen. Laut dem Übereinkommen steht dem Opfer im Falle einer Trennung aufgrund ehelicher Gewalt eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung zu (EBG, 2020a, S. 12).

Die gesamte Umsetzung innerhalb der Schweiz wird periodisch vom Europarat überprüft, wobei zusätzlich zum Staatenbericht auch Schattenberichte von NGO analysiert werden und dem Bundesrat zur Kenntnisnahme eine Rückmeldung innerhalb eines Berichts zugestellt wird (EBG, 2018, S. 6–7).

5 Situation bei Migrantinnen (s. Chandresegaran)

Migrantinnen erleben mehr häusliche Gewalt als Schweizerinnen: Das ist das Ergebnis verschiedenster Helffeldstudien. Belser (2005, S. 10) schreibt in ihrem Bericht jedoch, dass viele Schweizer Frauen sich nie Hilfe holen, obwohl sie mehrfacher und extremer Gewalt ausgesetzt sind. Deshalb ist anzunehmen, dass nicht jede Gewalttätigkeit von der Polizei offiziell erfasst wird. Durch die Nichtaufnahme der schweizerischen Gewaltopfer werden Migranten und Migrantinnen somit mehr erfasst, und man kommt zum Schluss, dass diese eine höhere Betroffenheit aufweisen (Belser, 2005, S. 10). Ein weiterer Faktor, weshalb die Annahme besteht, dass mehr Migrationsfamilien von häuslicher Gewalt betroffen sind, ist dieser, dass schneller und häufiger polizeilich interveniert wird als bei schweizerischen Familien (2005, S. 10). Dies, weil die Tötlichkeit von ausländischen Männern generell als gravierender eingestuft wird (2005, S. 10). Solche falschen Einschätzungen kommen nicht nur bei der Polizei vor, sondern auch im sozialen Umfeld, welches eine Auseinandersetzung bei ausländischen Paaren als dramatischer bewertet, als wenn es sich bei betroffenen Paaren um schweizerische Bürger und Bürgerinnen handelt (2005, S. 10). Weshalb alarmiert man also bei ausländischen Familien sofort die Polizei bzw. nimmt man es dramatischer wahr als bei Schweizern und Schweizerinnen? Ein Grund könnte die ökonomische Situation von ausländischen Familien sein, wie beispielsweise ein beengtes Wohnverhältnis. So könne man eine Auseinandersetzung bei ausländischen Menschen schneller mitverfolgen, wenn sie aus finanziellen Gründen in einem günstigen Wohnblock leben und die Wände hellhöriger sind (Belser, 2005, S. 10).

Die Situation der Migranten und Migrantinnen kann also aus verschiedenen Gründen als belastet angesehen werden. Einerseits müssen sich die eingewanderten Personen im neuen Land anpassen und eine erfolgreiche Integration vollbringen, um einen Platz in der Gesellschaft zu finden. Und andererseits befinden sich Migranten und Migrantinnen auf der untersten Ebene in der gesellschaftlichen Hierarchie, weshalb sie nur eingeschränkte ökonomische Möglichkeiten geniessen. Zwischen zwei Kulturen zu leben, stellt für viele Migranten und Migrantinnen eine Herausforderung dar, weshalb das Konfliktpotenzial in der Partnerschaftsbeziehung erhöht wird. Vor allem Migrantinnen befinden sich in der Abhängigkeit von ihren Ehemännern. Aus diesem Grund verfügen Migrantinnen über viel weniger Möglichkeiten als Schweizerinnen, wenn sie von ihren Ehemännern unterdrückt und somit zum Gewaltopfer werden.

Gerade im Migrationskontext entscheidet oftmals der öffentliche Diskurs, wie die Situation der von häuslicher Gewalt betroffenen Migrantinnen betrachtet wird. Die Problematik wird in diesem Fall zu wenig differenziert analysiert. Zudem wird die häusliche Gewalt

kulturalisiert, wodurch die Gleichstellungsproblematik der ethnischen Minderheit zugeschoben wird (EBG, 2020a, S. 14).

Nachfolgend wird auf den gesellschaftlichen Diskurs über Migrantinnen näher eingegangen.

5.1 Migrantinnen im gesellschaftlichen Diskurs (N. Burkhalter)

Wenn sozialpolitisch oder erziehungs- sowie sozialwissenschaftlich über Migrantinnen und Migration debattiert wird, gilt der Faktor Geschlecht als ausschlaggebend dafür, die Ungleichwertigkeit und die Differenz vom Verhältnis zwischen der Mehrheitsgesellschaft und den eingewanderten Minderheiten darzustellen (Munsch, Gemende & Weber-Unger Rotino, 2007, S. 7). In den 1970er Jahren stand die vermeintlich patriarchale Lebensform von Migrantinnen und Migranten aus «Gastarbeiternationalitäten» im Zentrum des assimilativen Integrationskonzepts (Munsch et al., 2007, S. 7). Diese Aufmerksamkeit drehte sich durch die Häufigkeit von einwandernden türkischen oder arabischen Frauen und die weltweiten Diskussionen über den Islam hin zu muslimischen Einwanderungsfamilien um. Die Debatten über den Islam entstanden aufgrund der welthistorischen Ereignisse, durch welche auf die radikale und fundamentalistische Art des Islams fokussiert und diese dadurch auf eine Bedrohung reduziert wurde (Munsch et al., 2007, S. 7).

Wie in anderen europäischen Ländern stellt sich auch in der Schweiz immer wieder die Frage, inwiefern Migranten und Migrantinnen rechtmässig in der Schweiz sein dürfen oder nicht. Migration wird dabei direkt den einzelnen Betroffenen als Problem angehaftet, welches sie selbst verursacht haben. Durch Zuschreibungsprozesse werden «die anderen» konstruiert und aufgrund des Status Migrant oder Migrantin als eine homogene Gruppe angesehen, die sich von der «eigenen Gruppe» unterscheidet. Die jeweilige Heterogenität wird dabei ausser Acht gelassen (Dausien & Mecheril, 2014, S. 7–8).

Tägliche Diskriminierungen auf dem Arbeitsmarkt, bei der Wohnungssuche, aufgrund ihres Rechtsstatus oder im Bildungssystem werden von der Mehrheitsgesellschaft ignoriert oder gar legitimiert (Dausien & Mecheril, 2014, S. 7–8). Für Minoritätsgruppen wie Migrantinnen stellen solche Diskriminierungen Alltagserfahrungen dar, welche mit hegemonialen und einseitigen Zuschreibungen in Verbindung stehen (Castro Varela, 2007, S. 62). Betroffene entwickeln darauf aufbauend Strategien, um mit solchen Ausgrenzungserfahrungen und Zuschreibungen leben zu können (Munsch et al., 2007, S. 8).

Migrantinnen sind neben täglichen Diskriminierungserfahrungen auch von stereotypisierenden Bildern aus der Öffentlichkeit betroffen. Mögliche traditionelle Geschlechterverhältnisse werden von der Mehrheitsgesellschaft auf alle Migrantenfamilien generalisiert angewendet und in der westlichen Gesellschaft als defizitär gewertet (Munsch et al., 2007, S. 7–9). Ein muslimischer Mann wird von der Öffentlichkeit als möglicherweise gewalttätig eingestuft, wobei dessen Frau und dessen Schwestern unterdrückt und von den Männern aufgrund ihres Geschlechts nicht anerkannt werden. Frauen gelten als nicht emanzipiert, tragen ein Kopftuch, verfügen gegenüber ihren Männern über keine Rechte und werden zwangsverheiratet (Munsch et al., 2007, S. 9–10). Dabei werden die beiden Kategorien Geschlecht und Ethnizität miteinander verbunden. Diese Verknüpfung wird jedoch nicht nur bei muslimischen Personen angewendet. So gelten schwarze Männer als übersexualisiert, Prostituierte als Ausländerinnen und Südamerikaner als Machos (Munsch et al., 2007, S. 9–10). Geschlecht und Ethnizität erscheinen dabei als naturgegeben und verstärken sich gegenseitig, was dazu führt, dass das «andere» Geschlechterverhältnis als defizitär angesehen wird (Munsch et al., 2007, S. 17). Vor allem das Geschlecht eignet sich wirkungsvoll, um Differenz als Legitimation für kulturelle Assimilationsanforderungen zu nutzen. Differenz wird stetig neu produziert und äussert sich in Herrschaft und Hierarchisierung gegenüber Migranten und Migrantinnen. Diese Kulturalisierung geht zum einen mit Rassismus einher, und zum anderen werden soziale Ungleichheiten dadurch legitimiert und reproduziert (Munsch et al., 2007, S. 17).

Differenzen aufgrund der Kultur oder der ethnischen Abstammung wurden bis Mitte der 1980er Jahre als «Kulturdefizithypothese» diskutiert und als Ursache der Unterdrückung einer Migrantin definiert. Bis heute hat diese Ansicht eines «Kulturdefizits» einen Einfluss auf den Diskurs (Lehmann, 2008a, S. 29–30). Dabei gelten nicht die strukturellen Probleme, sondern die Kultur als Grundproblematik (Lehmann, 2008a, S. 30). Im Falle häuslicher Gewalt bei Migrantinnen werden oftmals die patriarchalen Traditionen als Grund vorgeschoben. Dies ist nicht nur problematisch, da dadurch gewaltbegünstigende Faktoren aufgrund Benachteiligungen in der Schweiz ausgeblendet werden. Sondern es würde auch bedeuten, dass es in der Schweiz keine patriarchalen Traditionen mehr gibt, was jedoch nicht der Wirklichkeit entspricht. Es ist wichtig, dass das Auftreten häuslicher Gewalt nicht einfach auf die Kultur geschoben wird, damit Betroffene auch eine allumfassende und gute Unterstützung erhalten (Schmid, 2010, S. 45).

5.2 Hürden für betroffene Migrantinnen (N. Burkhalter)

Sich aus einer von Gewalt geprägten Beziehung zu lösen, stellt eine grosse Herausforderung für alle betroffenen Frauen dar. Bei Migrantinnen kommen jedoch noch weitere

Hürden hinzu, die eine Loslösung aus der Partnerbeziehung noch zusätzlich erschweren (Schmid, 2010, S. 45–46). Dies zeigen auch die Ausführungen im Handbuch, welches von der Fachstelle für Gleichstellung Stadt Zürich, dem Verein Inselhof Triemli und der Frauenklinik Maternité herausgegeben wurde. Schmid verwendet in seinen Ausführungen «zur besonderen Situation von Migrantinnen im Kontext von häuslicher Gewalt» die Begriffe Hindernisse und Schwierigkeiten (Schmid, 2010, S. 46). Er erwähnt zuvor in diesem Zusammenhang die Problematik, dass Migrantinnen oftmals keine Kenntnis über vorhandene Unterstützungsangebote haben, geht aber dann nicht weiter darauf ein. Danach erläutert er drei Hindernisse genauer, welche in dieser Arbeit als Hürden bezeichnet werden. Als zentralste Hürde wird die aufenthaltsrechtliche Situation definiert, sprich, dass die Migrantin an die «Aufenthaltsbewilligung an den Ehemann gebunden» ist. Als zweite Hürde werden «Sprachbarrieren» genannt. Und die letzte Hürde bezieht sich auf die «drohende Abhängigkeit von der Sozialhilfe» (Schmid, 2010, S. 46–47).

Auf diese drei Hürden wird nun genauer eingegangen. Sie werden mit weiteren Literaturbezügen und Studien ergänzt, um sie möglichst ausführlich beschreiben zu können. Auch wenn Schmid (2010, S. 46) nur kurz auf die fehlende Kenntnis von Unterstützungsangeboten hinweist, wird auf diese Hürde eingegangen, da sie innerhalb der Literatur mehrfach anzutreffen ist (Dubacher & Reusser, 2011, S. 8), (GiG-net, 2008, S. 129-130), (Lehmann, 2008a, S. 71).

5.2.1 Aufenthaltsbewilligung an den Ehemann gebunden (N. Burkhalter)

Studien zeigen, dass durch häusliche Gewalt ein Wandel im familiären und sozialen Bereich ausgelöst werden kann, wie beispielsweise eine Trennung (GiG-net, 2008, S. 62). Personen, die entweder einen Schweizer Pass oder eine Niederlassungsbewilligung besitzen, dürfen die Ehegatten nachziehen, wenn ein gemeinsamer Familienhaushalt vorliegt (Dubacher & Reusser, 2011, S. 9). Ein grosser Teil der in der Schweiz lebenden Migrantinnen haben ihre Aufenthaltsbewilligung durch den Ehemann erhalten, welcher bereits in der Schweiz wohnhaft war. Diese Aufenthaltsbewilligung ist jedoch an die Ehe mit dem Mann geknüpft und demnach von der Ehe abhängig (Dubacher & Reusser, 2011, S. 10).

Für Migrantinnen kann eine Trennung vom Mann deshalb den Verlust ihrer Aufenthaltsbewilligung mit sich bringen (Belser, 2005, S. 10). Die Gefahr besteht für Migrantinnen, welche aus Nicht-EU- oder -EFTA-Staaten kommen. Sie zeigt sich als ein zentraler Faktor, weshalb gewaltbetroffene Migrantinnen bei ihren Männern bleiben und die Gewalt weiter über sich ergehen lassen (Belser, 2005, S. 10). Diese Abhängigkeit ist ein weite-

res Druckmittel seitens der Ehemänner (Dubacher & Reusser, 2011, S. 12). Auch Rückmeldungen aus verschiedenen Frauenhäusern der Schweiz ergaben, dass viele Migrantinnen aus Angst, ihren Aufenthaltsstatus zu verlieren, wieder zurück zu ihrem Partner und damit zurück in die Gewaltsituation gingen (Dubacher & Reusser, 2011, S. 12). Durch die erfahrene Gewalt ausgehend vom Ehemann und die mögliche Folge, nach einer Trennung die Schweiz verlassen zu müssen, werden gewaltbetroffene Migrantinnen doppelt viktimisiert (Dubacher & Reusser, 2011, S. 12). Die Entscheidung für eine Trennung wird zusätzlich erschwert, wenn als mögliche Folge der Ausschluss aus der Familie oder gar die Verfolgung der betroffenen Migrantin durch die Familie droht (Schmid, 2010, S. 46).

Die Gefahr, die Aufenthaltsbewilligung im Falle häuslicher Gewalt zu verlieren, sollte eigentlich seit 2008 durch das Härtefallgesetz aufgehoben sein. Der Anspruch auf die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung besteht dann, wenn die Ehe bereits drei Jahre andauert und eine erfolgreiche Integration oder persönliche Gründe vorliegen (vgl. Kapitel 4.2 AIG), (EBG, 2020a, S. 12). Das bedeutet, dass die dreijährige Ehe nicht ausreichend ist, um eine unabhängige Bewilligung zu erhalten. Bei fehlender sozialer oder beruflicher Integration können betroffene Migrantinnen ihren Aufenthaltsstatus trotzdem verlieren. Dabei wird zu wenig berücksichtigt, dass der Ursprung fehlender Integration auch beim Ehemann liegen kann, indem er seiner Frau beispielsweise den Besuch eines Sprachkurses oder die Suche nach Arbeit verwehrt. Ein weiterer Faktor liegt in einer traditionellen Rollenverteilung, in der die Frau wegen der Kinder und für die Verrichtung von Haushaltsarbeiten zu Hause bleibt. Solchen Gründen für eine fehlende Integration wird seitens des Migrationsamtes nicht immer Beachtung geschenkt (Dubacher & Reusser, 2011, S. 23–24). Zudem erschwert der Aufenthaltsstatus B auch die Arbeitsaufnahme. Dies hat wiederum einen Einfluss auf die gesellschaftliche Integration, was die Abhängigkeit vom Mann wiederholt verstärkt (Schmid, 2010, S. 46).

Um die eheliche Gewalt nachweisen zu können, müssen Betroffene keine direkten Beweise vorlegen. Jedoch müssen sie gegenüber den Behörden in der Lage sein, die häusliche Gewalt glaubhaft darzulegen. Für die Beurteilung dürfen die zuständigen Behörden Nachweise verlangen wie Strafanzeigen, polizeiliche Rapporte, Arztzeugnisse oder Auskünfte von weiteren Fachpersonen, Opferhilfestellen oder Frauenhäusern (EBG, 2020a, S. 12). Lange wurde den Nachweisen von Frauenhäusern oder Opferhilfestellen nur wenig Beachtung geschenkt (Dubacher & Reusser, 2011, S. 3). Im Jahr 2012 wurde dies insofern geändert, als Behörden nun für die Prüfung ehelicher Gewalt auch solche Berichte miteinbeziehen müssen (EBG, 2020f, S. 11–12). Diese Nachweispflicht ist einer der Gründe, weshalb Migrantinnen vermehrt in Statistiken von Rapporten der Polizei,

von Opferhilfestellen oder von Frauenhäusern auftreten (Minder, 2005, S. 23). Diese Nachweispflicht stellt eine Hürde dar, weil viele gewaltbetroffene Migrantinnen grosse Angst davor haben, zur Polizei zu gehen, oder weil sie kein Vertrauen in das Rechtssystem der Schweiz haben. Hinzu kommt, dass in einigen Herkunftsländern häusliche Gewalt kein Straftatbestand ist (Dubacher & Reusser, 2011, S. 1). Nicht nur das fehlende Vertrauen erklärt die Schwierigkeit für Migrantinnen, die häusliche Gewalt darlegen zu können, sondern auch die Unkenntnis über ihre Rechte und die gesetzlichen Möglichkeiten erschweren das Prozedere. Aufgrund dieses fehlenden Wissens ist es ohne einen Anwalt oder eine Anwältin fast nicht möglich, den Rechtsanspruch auf eine unabhängige Aufenthaltsbewilligung geltend zu machen (Dubacher & Reusser, 2011, S. 14). Auch wenn die Gewalt nachgewiesen werden kann, muss diese laut Bundesentscheid eine gewisse Intensität aufweisen (vgl. Kapitel 4.2 AIG). Dies impliziert, dass Gewalt gegen Migrantinnen legitim ist, solange diese nicht eine so grosse Schwere erreicht, dass die Ehe nicht weitergeführt werden kann. Wenn die Gewalt als zu wenig intensiv eingestuft wird, wird oft auch der Antrag auf Verlängerung abgelehnt (Dubacher & Reusser, 2011, S. 17–18).

Die rechtlichen Erläuterungen und Bestimmungen gelten nicht für jene Personen, welche eine Kurz- oder Jahresbewilligung besitzen. Somit können diese im Falle einer Trennung aufgrund häuslicher Gewalt keinen Rechtsanspruch auf eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung geltend machen. Dadurch setzt die Schweiz die Bestimmungen der Istanbul-Konvention nicht ganzheitlich um (EBG, 2020a, S. 12).

«Die Situation heute führt dazu, dass Frauen gezwungen werden, in gewalttätigen Ehen zu bleiben, weil sie sonst das Land verlassen oder sich durch alle Instanzen klagen müssen» (Wanner, 2021). Dies äusserte Samira Marti von der SP, welche durch einen Vorstoss die Diskussionen über eine abhängige Aufenthaltsbewilligung im Falle von Gewalt wieder neu ins Rollen brachte. Dabei wird ihr durch verschiedene Nationalrätinnen aus jeder Partei der Schweiz unter die Arme gegriffen. Diese Änderung auf eine unabhängige Aufenthaltsbewilligung wird schon seit längerer Zeit von Opferhilfestellen und Beratungsstellen gefordert (Wanner, 2021). Gemäss dem Vorstoss von Samira Marti soll im Falle häuslicher Gewalt das Aufenthaltsrecht sekundäre Gewichtung erhalten. Dafür soll das AIG so weit angepasst werden, dass häusliche Gewalt auch ohne ein Strafverfahren anerkannt wird. Damit würde es ausreichen, wenn Opferhilfestellen oder Beratungsstellen die häusliche Gewalt bestätigen (Wanner, 2021).

5.2.2 Fehlende Kenntnis über Unterstützungsmöglichkeiten (N. Burkhalter)

Studien zeigen, dass insbesondere Migrantinnen nur eine geringe Kenntnis über Unterstützungseinrichtungen oder über die jeweilige Art von Unterstützung in Institutionen haben (GiG-net, 2008, S. 129-130). Dies wurde auch innerhalb der BMFSFJ-Studie (Müller & Schröttle, 2004, S. 116–118) mit türkischen und osteuropäischen Frauen deutlich, welche mit deutschen Frauen verglichen wurden. Dabei zeigte sich, dass Migrantinnen im Vergleich zu deutschen Frauen seltener Kenntnis über Hilfsangebote hatten. Insbesondere, wenn sprachliche Barrieren bestehen, werden diese auch im Wissen, dass es solche Angebote gäbe, nicht genutzt (Müller & Schröttle, 2004, S. 132–133). Lehmann (2008a) äussert in ihrer Studie im Frauenhaus, dass davon ausgegangen werden kann, dass gerade Migrantinnen «aus unterschiedlichen Gründen nicht oder nur dann in ein Frauenhaus gehen, wenn die Bedrohung so stark ist, dass es keine andere Möglichkeit gibt, sich selbst und die Kinder zu schützen» (S. 52). Ein Faktor ist dabei die soziale Isolation, wie im nachfolgenden Kapitel genauer erläutert wird. Ein weiterer Grund kann die Angst vor aufenthaltsrechtlichen Hürden sein (Lehmann, 2008a, S. 52–53).

Der Frage, wie betroffenen Migrantinnen der Zugang zum Hilfesystem erleichtert werden kann, hat sich die Untersuchung vom Landespräventionsrat aus Niedersachsen gewidmet (Müller & Bohne, 2015, S. 4). Aus Gruppendiskussionen und Interviews mit Experten und Expertinnen wurden Hürden bezogen auf die Inanspruchnahme von Unterstützung herausgearbeitet. Als erstes Ergebnis kam die Studie von Müller und Bohne (2015) zu folgendem Schluss: «Die Unwissenheit in Kombination mit Vorurteilen und Mythen über das Hilfesystem sowie Angst vor Stigmatisierung und Diskriminierung führen dazu, dass Frauen im Migrationskontext, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, den Weg in das Hilfesystem nicht «finden», bzw. ihn nicht gehen» (S. 40).

Auch Kanuha (1994, zitiert nach Lehmann, 2008a, S. 71) äussert in diesem Zusammenhang, dass Migrantinnen teils auf Hilfe verzichten, weil sie keine öffentliche Aufmerksamkeit auf ihre familiäre Situation, sich selbst oder ihre Community lenken wollen. Dies mit dem Ziel, weitere Stigmatisierungen zu verhindern und stereotype Ansichten nicht noch zu untermauern. Glammeier, Müller und Schröttle (2004, S. 55) weisen zudem darauf hin, dass rassistische Denkweisen auch bei der Suche nach Unterstützung auftreten, wie beispielsweise durch eine Sozialarbeiterin oder einen Sozialarbeiter, der die Gewalt aufgrund der Herkunft der Frau als «normal» betrachtet.

Auch aufgrund der Sprache ergeben sich Zugangshürden im Unterstützungssystem, worauf das nächste Kapitel unter anderem aufmerksam macht (Schmid, 2010, S. 47).

5.2.3 Sprachbarrieren (N. Burkhalter)

Die entsprechende Landessprache zu beherrschen, bedeutet nicht nur, soziale Kontakte zu knüpfen. Sprachkenntnisse ermöglichen auch bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Zudem können sich Migrantinnen dadurch selbstständig über mögliche Unterstützungsangebote und über ihre rechtlichen Möglichkeiten informieren (Schmid, 2010, S. 47). Dass die sprachlichen Fähigkeiten einen Einfluss auf die Hilfsangebote haben, zeigen auch die Ergebnisse der sekundäranalytischen Auswertung von Schröttle und Ansorge (2008, S. 186). Die Auswertung basiert auf den Daten der BMFSFJ-Studie (2004) bezogen auf Aussagen türkischer und aus ehemaligen sowjetischen Ländern stammenden Frauen (Schröttle & Ansorge, 2008, S. 10). Dabei verfügte etwa ein Drittel der Migrantinnen, welche von schweren Ausprägungen physischer, sexueller oder psychischer Gewalt betroffen waren, über keine deutschen Sprachkenntnisse. Diese Frauen konnten somit von deutschsprachigen Unterstützungsangeboten nicht erreicht werden (Schröttle & Ansorge, 2008, S. 186). Auch das Nutzen weiterer Unterstützungsangebote wie Paarberatungen ist durch die sprachliche Hürde erschwert (Belser, 2005, S. 11).

Das Nichtbeherrschen der Sprache im Aufnahmeland stellt einen zentralen Grund für die soziale Isolation dar, wodurch wiederum eine Loslösung aus einer gewaltgeprägten Beziehung erschwert wird (Schmid, 2010, S. 47). Auch wenn die Frau gerne die Sprache lernen würde, wird dies vom Ehemann je nachdem nicht unterstützt oder der Frau sogar verboten, da sich die Ehemänner vor einer zu grossen Autonomie der Frau fürchten (Schmid, 2010, S. 47). Zu dieser Erkenntnis kam man auch im Rahmen einer Gruppendiskussion über das Thema Hilfe- und Unterstützungsbedarf innerhalb der Prävalenzstudie des BMFSFJ (2004). Migrantinnen äusserten dabei, dass sie von ihren Männern daran gehindert würden, Sprachkurse zu besuchen, damit sie vom Mann abhängig bleiben (Glammeier et al., 2004, S. 54).

Die daraus resultierende soziale Isolation kommt nicht nur bei Migrantinnen vor, sondern ist allgemein bei gewaltbetroffenen Frauen zum einen als Ursache, zum anderen auch als Folge der Gewalt anzutreffen. Jedoch sind überwiegend Migrantinnen von sozialer Isolation betroffen. Sie kamen durch die Heirat in ein neues Land und verliessen ihr soziales Netz durch die Einwanderung somit. Zudem gilt die soziale Isolation als typische Strategie von gewaltausübenden Partnern und gehört wie im Kapitel 3.1.4 ausführlich beschrieben zur sozialen Gewalt. Die Männer wenden die Isolation bewusst an, um diese Abhängigkeit auszunutzen und die Gewaltbeziehung aufrechterhalten zu können (Lehmann, 2008a, S. 52–53).

Damit gewaltbetroffenen Frauen frühzeitig geholfen werden kann, ist es zentral, dass sie sich gegenüber Dritten äussern und über ihre Gewalterlebnisse sprechen können. Die Tabuisierung von Gewalt durch die Gesellschaft und das Stillschweigen darüber machen dies jedoch schwierig (GiG-net, 2008, S. 113-114). Auch die Ergebnisse der Hauptstudie des BMFSFJ (2004) zeigen, dass sich viele gewaltbetroffene Frauen mit niemandem über ihre Erlebnisse ausgetauscht haben. Wenn, dann waren es Personen aus dem engsten sozialen Umfeld und weniger von einer professionellen Anlaufstelle (Müller & Schröttle, 2004, S. 163). Gerade Migrantinnen fehlen solche sozialen Kontakte oft, da ihr soziales Umfeld im Herkunftsland durch die Migration wegfiel und sie zuerst neue soziale Kontakte finden und ein neues soziales Netzwerk aufbauen müssen (Lehmann, 2008a, S. 39). Dies wird jedoch aufgrund der Sprachbarriere erschwert (Schmid, 2010, S. 47).

Die Studienergebnisse von MigNet (2008) zeigen auf, dass für Migrantinnen die Arbeitsstelle einen Verknüpfungspunkt darstellt, wo sie soziale Kontakte pflegen und aufbauen können. Dort kommen sie mit anderen Leuten in Kontakt und können dadurch ihr Selbstvertrauen aufbauen und ihre Persönlichkeit weiterentwickeln (Färber, Arslan, Köhnen & Parlar, 2008, S. 173). Die nächste Hürde zeigt jedoch unter anderem auf, dass der Zugang zum Arbeitsmarkt für Migrantinnen mit Schwierigkeiten verbunden ist.

5.2.4 Drohende Abhängigkeit von der Sozialhilfe (N. Burkhalter)

Häusliche Gewalt kann für eine Frau nicht nur ein Armutsrisiko mit sich bringen, sondern auch einen sozialen Abstieg. Hinweise auf diesen Zusammenhang ergeben sich aus einem Bericht von Bewohnerinnen eines Frauenhauses (Bordt & Haag, 2006, zitiert nach GiG-net, 2008, S. 65). Dabei wurde deutlich, dass die meisten Frauen primär aus der «Einkommensquelle Mann» schöpfen. Fallen diese finanziellen Mittel durch den Aufenthalt im Frauenhaus weg, steigt die Zahl der Sozialhilfeempfängerinnen deutlich an (GiG-net, 2008, S. 65). Eine solche finanzielle und materielle Abhängigkeit vom Partner stellt gerade auch bei einem unselbstständigen Aufenthaltsrecht eine weitere Hürde dar, sich aus der Partnerschaft zu lösen (Müller & Schröttle, 2012, S. 682). Dies bestätigen die Aussagen im Rahmen der Gruppendiskussion der BMFSFJ-Studie (2004). Dabei äusserten viele der Teilnehmerinnen, dass sie durch die Trennung weitreichende finanzielle Verluste erlitten, wodurch sich einige bei der Sozialhilfe anmelden mussten (Glammeier et al., 2004, S. 52).

Migrantinnen können sich genau wie Schweizerinnen aufgrund der wirtschaftlichen Situation bei der Sozialhilfe anmelden und Fürsorgegelder beziehen. Die Abhängigkeit von

der Sozialhilfe bedeutet jedoch ein höheres Risiko, bei unselbstständigem Aufenthaltsrecht keine Verlängerung zu erhalten (Schmid, 2010, S. 47). Die Bedrohung, von der Sozialhilfe abhängig zu werden und damit die Aufenthaltsbewilligung aufs Spiel zu setzen, beeinflusst deshalb auch die Entscheidung einer gewaltbetroffenen Migrantin, sich Schutz in einem Frauenhaus zu suchen oder nicht (Schmid, 2010, S. 47). Oftmals übernimmt die Sozialhilfe der Wohngemeinde – je nach Kanton nach ca. drei Wochen – die Kosten für den Aufenthalt, was aufenthaltsrechtliche Folgen ins Rollen bringt (Schmid, 2010, S. 47).

Auch ein Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund des Aufenthaltes in einem Frauenhaus kann die Sozialhilfeabhängigkeit auslösen. Eine neue Wohnung in einer kurzen Zeitspanne zu bekommen, ist schwierig und stellt wiederum eine finanzielle Hürde dar; vor allem, wenn die Frau nicht arbeitet und somit kein eigenes Einkommen erwirtschaftet (Schmid, 2010, S. 40). Dies trifft gerade auch auf Mütter zu, welche der Betreuung der Kinder nachgehen und deswegen nicht im Arbeitsmarkt integriert sind. Auch dadurch wird der Entscheid für eine Trennung erschwert (Schmid, 2010, S. 41).

Im Artikel 62 des AIG ist die Abhängigkeit von der Sozialhilfe der Person selbst oder einer «Person, für die sie oder er zu sorgen hat» als Grund für den Widerruf einer Aufenthaltsbewilligung aufgelistet. Eine Niederlassungsbewilligung kann gemäss Art. 63 Abs. 1 lit. c nur dann widerrufen werden, wenn die Sozialhilfe «dauerhaft und in erheblichem Mass» bezogen wird. Diese Bestimmung wurde durch die Gesetzesrevision des AIG im Jahr 2019 neu eingeführt und gilt für alle Personen, unabhängig davon, wie lange sie sich schon in der Schweiz aufhalten oder sogar hier geboren sind (sozialinfo, 2021). Die verstärkte Gewichtung von Integrationskriterien für den Erhalt einer Niederlassungsbewilligung C soll bei Migrantinnen und Migranten eine grössere Bemühung auslösen, sich zu integrieren (sozialinfo, 2021). Dieser restriktivere Umgang hat für Betroffene die Folge, dass sie ihr bisher uneingeschränktes Aufenthaltsrecht durch die Niederlassungsbewilligung C verlieren können und auf den B-Status zurückgestuft werden (sozialinfo, 2021). Die Gültigkeit einer Aufenthaltsbewilligung B beschränkt sich jedoch auf jeweils ein Jahr. Innerhalb dieses Jahres muss die betroffene Person es schaffen, ihre wirtschaftliche und integrative Situation zu verbessern, um der Gefahr zu entkommen, ausgewiesen zu werden. Die Aufenthaltsbewilligung B kann den Zugang zum Arbeitsmarkt jedoch bedeutend erschweren. Diese neue Bestimmung kann Familiengemeinschaften zerstören, da die Rückstufung jeweils individuell vorgenommen wird (sozialinfo, 2021).

Dass nicht nur die Aufenthaltsbewilligung B für Migrantinnen eine Hürde beim Zugang zum Arbeitsmarkt darstellt, zeigen unter anderem die Ergebnisse der MigraNet-Studie

(2008) aus Deutschland. Dabei wurden Migrantinnen und Experten und Expertinnen zu Hürden auf dem Arbeitsmarkt in den Bereichen Sprache, Hautfarbe und Nationalität, Anerkennung von beruflichen Abschlüssen, rechtliche Themen, Herkunft, Religion und persönliche Merkmalen befragt (Färber et al., 2008, S. 184). Die Ergebnisse dieser Interviews bestätigen, dass die Eingliederung in den Arbeitsmarkt für Betroffene allgemein sehr herausfordernd ist. Dass berufliche Abschlüsse und Qualifikationen häufig nicht anerkannt werden, Barrieren aufgrund fehlender Sprachkompetenzen vorliegen oder rechtliche Hindernisse bestehen, um überhaupt einer Arbeit nachgehen zu dürfen, eröffnen nur einen ersten Einblick in die verschiedenen Problemfelder (Färber et al., 2008, S. 7–10). Allgemein formuliert zeigen die Ergebnisse der Studie, dass Migrantinnen trotz guter Qualifikationen, Arbeitserfahrung und Sprachkompetenzen häufig keine Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben. Gerade schwarze Frauen und Frauen aus der Türkei oder aus arabischen Gebieten sind davon betroffen und haben oft nur in der Reinigungsbranche eine Perspektive, trotz Studienabschluss und erfolgreicher Berufserfahrung (Färber et al., 2008, S. 9–10). Auch viele weitere Studien weisen darauf hin, dass gerade hochqualifizierte Migrantinnen trotz Ausbildung und Arbeitserfahrung in schlecht bezahlten Berufen arbeiten. Gründe dafür liegen in stereotypen Denkweisen und Zuschreibungen (vgl. Kapitel 5.1 Migrantinnen im gesellschaftlichen Diskurs) oder in der Schwierigkeit, Erwerbsarbeit und Kinderbetreuung unter einen Hut zu bekommen (Bachmann, 2016, S. 21). Weiter stellt jedoch auch die Bildungsungleichheit einen Faktor dar, da ein grosser Teil der Personen mit Migrationshintergrund über keine nachobligatorische Ausbildung verfügt (Bachmann, 2016, S. 35).

5.3 Zwischenfazit (N. Burkhalter)

Die Ausführungen zum gesellschaftlichen Diskurs von Migrantinnen und die vier beschriebenen Hürden verdeutlichen, dass Migrantinnen von verschiedenen Diskriminierungen betroffen sind. Durch Zuschreibungsprozesse gehören sie der Gruppe «der anderen» an und werden homogenisiert (Dausien & Mecheril, 2014, S. 7–8). Zusätzlich sind sie mit stereotypen Bildern aus der Öffentlichkeit konfrontiert (Munsch et al., 2007, S. 9–10). Dabei wurde deutlich, dass soziale Ungleichheiten bis heute mit der Kultur legitimiert werden (Munsch et al., 2007, S. 17). Das Patriarchat wird der Gruppe «der anderen» zugeschrieben, wobei ignoriert wird, dass auch in der Mehrheitsgesellschaft patriarchale Strukturen existieren (Schmid, 2010, S. 45). Die Ausführungen aus den vorherigen Kapiteln zeigen auf, dass Migrantinnen schon allein aufgrund ihres Status Migrantin von der Mehrheitsgesellschaft diskriminiert werden. Von häuslicher Gewalt betroffene Migrantinnen erleben jedoch noch weitere Diskriminierungen, welche sich als Folge der Gewalt ergeben (Lehmann, 2008a, S. 67–68). Die Hürden zeigen vor allem

auf, dass gewaltbetroffene Migrantinnen grosse Schwierigkeiten damit haben, sich aus der gewaltbehafteten Beziehung zu lösen. Gerade die aufenthaltsrechtliche Situation fliesst in viele Bereiche mit ein. Aufgrund des Risikos, durch eine Trennung die Aufenthaltsbewilligung zu verlieren, sind sie nicht nur in einer benachteiligten Situation gegenüber Schweizerinnen, sondern es ermöglicht dem Täter auch, seine Machtposition auszunutzen.

Die verschiedenen Hürden machen deutlich, dass die jeweiligen Ursachen häufig strukturell bedingt sind. Die rechtlichen Bestimmungen über die Aufenthaltsbewilligung haben dabei einen Einfluss auf verschiedene Bereiche. Sie können nicht nur eine Trennung verunmöglichen, sondern erschweren auch den Zugang zum Hilfesystem oder zu finanzieller Unterstützung, da als Folge immer der Aufenthalt in der Schweiz gefährdet ist. Auch im Bereich des Arbeitsmarktes wird deutlich, dass die Ursachen, weshalb Migrantinnen wenig Chancen auf einen Zugang haben, häufig strukturell erklärt werden können. Zwar stellt auch die Hinderung durch den Ehemann oder ein fehlender Bildungsabschluss ein Problem dar, jedoch stellen sich auch hier strukturelle Bedingungen als Hürde heraus. Es zeigt sich, dass sich solche Hürden nicht nur aufgrund des Status Migrantin ergeben, sondern auch das Geschlecht einen grossen Einfluss auf den Zugang zur Arbeitswelt hat. Eine fehlende berufliche Integration gefährdet wiederum die Aufenthaltsbewilligung und manövriert die betroffene Migrantin in eine schwierige finanzielle Situation, was die Abhängigkeit vom Mann wieder ins Zentrum rückt.

All diese Zusammenhänge zwischen den einzelnen Hürden und Diskriminierungen zeigen auf, dass die Situation einer von häuslicher Gewalt betroffenen Migrantin nicht auf die Erläuterungen einzelner Hürden beschränkt werden kann. Es benötigt eine Perspektive, welche die verschiedenen Benachteiligungen in ihrer Verwobenheit sieht, um dieses komplexe Zusammenspiel struktureller Hürden, Macht, Zuschreibungen, Stereotypisierungen etc. ganzheitlicher betrachten zu können.

Die Theorie der Intersektionalität möchte genau solchen Verschränkungen auf den Grund gehen. Sie geht von einer Verwobenheit verschiedener Ungleichheitskategorien aus, die sich gegenseitig beeinflussen (Winker & Degele, 2009, S. 10). Die Theorie beschränkt sich bei einer Analyse demnach nicht nur auf eine Kategorie wie das Geschlecht, sondern ermöglicht einen weitreichenderen Blick auf die zusammenwirkenden gesellschaftlichen Ungleichheitsverhältnisse (Lehmann, 2008a, S. 88).

Um genauer zu verstehen, worum es bei der Intersektionalität geht, beginnt das folgende Kapitel mit einer kurzen Einführung, wie sich diese Perspektive entwickelt hat. Anschließend wird die Theorie genauer erläutert und auch kurz auf Kontroversen eingegangen. Die Ausführungen basieren auf einer kapitalistischen Denkweise, weshalb in diesem Zusammenhang Macht- und Herrschaftsverhältnisse erläutert werden. Im letzten Teil werden die vorgängig beschriebenen Hürden von einer intersektionalen Perspektive aus betrachtet und die Ergebnisse diskutiert. Zu Beginn wird die Verwendung des Begriffs «Rasse» kurz begründet.

6 Intersektionalität (N. Burkhalter)

Der Begriff «Rasse» wurde im deutschsprachigen Raum durch den Faschismus geprägt und wird deswegen entweder in der englischen Form *race* oder in Anführungszeichen belassen (Nef & Streckeisen, 2019, S. 9–10). Die Autorinnen haben sich dabei für die Form in Anführungszeichen entschieden, welche in der vorliegenden Arbeit genutzt wird.

Die Wurzeln des Konzepts der Intersektionalität gehen auf die 1970er Jahre zurück (Winker & Degele, 2009, S. 11). Die feministische Bewegung in den USA bezog die schwarzen Frauen nicht mit ein, sondern nur die weisse Mittelschicht, und hat diese dann universalisiert. Schwarze Feministinnen fühlten sich dabei nicht genügend involviert, da rassistische Ausgrenzungsverhältnisse nicht inkludiert waren (Winker & Degele, 2009, S. 11). Innerhalb des *Black Feminism* und der *Critical Race Studies* gründete sich in den 1970er Jahren ein politisches Kollektiv, bestehend aus schwarzen, lesbischen Feministinnen, welche ihre Anliegen in der Erklärung «A Black Feminist Statement» formulierten (Giebeler, Rademacher & Schulze, 2013, S. 81). Innerhalb dieser Erklärung wiesen sie auf die verwobenen Unterdrückungsverhältnisse hin, die sie aufgrund der Kategorien Klasse, «Rasse», sexuelle Orientierung und Hautfarbe erlebten. Sie forderten innerhalb ihrer Erklärung eine ausgedehntere Analyse ihrer Differenz- und Ungleichheitsverhältnisse aufgrund ihrer Lebensverhältnisse (Giebeler et al., 2013, S. 81). Die Kritik, Frauen als Einheit zu betrachten anstatt die Heterogenität und Diversität aufzuzeigen, wurde auch im deutschsprachigen Raum von der Frauenbewegung laut. Minoritätsgruppen wie Migrantinnen, Frauen mit einer Behinderung, Lesben etc. fühlten sich von der feministischen Bewegung weisser Frauen exkludiert (Bronner, Paulus, Bouwmeester, Friedli & Steinhauer, 2021, S. 79). Die von den schwarzen Feministinnen geforderte Analyse sollte die verschiedenen Dimensionen von Ungleichheiten untersuchen, da deutlich

wurde, dass die Unterdrückung von Frauen nicht isoliert auf das Geschlecht zurückzuführen ist. Dafür sollte die Verwobenheit der Ungleichheitsdimensionen aufgezeigt werden (Winker & Degele, 2009, S. 12).

In den 1990er Jahren wurde der Begriff Intersektionalität vor allem durch die Juristin Kimberlé Crenshaw aus den USA geprägt (Winker & Degele, 2009, S. 12). Sie kritisierte, dass in der amerikanischen Rechtsprechung Verhandlungen über Diskriminierung entweder bezogen auf die Kategorie Geschlecht oder die Kategorie «Rasse» geführt würden, jedoch kein Augenmerk auf die Verwobenheit beider Kategorien gelegt werde. Auch machte sie darauf aufmerksam, dass es nicht möglich ist, solche Kategorien einfach zu summieren. Aufgrund einer jeweils eindimensionalen Interpretation dieser Kategorien wird der ganzen Vielfältigkeit von Diskriminierungserfahrungen nicht gerecht (Bronner et al., 2021, S. 79–80). Crenshaw (1989) verwendete für die Veranschaulichung eine Strassenkreuzung, an der sich ein Unfall ereignet. Auf die Intersektionalität bezogen geht es darum, dass Diskriminierungen aus allen, mehreren oder einer Richtung kommen können. Sie wollte damit die Verschränkung dieser Kategorien verdeutlichen (Crenshaw, 1989, S. 149).

In der Theorie der Intersektionalität geht es also um Kategorien und Dimensionen sozialer Ungleichheit, welche zusammenwirken und sich verschränken. Der Begriff Dimension meint aus einer intersektionalen Perspektive Orte oder gesellschaftliche Ebenen, auf denen solche Diskriminierungen stattfinden (Bronner et al., 2021, S. 15). Unter dem Begriff Kategorien wird eine Personengruppe verstanden, welche übereinstimmende und sozial wesentliche Merkmale aufweist, welche mit Diskriminierungen korrelieren können (Bronner et al., 2021, S. 15). Diese Kategorien können sich durch die Wechselwirkungen gegenseitig entweder verstärken, schwächen oder verändern (Winker & Degele, 2009, S. 10–11). Die Intersektionalität macht es möglich, diese zwei Zugänge miteinander zu verbinden (Bronner et al., 2021, S. 15).

Das Problem mit den Kategorien

Zum einen ist die Anzahl der Kategorien innerhalb des intersektionalen Ansatzes nicht abschliessend definiert (Winker & Degele, 2009, S. 10–11) und zum anderen wird kontrovers diskutiert, welche Kategorien analytisch berücksichtigt werden müssen (Nef & Streckeisen, 2019, S. 10). Klinger und Knapp (2005, S. 73) argumentieren, dass die Kategorien Geschlecht, «Rasse» und Klasse die relevanten Ungleichheitsstrukturen darstellen, welche auf nahezu alle Gesellschaften zutreffen. Dieses Trio wurde innerhalb der feministischen Entwicklung schon häufig zitiert und vor allem innerhalb des

Black Feminism zur Sprache gebracht (Knapp, 2005, S. 68–69). Sie spiegeln die Sozialstruktur wider, welche während der Entstehungszeit in den USA herrschte, können aber laut Klinger und Knapp auch auf die modernen kapitalistischen Gesellschaften übertragen werden (Klinger & Knapp, 2005, S. 74). Für diese drei Kategorien spricht zudem, dass es auf der sozialstrukturellen Ebene kaum möglich ist, eine Analyse über mehr als drei Kategorien hinweg bewältigen zu können und/oder dass die Berücksichtigung in der alltäglichen Arbeit mit der Klientel mit drei Kategorien einfacher ist (Nef & Streckeisen, 2019, S. 10). Winker und Degele (2009, S. 39–40) dagegen erweitern das Trio der Ungleichheitskategorien Geschlecht, «Rasse» und Klasse um die Kategorie Körper. Ihr Argument liegt darin, dass sich der Wert der Kategorie Körper durch Aufwand und Zeit steigern kann und nicht wie bei den Kategorien Geschlecht und «Rasse» als naturgegeben begründet und legitimiert wird. Die Legitimation der Kategorie Körper liegt dagegen im hohen Zeitaufwand, der als erforderlich gilt, um den Körper optimieren zu können (Winker & Degele, 2009, S. 39–40).

Weitere Kontroversen

Kontroversen der intersektionalen Perspektive finden sich nicht nur in der Frage der Kategorien, sondern auch in weiteren Bereichen (Nef & Streckeisen, 2019, S. 9–10). Nachfolgend wird eine Auswahl kurz beleuchtet:

Die Konzepte, welche dem intersektionalen Ansatz zugrunde liegen, entstammen dem angelsächsischen Raum. Die Kritik dabei liegt in der Frage der Übertragbarkeit der Kategorien von Geschlecht, «Rasse» und Klasse auf den deutschsprachigen Raum, da andere kulturelle und historische Gegebenheiten vorherrschen (Nef & Streckeisen, 2019, S. 9). Wie zu Beginn dieses Kapitels erwähnt, wird Begriff «Rasse» im deutschsprachigen Raum entweder in Anführungszeichen oder auf Englisch geschrieben aufgrund der Prägung durch den Faschismus. Dazu muss jedoch gesagt werden, dass auch in der deutschsprachigen Welt die Thematik von verschiedenen wechselwirkenden Benachteiligungen bereits seit einer längeren Zeit diskutiert, jedoch anders benannt wurde (Nef & Streckeisen, 2019, S. 10). Als weitere Kritik gilt das kategoriale Denken. Wenn die Theorie den Anspruch hat, verschiedene Herrschaftsstrukturen in ihrer Verwobenheit analysieren zu können, gilt das Denken in unterschiedlichen Kategorien als widersprüchlich. Kategoriales Denken ermöglicht zwar, die verschiedenen Diskriminierungen zu erkennen, kann jedoch auf das Denken in Kategorien auch verstärkend wirken (Nef & Streckeisen, 2019, S. 9–10).

Wie bisher deutlich wurde, wird dieser Ansatz in akademischen Kreisen verschieden aufgenommen und unterschiedlich weiterentwickelt und diskutiert. Der gemeinsame

Nenner besteht darin, dass es sich um einen analytischen Ansatz handelt, der sich mit Macht,- Herrschafts- sowie Normierungsverhältnissen auseinandersetzt, durch die Identitäten, Praktiken und soziale Strukturen produziert oder reproduziert werden (Bronner et al., 2021, S. 65). Mit einem intersektionalen Zugang möchte man einen Wirkungszusammenhang nicht isoliert betrachten, sondern den Fokus auf die Verwobenheit und die Wechselwirkungen von mehreren Unterdrückungskategorien legen (Winker & Degele, 2009, S. 10). Solche Verschränkungen gelten, wie bereits erwähnt, jeweils immer vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Macht- und Herrschaftsstrukturen (Bronner et al., 2021, S. 87). Deswegen ist es zentral, nachvollziehen zu können, wie solche Herrschaftsverhältnisse in der Gesellschaft funktionieren (Ganz & Hausotter, 2020, S. 15).

6.1 Macht- und Herrschaftsverhältnisse (N. Burkhalter)

Kritische Perspektiven auf soziale Probleme orientieren sich an der Ungleichverteilung von Macht und Herrschaft innerhalb von Konflikten und Auseinandersetzungen. Diese konflikttheoretischen Annahmen umfassen unterschiedliche Perspektiven wie beispielsweise die feministische Orientierung. Sie unterscheiden sich dabei in der jeweiligen Interpretation von gesellschaftlichen Machtverhältnissen (Groenemeyer, 2012, S. 56–57). Macht kann sich innerhalb von sozialen Beziehungen verschieden gestalten und stellt dadurch ein polymorphes Phänomen dar, während Herrschaft sich auf institutionalisierte und systematisierte Formen von Machtausübungen bezieht (Knapp, 2012, S. 229). Durch letztere können die Kontrolle und die Verteilung von politischen, ökonomischen und symbolisch-kulturellen Ressourcen und Prozessen sowie das Gewaltmonopol geregelt werden (Knapp, 2012, S. 229). Die Machtpositionen bestimmen das Verhältnis zwischen einer Mehrheit und einer Minderheit. Eine vereinfachte Einteilung in beispielsweise privilegierte und benachteiligte Personengruppen wird einer modernen und pluralistischen Industriegesellschaft in all ihrer Komplexität jedoch nicht gerecht. Denn je nach Machtgegebenheiten steht eine Person in einer privilegierten Situation, und in einer anderen kann sie benachteiligt sein. Ein Unterschied liegt in strukturellen Machtverhältnissen, denn diese können nicht beliebig verändert werden, sondern wurden über Jahrhunderte aufgebaut, in der Gesellschaft verankert und liegen strukturellen Diskriminierungen zugrunde (Schad, 2007, S. 199–200).

Der Ursprung einer ungleichen Macht- und Ressourcenverteilung, welche Diskriminierungen und Chancenungleichheiten als Folge hat, liegt in der strukturellen Gewalt. Geltende gesetzliche Bestimmungen, Regelungen, Rahmenbedingungen sowie Strukturen,

die in einer Gesellschaft und in Institutionen verankert sind, sind der Entstehungsort struktureller Gewalt (Netzwerk Istanbul-Konvention, 2021, S. 14). Diese Form der Gewalt basiert demnach nicht auf Handlungen von einzelnen Tätern oder Täterinnen, sondern ist im System inkludiert, basierend auf gesellschaftlichen Normen (Weibel, 2009, S. 7). Trotzdem kann dadurch die direkte Gewalt begünstigt werden (Netzwerk Istanbul-Konvention, 2021, S. 14). Da diese Form von Gewalt «unsichtbar» ist, ist es schwierig, deren Auswirkungen überhaupt wahrzunehmen (Weibel, 2009, S. 7).

Winker und Degele (2009, S. 38) unterscheiden auf struktureller Ebene parallel zu den vier Ungleichheitskategorien die vier Herrschaftsverhältnisse Heteronormativismen, Rassismen, Klassismen und Bodyismen. Ausgehend vom Blick einer kapitalistischen Gesellschaft werden diese Herrschaftsverhältnisse in der sozialen Arbeitsteilung durch ihre Funktion definiert (Ganz & Hausotter, 2020, S. 32). Eine solche Gesellschaftsstruktur verfolgt das Ziel der Profitmaximierung (Winker & Degele, 2009, S. 25). Vor diesem Hintergrund ist es möglich, die Funktionen und die Bedeutung der Strukturkategorien Klasse, Geschlecht, «Rasse» und Körper und die damit einhergehenden Herrschaftsverhältnisse in den Wechselwirkungen zu analysieren (Winker & Degele, 2009, S. 38). Das Ziel der Profitmaximierung eines kapitalistischen Systems wird durch eine effiziente Aufwertung des Produktes «Arbeitskraft» geprägt. Dies gelingt zum einen, indem solche Strukturkategorien über den Zugang zum Erwerbsleben bestimmen, und zum anderen durch Lohnungleichheiten. Die Auslagerungen der Reproduktionsarbeit bedeuten einen sinkenden Wert der Arbeitskraft, wofür beispielsweise auch Migrantinnen genutzt werden, damit «Arbeitskraft» als Produkt kosteneffektiv reproduziert werden kann. Dadurch wird der Zusammenhang zwischen einem kapitalistischen System und den genannten Herrschaftsverhältnissen deutlich (Winker & Degele, 2009, S. 38). Auch die Begrifflichkeiten «Migrantin» oder «Ausländerin» sind nicht nur eine Benennung einer sozialen Gruppe, sondern gelten als Kategorien, auf die die staatliche Politik zum Identifizieren, Erfassen und Hierarchisieren zurückgreift (Bachmann, 2016, S. 37).

6.2 Intersektionale Perspektive auf die Hürden (N. Burkhalter)

Migrantinnen erleben auf verschiedenen Ebenen Diskriminierung, da sie zum einen von häuslicher Gewalt betroffen sind und zum anderen einer Minoritätsgruppe angehören (Lehmann, 2008a, S. 67–68). Die intersektionale Perspektive geht dieser Verwobenheit nach und zieht die verschiedenen Ungleichheitskategorien mit ein (vgl. Kapitel 6 Intersektionalität). Somit kann die Situation von Migrantinnen ganzheitlicher betrachtet werden, ohne nur eine Kategorie wie beispielsweise das Geschlecht miteinzubeziehen. Es

gilt herauszufinden, «was das Zusammentreffen aller Kategorien in der spezifischen Situation bewirkt und welche weiteren Kategorien womöglich noch relevant sein könnten» (Bronner et al., 2021, S. 81).

Die Erkenntnis, dass die beschriebenen Hürden vor allem strukturell bedingt sind, wurde bereits im letzten Zwischenfazit angemerkt. Winker und Degele (2009, S. 38) beschreiben auf struktureller Ebene die vier Ungleichheitskategorien Geschlecht, «Rasse», Klasse und Körper und die zusammenhängenden Herrschaftsverhältnisse Heteronormativismen, Rassismen, Klassismen und Bodyismen. In den nächsten Abschnitten werden die vier Ungleichheitskategorien und die damit einhergehenden Herrschaftsverhältnisse beschrieben und mit den Hürden, vor denen von häuslicher Gewalt betroffene Migrantinnen stehen, in Zusammenhang gebracht (Winker & Degele, 2009, S. 37).

Klasse

Innerhalb dieser Kategorie geht es um die ökonomische Situation von Individuen, hier um gewaltbetroffene Migrantinnen. Gemeint ist damit die wirtschaftliche Stellung, welche die entsprechende Person in einer kapitalistischen Gesellschaft hat. Diese Klassenverhältnisse umfassen die Lohnarbeitenden und die Produktionsmittelbesitzenden (Bronner et al., 2021, S. 47). Wenn eine Migrantin keiner Erwerbsarbeit nachgeht, jedoch Reproduktionsarbeiten wie beispielsweise Kinderbetreuung leistet, erhält sie keinen Lohn, da diese Arbeiten keinen Wert innerhalb der Profitwirtschaft haben (Bronner et al., 2021, S. 49). Die Herrschaftsstruktur dahinter liegt im Klassismus, der Diskriminierungen auf kultureller, institutioneller und individueller Ebene miteinbezieht und «Unterdrückung aufgrund eines tatsächlichen, vermuteten oder zugeschriebenen Klassenstatus von Menschen» umfasst (Bronner et al., 2021, S. 51). Winker und Degele (2009) beschreiben, dass es innerhalb der Strukturkategorie Klasse drei unterschiedliche Ressourcen gibt, welche aufgrund der sozialen Herkunft vermittelt werden. Durch unterschiedliche ökonomische, kulturelle und soziale Ressourcenausstattungen hat jeder Mensch andere Ausgangsbedingungen, und diese bestimmen die Zuordnung, welcher Klasse einzelne Personen angehören (Winker & Degele, 2009, S. 42). Sie beziehen sich anders ausgedrückt auf die Bereiche des Vermögens und Besitzes, des Berufs und der Bildung und der sozialen Netzwerke und Beziehungen (Winker & Degele, 2009, S. 42–43).

Solche Diskriminierungen durch die Kategorie Klasse erfahren gewaltbetroffene Migrantinnen bezogen auf die vier beschriebenen Hürden im Falle von Sozialhilfeabhängigkeit oder fehlender beruflicher Ausbildung, aufgrund dessen sie unter anderem abgewertet und stigmatisiert werden (Bronner et al., 2021, S. 51). Die sozialen Netzwerke fallen gerade bei Migrantinnen, welche durch die Heirat in die Schweiz gekommen sind, weg

und müssen zuerst neu aufgebaut werden (vgl. Kapitel 5.2.2 Fehlende Kenntnis über Unterstützungsmöglichkeiten). Der Abschnitt zu den Sprachbarrieren zeigt zudem auf, dass die sprachlichen Mängel als ein gewichtiger Grund für die soziale Isolation gelten. Dadurch kann die soziale Ressource bei Betroffenen stark eingeschränkt sein. Obwohl die Klasse von der genannten Ressourcenausstattung abhängt, wird die Kategorie Klasse durch die persönliche Leistung legitimiert (Winker & Degele, 2009, S. 44). Dies würde bedeuten, dass gewaltbetroffene Migrantinnen durch persönliche Leistungen ihre Klassenzugehörigkeit optimieren können. Jedoch zeigen die Hürden, dass dies Migrantinnen häufig strukturell verwehrt wird, beispielsweise aufgrund fehlender Anerkennung der Qualifikationen und fehlenden Zugangs zum Arbeitsmarkt, trotz anerkannter Ausbildung oder Mutterschaft.

«Rasse»

In dieser Kategorie geht es um Ethnie, Religion, Hautfarbe und Herkunft, welche als Ungleichheiten analysiert werden (Bronner et al., 2021, S. 52). Also um «äusserlich wahrnehmbare oder behauptete physiologische Unterschiede» (Winker & Degele, 2009, S. 47). Eine solche Zuordnung zu einer sozialen Gruppe zeigt Differenzen auf, jedoch werden meistens weitere Bedeutungen zugewiesen, welche mit Wertungen in Zusammenhang stehen und mit Privilegierungen oder Hierarchisierungen verknüpft sind. Der Begriff «Rasse» wird in europäischen Ländern vor allem mit Ethnie verwendet oder «Herkunft, Nation, Staatsangehörigkeit, Religion oder Migrationshintergrund» (Bronner et al., 2021, S. 52). Winker und Degele (2009, S. 47) kritisieren den Begriff Ethnie, da dadurch rassistische Ausschlussmechanismen und Diskriminierungen verschleiert werden. Bronner et al. (2021, S. 53–54) stellen den Begriff «Rasse» mit Rassismus gleich, bei dem Differenzen sozialer Verhältnisse, Ausgrenzung, Benachteiligungen und Herabwürdigungen miteinfließen. Personen einer sozialen Gruppe werden demnach aufgrund kultureller oder naturgegebener Unterschiede stigmatisiert, unterdrückt oder abgewertet. In der Forschung zu Rassismus werden die Bereiche des kulturellen, biologischen, institutionellen und strukturellen Rassismus analysiert (Bronner et al., 2021, S. 53–54). Das Ziel ethnischer Unterscheidungen im kulturellen, biologischen oder religiösen Bereich ist es, die «anderen», welche homogenisiert werden, zu benachteiligen (Bronner et al., 2021, S. 57). Rassismen als Herrschaftsstruktur konstruieren demnach Machtunterschiede zwischen «den anderen» und dem «Wir», wobei politische Interessen unter dem Deckmantel der Naturalisierung verfolgt werden (Winker & Degele, 2009, S. 48).

Es wurde in den Ausführungen im Kapitel 5.1 deutlich: Migrantinnen werden durch stereotypisierende Bilder und Zuschreibungen homogenisiert und sind verschiedenen Diskriminierungen ausgesetzt – beispielsweise aufgrund der muslimischen Religionsangehörigkeit. Diese Angst vor weiterer Stereotypisierung führt bis zum Verzicht von Hilfsangeboten, um diese nicht noch zu verstärken (vgl. Kapitel 5.2.3 Sprachbarrieren). Bei gewaltbetroffenen Migrantinnen sind solche Ausgrenzungen zudem mit den aufenthaltsrechtlichen Hürden verknüpft (Winker & Degele, 2009, S. 48), aufgrund deren sie strukturelle Nachteile erleben. Ein solcher rechtlicher Unterschied liegt auch in der Akzeptanz der Gewalt. Bei Migrantinnen wird häusliche Gewalt bis zu einer gewissen Intensität als legitim angesehen, was bei den Autorinnen ethische Fragen aufwirft.

Solche Diskriminierungen treffen Migrantinnen zudem auch aufgrund von Ausgrenzungsmechanismen auf dem Arbeitsmarkt (vgl. Kapitel 5.2.4 Drohende Abhängigkeit von der Sozialhilfe) oder wenn Sozialarbeitende die Gewalt aufgrund des kulturellen Hintergrundes als normal erachten (vgl. Kapitel 5.2.3).

Geschlecht

In dieser Kategorie geht es – wie auch im vorherigen Abschnitt – um soziale Konstruktionen aufgrund des biologischen Geschlechts und die damit verbundenen Erwartungen einer Kultur, sich entweder als Frau oder als Mann zu fühlen. Diese kulturellen Genderannahmen basieren auf Normen und Strukturen der Gesellschaft, die meist zweigeschlechtlich geprägt sind und bei welchen eine sexuelle Orientierung am anderen Geschlecht erwartet wird (Bronner et al., 2021, S. 58–60). Der Begriff Sexismus bedeutet sehr allgemein ausgedrückt einen «ungleichen sozialen Status», welcher sich beispielsweise auf die im Abschnitt zur Klasse erläuterten Produktions- und Reproduktionsarbeit bezieht. Auch in anderen Bereichen ist jeweils eine Form von Sexismus anzutreffen. Beispiel dafür kann eine abwertende Haltung gegenüber Frauen sein, die Karriere machen, oder umgekehrt gegenüber Männern, welche zu Hause bleiben und für den Haushalt zuständig sind. Auch die allgemeine Diskriminierung von Frauen oder die einseitige Sichtweise auf traditionelle Rollenverteilungen liegen dem Sexismus zugrunde (Bronner et al., 2021, S. 61–62).

Gewaltbetroffene Migrantinnen sind demnach schon nur aufgrund ihres weiblichen Geschlechts Diskriminierungen ausgeliefert. Gerade wenn sie wegen einer traditionelleren Rollenverteilung zu Hause bleiben, hat dies durch die fehlende berufliche Integration aufenthaltsrechtliche und bei einer Trennung auch finanzielle Folgen. Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist als Frau jedoch erschwert (vgl. Kapitel 5.2.4). Auch die Herrschaftsstruk-

tur des Patriarchats fließt in die Kategorie des Geschlechts ein, da sich durch die Dominanz der Männer geschlechtsabhängige Ungleichheitsstrukturen ergeben (Winker & Degele, 2009, S. 30).

Körper

Diese Kategorie stellt nicht nur einen Prozess von Normierungen dar, sondern eröffnet dem Individuum die Möglichkeit, dem eigenen Alter, dem Geschlecht oder der Herkunft eine gewisse Bedeutung zuzusprechen (Bronner et al., 2021, S. 62). Das Individuum verankert gesellschaftliche Normvorstellungen, welche unterschiedliche Zwänge in praktisch allen gesellschaftlichen Bereichen mit sich bringen. Körperliche Inszenierung ist dabei zum einen identitätsstiftend und zum anderen äussert sie sich der jeweiligen Norm entsprechend. Unterscheidungen wie dick oder dünn oder jung oder alt stehen immer in Zusammenhang mit dem, was die Gesellschaft als solches benennt und anerkennt (Bronner et al., 2021, S. 62–63). Abweichungen davon führen zu Ausschluss und Diskriminierung. Dies ist jedoch nicht nur alters- oder figurabhängig, sondern zeigt sich auch in der gesundheitlichen Verfassung oder in der vorhandenen oder fehlenden Erwerbsbeteiligung. Die Herrschaftsstruktur dahinter liegt im Bodyismus, der durch eine Abwertung oder eine eigene Aufwertung aufgrund vorliegender physischer Merkmale oder eines Ausschlusses geprägt ist (Bronner et al., 2021, S. 63–64).

Bei Migrantinnen kommen Ungleichheiten aufgrund des Körpers demnach bei fehlender Erwerbsbeteiligung oder auch in Zusammenhang mit ihrer gesundheitlichen Verfassung zum Zuge. Wie im Kapitel zu den gesundheitlichen Folgen ersichtlich wurde, kann die erfahrene Gewalt schwerwiegende Folgen für betroffene Frauen haben (vgl. Kapitel 3.3). Auch aufgrund weiterer körperlicher Merkmale können Migrantinnen Diskriminierung erleben, sofern sie aus der gesellschaftlichen Norm fallen.

Diese beispielhafte Auswahl an Kategorien zeigt auf, dass Migrantinnen von mehreren Unterdrückungen aufgrund unterschiedlicher Kategorien betroffen sind. Diese gilt es nicht einfach zu addieren, sondern deren Verwobenheit und Wechselwirkungen zu analysieren (Winker & Degele, 2009, S. 10). Gerade im Zugang zum Arbeitsmarkt wird diese Verflechtung verschiedener Kategorien deutlich. Dabei verschränken sich ethnische und geschlechterbezogene Benachteiligungen, da gegenüber Migrantengruppierungen geschlechterbezogene Rollenvorgaben gelten (Färber et al., 2008, S. 83). In der Situationsbetrachtung gewaltbetroffener Migrantinnen kommt dabei die Frage auf, ob die vier Kategorien für eine Analyse ihrer Lebensbedingungen ausreichend sind. Da es keine abschliessend definierte Liste an Kategorien gibt (Winker & Degele, 2009, S. 10–11),

stellen sich die Autorinnen in Bezug auf die Hürden die Frage, ob die Religion als weitere Kategorie betrachtet werden muss. Dies, weil sich die Religionszugehörigkeit als einflussreicher Faktor in verschiedenen Hürden sowie auch im gesellschaftlichen Diskurs erwies. Zudem fragen sich die Autorinnen, inwiefern diese Offenheit des Ansatzes bezogen auf die wichtigen zu berücksichtigenden Kategorien eine grosse Chance darstellt oder aber in einer Überforderung enden kann. In Bezug auf die Zuordnungen und das kategoriale Denken sind sich die Autorinnen einig, dass beides für eine Analyse einer bestimmten Situation zwar sehr hilfreich ist. Jedoch kann das kategoriale Denken gerade dadurch zusätzlich verstärkt werden, wie dies bereits im Kapitel 6 als Kritikpunkt geäußert wurde. Weiterführend stellt sich dabei die Frage, inwiefern dieser Ansatz so genutzt werden kann, dass solche Kategorien trotzdem auch dekonstruiert werden können.

Aus einer intersektionalen Perspektive betrachtet, ist es wichtig, dass Gewalt immer im verübten Kontext angeschaut wird. Dabei wirken Faktoren wie soziale Einflüsse und gesellschaftliche Machtverhältnisse individuell ineinander (Lehmann, 2008a, S. 11). In der öffentlichen Diskussion über das Thema häusliche Gewalt wird häufig vergessen, dass solche Erfahrungen stark an soziale und rechtliche Lebensbedingungen gebunden sind. Jedoch werden sie bis heute noch mit der Kultur begründet und mit Stereotypisierungen verbunden (Lehmann, 2008a, S. 58). Das Erleben von häuslicher Gewalt ist immer individuell, jedoch ergeben sich durch die erlebte Gewalt, den Migrationsstatus und die daraus resultierenden Lebensbedingungen Gemeinsamkeiten, welche bei jeder von häuslicher Gewalt betroffenen Migrantin gleich sind. Diese Lebensbedingungen beziehen sich auf strukturelle Faktoren, wie beispielsweise auf die aufenthaltsrechtliche Situation (Lehmann, 2008b, S. 7). Darin liegt auch die Erkenntnis aus den beschriebenen Hürden. Solche strukturelle Benachteiligungen verschärfen nicht nur die Problemsituation, in der sich eine gewaltbetroffene Migrantin befindet (Lehmann, 2008a, S. 55), sondern stellen auch eine zusätzliche Gewaltform dar (vgl. Kapitel 6.1 Macht- und Herrschaftsverhältnisse). Die entsprechende Migrantin hat dabei nicht die gleichen Chancen wie die Mehrheitsgesellschaft, was ihr deutlich aufzeigt, dass sie zur Gruppe «der Anderen» gehört.

Die Autorinnen sind der Meinung, dass Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen in der Pflicht stehen, solche Benachteiligungen sichtbar zu machen, und sie sich auf verschiedenen Ebenen dafür einsetzen müssen, dass solche strukturellen Hürden abgebaut werden. Die intersektionale Perspektive zeigt sich dafür als passendes Instrument, da sie individuelle Lebensumstände mit gesellschaftlichen Macht- und Herrschaftsverhältnissen verbindet. Dies ermöglicht es den im Bereich der Sozialen Arbeit Tätigen, «Aufde-

ckungsarbeit» zu leisten, indem verschiedene Ungleichheitskategorien innerhalb verschiedener Ebenen herausgearbeitet werden und so einer Individualisierung der Problemsituation entgegengewirkt werden kann (Bronner et al., 2021, S. 92). Auch Winker und Degele (2009, S. 8) erwähnen in diesem Zusammenhang, dass durch eine Analyse, aufbauend auf der intersektionalen Perspektive, gesellschaftliche Ungleichheiten aufgedeckt werden können und somit den Anstoss für politisches Handeln darstellen. Für eine ganzheitliche Abbildung und Analyse der jeweiligen Situation, in welcher sich gewaltbetroffene Migrantinnen befinden, reicht der Umfang dieser Arbeit nicht aus. Aufbauend auf die Erkenntnisse dieser Arbeit könnten neben strukturellen Hürden noch weiteren Hürden nachgegangen werden – beispielsweise auf individueller Ebene. Im folgenden Kapitel werden nun verschiedene Empfehlungen an die Soziale Arbeit formuliert, um aufbauend auf den bisherigen Inhalten der Arbeit unterschiedliche Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

7 Empfehlungen an die Soziale Arbeit (N. Burkhalter / S. Chandresegaran)

Die Erläuterungen im Kapitel 5.2 zeigen auf, dass die Abhängigkeit einer immigrierten Frau von ihrem Mann durch die Aufenthaltsbewilligung immer eine der Hürden ist. Grund dafür ist die Gefahr, bei einer Trennung das Aufenthaltsrecht zu verlieren. Die Soziale Arbeit ist dabei gefordert, sich dafür einzusetzen, dass Migrantinnen den gleichen Schutz erfahren wie Schweizerinnen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind. Dadurch setzt sich die Soziale Arbeit dafür ein, dass keine rechtliche Diskriminierung von Migrantinnen mehr stattfindet. Das ermöglicht es gewaltbetroffenen Migrantinnen, den gewalttätigen Ehemann unbeschwerter zu verlassen. Die Ratifizierung der Istanbul-Konvention verpflichtet die Schweiz dazu, die Inhalte und Bestimmungen umzusetzen. Die Soziale Arbeit hat dabei die Aufgabe, auf Unstimmigkeiten in der schweizerischen Umsetzung aufmerksam zu machen und den dadurch entstehenden Handlungsbedarf aufzuzeigen. Eine Möglichkeit besteht darin, dass eine NGO anhand eines Schattenberichts auf Unstimmigkeiten hinweist. Der Forderung der Istanbul-Konvention, gewaltbetroffenen Personen eine unabhängige Aufenthaltsbewilligung auszustellen, kommt die Schweiz nicht nach (vgl. Kapitel 4.3 Istanbul-Konvention). Der aktuelle Vorstoss von Samira Marti könnte dieser Unstimmigkeit entgegenwirken. Er wäre ein grosser Schritt, der die Loslösung gewaltbetroffener Migrantinnen aus ihren Partnerschaften vereinfachen würde. Jedoch sehen die Autorinnen einen Bedarf darin, nicht nur Veränderungen auf politischer Ebene zu erreichen, sondern jene bestehenden Bestimmungen zu wahren, welche betroffenen Migrantinnen Schutz bieten. Dies zeigt sich gerade in der letzten Revision des AIG bezogen auf die Sozialhilfeabhängigkeit, wobei die Niederlassungsbewilligung C seither wieder zurückgestuft werden kann (vgl. Kapitel 5.2.4 Drohende Abhängigkeit von der Sozialhilfe). Dadurch wurde die strukturelle Benachteiligung nicht gemindert, sondern ein noch restriktiverer Ansatz verfolgt, der die Machtasymmetrien bezogen auf Migrantinnen verstärken kann.

Weiter kann sich die Soziale Arbeit durch Sensibilisierungsarbeit in der Öffentlichkeit gegen stereotypisierende Zuschreibungen und Denkweisen einsetzen. Gerade durch die intersektionale Perspektive auf die jeweiligen Situationen kann die Soziale Arbeit aufzeigen, dass die jeweiligen Problemlagen nicht durch die Kultur legitimiert werden können, sondern viele unterschiedliche Faktoren die jeweilige Lebenslage einer von Gewalt betroffenen Migrantin beeinflussen. Damit können öffentliche, häufig negative sowie defizitäre Bilder über Migrantinnen in Zusammenhang mit deren Herkunft, Religion oder Geschlecht aufgelöst und das Augenmerk auf die Handlungsmächtigkeit gelegt werden.

Dabei ist es wichtig, dass durch Öffentlichkeitsarbeit deutlich wird, dass «die Anderen» keine homogene Gruppe sind, sondern eine grosse Heterogenität aufweisen. Somit können keine Allgemeinaussagen gemacht werden, wie beispielsweise «Alle Frauen mit einem Kopftuch werden unterdrückt». Der Fokus sozialarbeiterischen Handelns soll auf der Sensibilisierung der Mehrheitsgesellschaft für die strukturellen Benachteiligungen von gewaltbetroffenen Migrantinnen liegen. Die Intersektionalität zeigt auf, dass solche strukturellen Hürden mit Macht- und Herrschaftsverhältnissen in Zusammenhang stehen, wobei nicht jede Person die gleichen Chancen und Ressourcen hat. Die Soziale Arbeit steht als Menschenrechtsprofession in der Pflicht, sich für die Auflösung solcher Machtungleichheiten einzusetzen und die damit einhergehenden Abhängigkeiten aufzubrechen. Dieses Handeln bezieht sich aufgrund der strukturellen Ursachen vor allem auf die politische Ebene. Hierfür stellt der intersektionale Ansatz wiederum ein geeignetes Instrument dar, um als Anstoss für politisches Handeln zu fungieren (vgl. Kapitel 6 Intersektionalität). Auf gemeinschaftlicher Ebene kann sich die Soziale Arbeit zusätzlich für gewaltbetroffene Migrantinnen einsetzen, indem die soziale Isolation durch Quartier- und Vereinsarbeit aufgebrochen wird und somit Gewalt verhindert werden kann (vgl. Kapitel 3.2.3 Faktoren auf der Gemeinschaftsebene).

Auch in der direkten Arbeit mit gewaltbetroffenen Migrantinnen gilt es, auf gewisse Dinge zu achten. Die vier beschriebenen Hürden zeigen auf, dass auch Sozialarbeitende die Gewalt mit der Kultur legitimieren und die Gewalt in diesem Kontext als «normal» ansehen (vgl. Kapitel 5.2.2 Fehlende Kenntnis über Unterstützungsmöglichkeiten). Daher müssen Sozialarbeitende offen dafür sein, eigene rassistische oder stereotypisierende Denkweisen bei sich selbst aufzudecken und sich reflektierend damit auseinanderzusetzen.

Wenn eine Migrantin den Weg in ein Frauenhaus oder in eine andere Schutzeinrichtung findet, ist es wichtig, dass die dort arbeitenden Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen ein grosses Fachwissen über die Vielfältigkeit und die Komplexität des Themas häusliche Gewalt gegen Migrantinnen besitzen. Damit eine betroffene Migrantin gut beraten wird, benötigt sie Informationen über ihre Rechte und Möglichkeiten sowie im Falle einer Trennung Unterstützung und Beratung durch einen Anwalt oder eine Anwältin. Zudem stellen rechtliche Schutzmassnahmen für gewaltbetroffene Personen einen relevanten Faktor in der Beratung dar. Eine solche Schutzmassnahme wäre beispielsweise ein Kontakt- oder Annäherungsverbot. Des Weiteren benötigen Migrantinnen Informationen über mögliche Hilfsangebote seitens der Opferhilfe (vgl. Kapitel 4.1 Einblick in die gesetzlichen Rechte und Pflichten gewaltbetroffener Personen). Auch müssen die Sozial-

arbeitenden über die Bestimmungen im AIG Bescheid wissen, gerade, was die Voraussetzungen für eine unabhängige Aufenthaltsbewilligung betrifft. Sie müssen wissen, welche Form von Integration dafür erforderlich ist. Mit diesem Wissen im Gepäck können der betroffenen Migrantin Hilfsangebote unterbreitet werden, wie die Anmeldung zu einem Sprachkurs oder die Unterstützung hinsichtlich Zugangs zum Arbeitsmarkt. All diese Massnahmen müssen individuell mehr oder weniger eng begleitet werden. Dafür ist es von grossem Vorteil, wenn auch seitens der Sozialarbeitenden eine Vielfältigkeit an sprachlichen Kompetenzen vorliegt. Nicht nur für die Beratung stellt sich diese als einflussreicher Faktor heraus, sondern die Sprachkompetenz erweitert auch die Erreichbarkeit des jeweiligen Hilfsangebotes für Migrantinnen, da die Sprache als Hürde für die Inanspruchnahme von Unterstützungsmöglichkeiten gilt. In der Beratung und Begleitung gewaltbetroffener Migrantinnen ist es zudem zentral, dass die Frau die gesundheitliche Hilfe erhält, die sie benötigt – sei diese ärztlicher oder psychologischer Natur. Gerade bei körperlichen Verletzungen müssen sich Berater und Beraterinnen bewusst sein, dass eine genaue Dokumentation durch ärztliches Fachpersonal im späteren Verlauf die nötige Nachweispflicht der häuslichen Gewalt zentral beeinflussen kann (vgl. Kapitel 5.2.1 Aufenthaltsbewilligung an den Ehemann gebunden).

In die Zukunft blickend, zeigen die Ausführungen, dass es noch viel Potenzial seitens der Sozialen Arbeit gibt, um sich für von häuslicher Gewalt betroffene Migrantinnen einzusetzen. Gerade bezogen auf die Loslösung aus der gewalttätigen Beziehung, welche bei Migrantinnen strukturell zusätzlich erschwert wird, ist es die Aufgabe der Sozialen Arbeit, die entsprechenden Hürden abzubauen. Eine reflektierte Anwendung des intersektionalen Ansatzes stellt sich dabei als Chance heraus, um sozialarbeiterisches Handeln zu legitimieren und ganzheitlich gestalten zu können.

Literaturverzeichnis

- Angéloz, H., Audergon, F.-X., Baeriswyl, C., Bernard, L., Devaud Cornaz, C., Gendre, Y., ... Morel, G. (2018). *Gewalt in Paarbeziehungen und ihre Auswirkungen auf die Familie - Handlungskonzept des Staatsrats des Kantons Freiburg*. Freiburg: Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann und für Familienfragen GFB. Verfügbar unter: https://www.fr.ch/sites/default/files/2018-09/handlungskonzept_gewalt_in_paarbeziehungen_staatsrat_juin_18.pdf
- Aulenbacher, B., Meuser, M. & Riegraf, B. (2010). *Soziologische Geschlechterforschung: Eine Einführung*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Bachmann, S. (2016). *Diskurse über MigrantInnen in Schweizer Integrationsprojekten: zwischen Normalisierung von Prekarität und Konditionierung zur Markttauglichkeit*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Balandier, G. (1986). An Anthropology of Violence and War. *International Social Science Journal*, 38(4), 499–511.
- Becker-Schmidt, R. (1991). Individuum, Klasse und Geschlecht aus der Perspektive der Kritischen Theorie. In Z. Wolfgang (Hrsg.), *Die Modernisierung moderner Gesellschaften. Verhandlungen des 25. Deutschen Soziologentages in Frankfurt am Main 1990* (S. S. 383-394). Frankfurt am Main: Campus Verlag.
- Becker-Schmidt, R. (1993). Geschlechterdifferenz - Geschlechterverhältnis: Soziale Dimension des Begriffs 'Geschlecht'. *Zeitschrift für Frauenforschung & Geschlechterstudien*, 11(1/2), 37-46.
- Belser, K. (2005). Häusliche Gewalt kommt in allen Kreisen vor - nur in manchen vielleicht etwas häufiger. In Eidgenössische Kommission für Frauenfragen (Hrsg.), *Häusliche Gewalt und Migration* (S. 9-12). Bern: Eidgenössische Kommission für Frauenfragen EKF.
- Boatcă, M. & Siegfried, L. (2003). Gewalt als Phänomen unserer Zeit. *Sozialwissenschaften und Berufspraxis*, 26(2), 123–134. Verfügbar unter: <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-37991>
- Bossart, E., Huber, B. & Reber, M. (2019). Was ist häusliche Gewalt?. In Kantonsgericht St. Gallen (Hrsg.), *Mitteilungen zum Familienrecht: Häusliche Gewalt* (S. 23-26). [PDF]. St. Gallen: Kantonsgericht St. Gallen. Verfügbar un-

ter: <https://www.sg.ch/content/dam/sgch/recht/gerichte/familienrecht/mitteilungen-zum-familienrecht/sonderhefte/Mitteilungen%20zum%20Familienrecht%20-%20Sonderheft%20H%C3%A4usliche%20Gewalt.pdf>

- Branscombe, N. R. & Baron, R. A. (2017). *Social Psychology, Global Edition*. Harlow: Pearson.
- Bronner, K., Paulus, S., Bouwmeester, A., Friedli F. & Steinhauer, M. (2021). *Intersektionalität: Geschichte, Theorie und Praxis*. (2. durchgesehene Aufl.). Opladen Toronto: Verlag Barbara Budrich.
- Brückner, M. (1983). *Die Liebe der Frauen: über Weiblichkeit und Mißhandlung*. Stuttgart: Lucius & Lucius.
- Brzank, P. (2009). (Häusliche) Gewalt gegen Frauen: sozioökonomische Folgen und gesellschaftliche Kosten. *Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz*, 52(3), 330–338. doi: 10.1007/s00103-009-0795-7
- Brzank, P. (2012). *Wege aus der Partnergewalt [PDF]*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Bundesamt für Gesundheit. (2021). *Alkohol und Gewalt*. Zugriff am 17.11.2021. Verfügbar unter: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/gesund-leben/sucht-und-gesundheit/alkohol/soziale-folgen/gewalt.html>
- Bundesamt für Sozialversicherungen. (2020). *Gewalt im Alter verhindern*. Verfügbar unter: <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialpolitische-themen/alters-und-generationenpolitik/gewalt-im-alter.html>
- Bundesamt für Statistik. (2020). *Häusliche Gewalt*. Verfügbar unter: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/polizei/haeusliche-gewalt.html>
- Bundesamt für Statistik. (2021). *Gewalt*. Verfügbar unter: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/polizei/gewalt.html>
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. (2021). *Häusliche Gewalt erkennen*. Verfügbar unter: <http://staerker-als-gewalt.de/gewalt-erkennen/haeusliche-gewalt-erkennen>
- Bütikofer, S., Craviolini, J., Wüest, B., Bosshard, C., Bosshardt, L. & Odermatt, M. (2021). *Gewalt in Partnerschaften in der Schweiz [Ergebnisbericht]*. Zürich:

Dachorganisation der Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein. Verfügbar unter: <https://www.srf.ch/article/file/urn:srf:file:f95e1a06986d46e6572cd575bd1a5d22>

- Capaldi, D. M., Knoble, N. B., Shortt, J. W. & Kim, H. K. (2012). A Systematic Review of Risk Factors for Intimate Partner Violence. *Partner Abuse*, 3(2), 1–27. doi: 10.1891/1946-6560.3.2.e4
- Castro Varela, M. do M. (2007). Wer bin ich? Und wer sagt das? Migrantinnen und die Zumutungen alltäglicher Zuschreibungen. In C. Munsch, M. Gemende & S.W.-U. Rotino (Hrsg.), *Eva ist emanzipiert, Mehmet ist ein Macho: Zuschreibung, Ausgrenzung, Lebensbewältigung und Handlungsansätze im Kontext von Migration und Geschlecht* (S. 62–73). Weinheim: Juventa.
- Cizek, B. & Buchner, G. (2001). Entwicklung des Gewaltverständnisses. In Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen (Hrsg.), *Von der Enttabuisierung zur Professionalisierung* (S. 20-34). Wien: Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen. Verfügbar unter: https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/bmwfj_gewaltbericht_2001_gesamt.pdf
- Crenshaw, K. (1989). Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory and Antiracist Politics. *University of Chicago Legal Forum*. 139–167. Verfügbar unter: <https://chicagounbound.uchicago.edu/uclf/vol1989/iss1/8>
- Cyba, E. (2004). Patriarchat. In R. Becker & B. Kortendiek (Hrsg.), *Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung: Theorie, Methoden, Empirie* (1. Aufl., S. 17-22). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Dausien, B. & Mecheril, P. (2014). Zum Geleit. In Passagen - Forschungskreis Migration und Geschlecht (Hrsg.), *Vielfältig alltäglich: Migration und Geschlecht in der Schweiz* (S. 7–10). Zürich: Seismo Verlag.
- Deutsche Bibelgesellschaft. (2017). *Das erste Buch Mose (Genesis) (1. Mose 4,1-16)*. Verfügbar unter: <https://www.bibelwissenschaft.de/bibeltext/gen4,1-16/>
- Dibble, U. & Straus, M. A. (1990). Some Structure Determinants of Inconsistency between Attitudes and Behavior: The Case of Family Violence. In M. Straus, R. J. Gelles & C. Smith, *Physical violence in American families: risk factors and adaptations to violence in 8,145 families* (S. 165 – 177). New York: Routledge.

- Dubacher, C. & Reusser, L. (2011). *Häusliche Gewalt und Migrantinnen*. Bern: Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht.
- Egger, T. & Schär Moser, M. (2008). *Gewalt in Paarbeziehungen: Ursachen und in der Schweiz getroffene Massnahmen*. Bern: Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG; Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien BASS AG. Verfügbar unter: https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/35029/ssoar-2008-egger_et_al-Gewalt_in_Paarbeziehungen_Ursachen.pdf?sequence=1&isAllowed=y&lnkname=ssoar-2008-egger_et_al-Gewalt_in_Paarbeziehungen_Ursachen.pdf
- Ehlert, G. (2012). *Gender in der Sozialen Arbeit* [PDF] (1. Aufl.). Schwalbach: Wochenschau Verlag. Verfügbar unter: <https://elibrary.utb.de/doi/epdf/10.46499/9783734405259>
- Ehring, T. & Kunze, A. (2020). Posttraumatische Belastungsstörung. In J. Hoyer & S. Knappe (Hrsg.), *Klinische Psychologie & Psychotherapie* [PDF] (S. 1159–1182). Berlin: Springer-Verlag GmbH. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1007/978-3-662-61814-1>
- Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG. (2020a). *Häusliche Gewalt im Migrationskontext*. Bern: Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG. Verfügbar unter: <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dokumentation/publikationen-allgemein/publikationen-gewalt.html>
- Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG. (2020b). *Ursachen, Risiko- und Schutzfaktoren von Gewalt in Paarbeziehungen*. Facts. Bern: Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG. Verfügbar unter: https://www.ebg.admin.ch/dam/ebg/de/dokumente/haeusliche_gewalt/infoblaetter/a2.pdf.download.pdf/a2_ursachen-risiko-und-schutzfaktoren-von-gewalt-in-paarbeziehungen.pdf
- Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG. (2020c). *Geschlechtsspezifische Formen und Folgen häuslicher Gewalt*. Bern: Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG. Verfügbar unter: https://www.ebg.admin.ch/dam/ebg/de/dokumente/haeusliche_gewalt/infoblaetter/a6.pdf.download.pdf/a6_geschlechtsspezifische-formen-und-folgen-haeuslicher-gewalt.pdf

- Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG. (2020d). *Definition Formen und Folgen*. Bern: Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG. Verfügbar unter: https://www.ebg.admin.ch/dam/ebg/de/dokumente/haeusliche_gewalt/infoblaetter/a1.pdf.download.pdf/a1_definition-formen-und-folgen-haeuslicher-gewalt.pdf
- Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG. (2020e). *Gewalt in Trennungssituationen*. Bern: Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG. Verfügbar unter: https://www.ebg.admin.ch/dam/ebg/de/dokumente/haeusliche_gewalt/infoblaetter/b1.pdf.download.pdf/b1_gewalt-in-trennungssituationen.pdf.
- Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG. (2020f). *Häusliche Gewalt in der Schweizer Gesetzgebung*. Bern: Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG. Verfügbar unter: <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dokumentation/publikationen-allgemein/publikationen-gewalt.html>
- Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG. (2021). *Zahlen zu häuslicher Gewalt in der Schweiz*. Bern: Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG. Verfügbar unter: https://www.ebg.admin.ch/dam/ebg/de/dokumente/Gewalt/Zahlen-zu-haeuslicher-Gewalt-in-der-Schweiz_April2021.pdf.download.pdf/Zahlen-zu-haeuslicher-Gewalt-in-der-Schweiz.pdf
- Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG. (2019). *Häusliche Gewalt in der Schweizer Gesetzgebung*. Bern: Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG. Verfügbar unter: https://www.ebg.admin.ch/dam/ebg/de/dokumente/haeusliche_gewalt/infoblaetter/informationsblatt11haeuslichegewaltinderschweizergesetzgebung.pdf.download.pdf/informationsblatt11haeuslichegewaltinderschweizergesetzgebung.pdf
- Eidgenössisches Büro für Gleichstellung von Frau und Mann EBG. (2018). *Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt*. Bern: Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG. Verfügbar unter: https://www.ebg.admin.ch/dam/ebg/de/dokumente/haeusliche_gewalt/istanbul-konvention/Übersichtspublikation_Istanbul_Konvention.pdf.download.pdf/EBG_Übersichtspublikation_Istanbul_Konvention_Nov2018_d.pdf

- Färber, C., Arslan, N., Köhnen, M. & Parlar, R. (2008). *Migration, Geschlecht und Arbeit: Probleme und Potenziale von Migrantinnen auf dem Arbeitsmarkt*. Opladen: Verlag Barbara Budrich GmbH.
- Finkelohr, D., Gelles, R.J., Hotaling, G.T., Straus, M.A. (1983). *The Dark side of families: Current Family Violence Research*. Hills: Sage Publications.
- Fischer, S. & Schmid, M. (2014). Buchbesprechung. *Zeitschrift für Klinische Psychologie und Psychotherapie*, 43(1), 61–61. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1026/1616-3443/a000240>
- Forschungsnetz Gewalt im Geschlechterverhältnis GiG-net. (2008). *Gewalt im Geschlechterverhältnis. Erkenntnisse und Konsequenzen für Politik, Wissenschaft und soziale Praxis* [PDF]. Opladen & Farmington Hills: Barbara Budrich. Verfügbar unter: <https://elibrary.utb.de/doi/epdf/10.3224/9783866499508>
- Galtung, J. (1969). Violence, Peace, and Peace Research. *Journal of Peace Research*, 6(3), 167-191. Verfügbar unter: https://www.jstor.org/stable/422690?seq=1#metadata_info_tab_contents
- Ganz, K. & Hausotter, J. (2020). *Intersektionale Sozialforschung*. Bielefeld: Transcript Verlag. Verfügbar unter: <https://library.open.org/handle/20.500.12657/41179>
- Gerstendörfer, M. (2007). *Der verlorene Kampf um die Wörter: Opferfeindliche Sprache bei sexualisierter Gewalt; ein Plädoyer für eine angemessene Sprachführung*. Paderborn: Junfermannsche Verlagsbuchhandlung.
- Gewaltinfo.at. (2021). *Physische Gewalt*. Zugriff am 9.12.2021. Verfügbar unter: <https://www.gewaltinfo.at/fachwissen/formen/physisch.php>
- Giebeler, C., Rademacher, C. & Schulze, E. (Hrsg.). (2013). *Intersektionen von race, class, gender, body: theoretische Zugänge und qualitative Forschungen in Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit*. Opladen Berlin: Budrich.
- Gillioz, L., Puy, J. de & Ducret, V. (1997). *Domination et violence envers la femme dans le couple*. Lausanne: Payot. Verfügbar unter: <http://journals.openedition.org/faceaface/471>
- Glammeier, S., Müller, U. & Schröttle, M. (2004). Unterstützungs- und Hilfebedarf aus der Sicht gewaltbetroffener Frauen. In U. Müller & M. Schröttle, *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland* (S. 618 – 731).

Bielefeld: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/84328/3bc38377b11cf9ebb2dcac9a8dc37b67/langfassung-studie-frauen-teil-eins-data.pdf>

Glas, J., Tsokos, M. & Etzold, S. S. (2021). Häusliche Gewalt – von der Entstehung zum klinischen Bild. *Notfall + Rettungsmedizin*, 24(2), 173–183. doi: 10.1007/s10049-020-00783-8

Gloor, D. & Meier, H. (2004). *Frauen, Gesundheit und Gewalt im sozialen Nahraum: Repräsentativbefragung bei Patientinnen der Maternité Inselhof Triemli, Klinik für Geburtshilfe und Gynäkologie*. Zürich: Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann der Stadt Zürich und Maternité Inselhof Triemli, Klinik für Geburtshilfe und Gynäkologie. Verfügbar unter: https://www.stadt-zuerich.ch/content/dam/stzh/prd/Deutsch/Gleichstellung/Themen/Geschlechtsspezifische%20Gewalt/H%C3%A4usliche%20Gewalt/H%C3%A4usliche%20Gewalt%26Gesundheit/PDF/maternite_projekt_ergeb_pat_befragung.pdf

Gloor, D. & Meier, H. (2010). Zahlen und Fakten zum Thema häusliche Gewalt. In Fachstelle für Gleichstellung Stadt Zürich, Frauenklinik Maternité, Stadtspital Triemli Zürich, Verein Inselhof Triemli, Zürich (Hrsg.), *Häusliche Gewalt erkennen und richtig reagieren* (S. 17-35). *Handbuch für Medizin, Pflege und Beratung* (2. Auflage). Bern: Hans Huber. Verfügbar unter: <https://elibrary.hogrefe.com/content/pdf/99.110005/9783456948263.pdf>

Gloor, D. & Meier, H. (2012). *Beurteilung des Schweregrades häuslicher Gewalt. Sozialwissenschaftlicher Grundlagenbericht*. Bern: Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG. Verfügbar unter: https://www.ebg.admin.ch/dam/ebg/de/dokumente/haeusliche_gewalt/bericht_schweregradhaeuslichegewalt.pdf.download.pdf/bericht_schweregradhaeuslichegewalt.pdf

Gloor, D. & Meier, H. (2013). *Gewalt in der Partnerschaft und Alkohol: Häufigkeit einer Dualproblematik, Muster und Beratungssettings*. Schinznach-Dorf: Social Insight. Verfügbar unter: http://www.socialinsight.ch/images/Studie_Partnergewalt_Alkohol.pdf

Godenzi, A. (1993). *Gewalt im sozialen Nahraum* (2. Aufl.). Basel: Helbing & Lichtenhahn.

- Groenemeyer, A. (2012). Soziologie sozialer Probleme - Fragestellungen, Konzepte und theoretische Perspektiven. In G. Albrecht & A. Groenemeyer (Hrsg.), *Handbuch soziale Probleme* (2. Überarbeitete Aufl., S. 17–116). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Hagemann-White, C. (2002). Gender-Perspektiven auf Gewalt in vergleichender Sicht.
In: W. Heilmeyer & J. Hagan (Hrsg.) *Internationales Handbuch der Gewaltforschung* (1. Aufl., S. 124 – 149). Wiesbaden: Westdeutscher Verlag GmbH.
- Hagemann-White, C., Ohl, D. & Kavemann, B. (1997). *Parteilichkeit und Solidarität: Praxiserfahrungen und Streitfragen zur Gewalt im Geschlechterverhältnis*. Bielefeld: USP Publishing.
- Hellbernd, H., Brzank, P., May, A. & Maschewsky-Schneider, U. (2005). Das S.I.G.N.A.L.-Interventionsprogramm gegen Gewalt an Frauen. *Bundesgesundheitsblatt Gesundheitsforsch. Gesundheitsschutz*, 48(3), 329–336. doi: 10.1007/s00103-004-0998-x
- Hellbernd, H., Brzank, P., Wieners, K. & Maschewsky-Schneider, U. (2003). *Häusliche Gewalt gegen Frauen: gesundheitliche Versorgung: Das S.I.G.N.A.L.-Interventionsprogramm*. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- Hornberg, C., Schröttle, M., Khelaifat, N., Pauli, A. & Bohne, S. (2008). *Heft 42 -Gesundheitliche Folgen von Gewalt: Unter besonderer Berücksichtigung von häuslicher Gewalt gegen Frauen*. Berlin: Robert Koch-Institut.
- Humanrights.ch. (2016). *Häusliche Gewalt – Begriffserklärung*. Verfügbar unter: <https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/familie/dossier/begriffsklaerung/>
- Imbusch, P. (2018). Gewalt. In J. Kopp & A. Steinbach (Hrsg.), *Grundbegriffe der Soziologie* [PDF] (S. 151–154). Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH. Verfügbar unter: https://doi.org/10.1007/978-3-658-20978-0_31
- Johnson, M. P. (2008). *A Typology of Domestic Violence: Intimate Terrorism, Violent Resistance, and Situational Couple Violence*. Boston: Northeastern University Press.
- Kailitz, S. (2007). Johan Galtung, Strukturelle Gewalt. Beiträge zur Friedens-und Konfliktforschung, Reinbek bei Hamburg 1975. In S. Kailitz (Hrsg.), *Schlüsselwerke*

der Politikwissenschaft (S. 133–136). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. Verfügbar unter: https://doi.org/10.1007/978-3-531-90400-9_36

- Kaselitz, V. & Lercher, L. (2002). *Gewalt in der Familie - Rückblick und neue Herausforderungen*. Wien: Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen. Verfügbar unter: https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/bmask_gewaltbericht_2002.pdf
- Killias, M., Simonin, M. & Puy, J. de (Hrsg.). (2005). *Violence experienced by women in Switzerland over their lifespan: results of the International Violence against Women Survey (IVAWS)*. Bern: Stämpfli
- Klinger, C. & Knapp, G.-A. (2005). Achsen der Ungleichheit - Achsen der Differenz: Verhältnisbestimmungen von Klasse, Geschlecht, ‚Rasse‘/ Ethnizität. *Transit Europäische Revue*, 72–95.
- Knapp, G.-A. (2005). »Intersectionality« – ein neues Paradigma feministischer Theorie? Zur transatlantischen Reise von »Race, Class, Gender«. *Feministische Studien*, 23(1), 68–81. doi:10.1515/fs-2005-0107
- Knapp, G.-A. (2012). *Im Widerstreit: Feministische Theorie in Bewegung*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Krug, E. G., Dahlberg, L. L., Mercy, J. A., Zwi, A. B. & Lozano, R. (2002). *World report on violence and health*. Geneva: World Health Organization. Verfügbar unter: https://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/42495/9241545615_eng.pdf
- Lamnek, S., Luedtke, J., Ottermann, R. & Vogl, S. (2013). *Tatort Familie: Häusliche Gewalt im gesellschaftlichen Kontext* (3., erweiterte und überarbeitete Aufl. 2013.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Lehmann, N. (2008a). *Migrantinnen im Frauenhaus: Biografische Perspektive auf Gewalterfahrungen*. Leverkusen-Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Lehmann, N. (2008b). *Sind Migrantinnen in besonderer Weise von (Häuslicher) Gewalt betroffen?*. Dortmund: Fachtagung „Häusliche Gewalt im Fokus der Integrationsproblematik“ am 24. 04. 2008. Verfügbar unter: <https://docplayer.org/62013180-Sind-migrantinnen-in-besonderer-weise-von-haeuslicher-gewalt-betroffen.html>

- Meuser, M. (2008). Geschlechter und Geschlechterverhältnisse. In H. Willems (Hrsg.), *Lehr(er)buch Soziologie: Für die pädagogischen und soziologischen Studiengänge [PDF]* (S. 631–653). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. Verfügbar unter: https://doi.org/10.1007/978-3-531-90987-5_10
- Meuser, M. (2010). Gewalt im Geschlechterverhältnis. In B. Aulenbacher, M. Meuser & B. Riegraf, *Soziologische Geschlechterforschung: Eine Einführung* (1. Aufl., S. 105-123). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Minder, M. (2005). Häusliche Gewalt im Migrationskontext professionell angehen - Kompetenz statt Kulturalisierung. *Häusliche Gewalt und Migration*. Bern: Eidgenössische Kommission für Frauenfragen EKF. Verfügbar unter: <https://www.ekf.admin.ch/ekf/de/home/dokumentation/fachzeitschrift--frauenfragen-/fruehere-nummern-2001---2010.html>
- Müller, A. & Bohne, S. (2015). *Häuslicher Gewalt im Migrationskontext vernetzt und kompetent begegnen: Analysen und Handlungsempfehlungen zur Optimierung des Hilfesystems aus multiprofessioneller Sicht*. Hannover: Landespräventionsrat Niedersachsen. Verfügbar unter: <https://lpr.niedersachsen.de/nano.cms/publikationen?begriff=Gewaltpr%E4vention%20und%20Opferschutz>
- Müller, U. & Schröttle, M. (2004). *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland*. Bielefeld. Verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/84328/0c83aab6e685eeddc01712109bcb02b0/langfassung-studie-frauen-teil-eins-data.pdf>
- Müller, U. & Schröttle, M. (2012). Gewalt gegen Frauen und Gewalt im Geschlechterverhältnis. In G. Albrecht & A. Groenemeyer (Hrsg.), *Handbuch soziale Probleme* (S. 668–691). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Munsch, C., Gemende, M. & Weber-Unger Rotino, S. (2007). Migration und Geschlecht - zwischen Zuschreibung, Ausgrenzung und Lebensbewältigung: Eine Einführung. In C. Munsch, M. Gemende & S. Weber-Unger Rotino (Hrsg.), *Eva ist emanzipiert, Mehmet ist ein Macho: Zuschreibung, Ausgrenzung, Lebensbewältigung und Handlungsansätze im Kontext von Migration und Geschlecht* (S. 7–48). Weinheim: Juventa.
- Nef, S. (2020). *Ringens um Bedeutung: Die Deutung häuslicher Gewalt als sozialer Prozess*. Weinheim: Beltz Juventa.

- Nef, S. & Streckeisen, P. (2019). Soziale Arbeit und Intersektionalität. *SozialAktuell*, 2019(3), 8-12. Verfügbar unter: https://digitalcollection.zhaw.ch/bitstream/11475/16092/4/Nef_Soziale_Arbeit_und_Intersektionalit%C3%A4t_SozialAktuell_03_2019.pdf.
- Netzwerk Istanbul Konvention. (2021). *Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Schweiz. Alternativbericht der Zivilgesellschaft*. Bern: Netzwerk Istanbul Konvention. Verfügbar unter: https://istanbulkonvention.ch/assets/images/elements/Alternativbericht_Netzwerk_Istanbul_Konvention_Schweiz.pdf
- O'Donnell, C. J., Smith, A. & Madison, J. R. (2002). Using Demographic Risk Factors to Explain Variations in the Incidence of Violence Against Women. *Journal of Interpersonal Violence*, 17(12), 1239–1262. doi: 10.1177/088626002237854
- Richter, M. (2019). *Migrantinnen in der Schweiz: Situation, Leistung und Potential*. Bern: Eidgenössische Migrationskommission EKM. Verfügbar unter: <https://www.ekm.admin.ch/dam/ekm/de/data/dokumentation/materialien/ber-ekm-migrantinnen-d.pdf.download.pdf/ber-ekm-migrantinnen-d.pdf>
- Schad, U. (2007). „Anders anders“. Geschlecht und Ethnizität in einer Pädagogik der kulturellen Vielfalt. In C. Munsch, M. Gemende & S. Weber-Unger Rottino (Hrsg.), *Eva ist emanzipiert, Mehmet ist ein Macho: Zuschreibung, Ausgrenzung, Lebensbewältigung und Handlungsansätze im Kontext von Migration und Geschlecht* (S. 193-206). Weinheim: Juventa.
- Scherer, K. R., Abeles, R. P. & Fischer, C. S. (1975). *Human aggression and conflict: interdisciplinary perspectives*. Englewood Cliffs, N.J: Prentice-Hall.
- Schmid, G. (2010). Die Situation von Frauen, die Gewalt in der Partnerschaft erleben. In Fachstelle für Gleichstellung der Stadt Zürich, Frauenklinik Maternité, Stadthospital Triemli Zürich, Verein Inselhof Triemli, Zürich. (Hrsg.), *Häusliche Gewalt erkennen und richtig reagieren: Handbuch für Medizin, Pflege und Beratung* (2., überarbeitete und erweiterte Aufl., S. 37–52). Bern: Huber.
- Schröttle, M. & Ansorge, N. (2008). *Gewalt gegen Frauen in Partnerschaften: Eine sekundäranalytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt*. Bielefeld: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Verfügbar un-

ter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93968/f832e76ee67a623b4d0cfd3ea952897/gewalt-paarbeziehung-langfassung-data.pdf>

Schweizerische Eidgenossenschaft (2021). *Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention). Erster Staatenbericht der Schweiz*. Bern: Schweizerische Eidgenossenschaft. Verfügbar unter: <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dokumentation/publikationen-allgemein/publikationen-internationales.html>

Sozialinfo.ch (2021). *Drohender Landesverweis wegen Sozialhilfeabhängigkeit*. Verfügbar unter: <https://www.sozialinfo.ch/dossiers/drohender-landesverweis-wegen-sozialhilfeabhaengigkeit.html>

Stop Femizid. (2021). *Femizide in der Schweiz*. Verfügbar unter: <https://www.stopfemizid.ch/deutsch>

Straus, M. A., Gelles, R. J. & Smith, C. (1990). *Physical violence in American families: risk factors and adaptations to violence in 8,145 families*. New York: Routledge.

Treibel, A. & Seidler, G. H. (2011). Wer ist ein Opfer? Über Täter- und Opferstereotypen am Beispiel des Geschlechterstereotyps. In G. H. Seidler, H. J. Freyberger & A. Maercker (Hrsg.), *Handbuch der Psychotraumatologie* (S. S. 483-492). Stuttgart: Klett-Cotta.

Truninger, A. (2010). Rolle und Auftrag des Gesundheitswesens. In Fachstelle für Gleichstellung Stadt Zürich, Frauenklinik Maternité, Stadtspital Triemli Zürich, Verein Inselhof Triemli, Zürich (Hrsg.), *Häusliche Gewalt erkennen und richtig reagieren* (S. 181-194). *Handbuch für Medizin, Pflege und Beratung* (2. Auflage). Bern: Hans Huber. Verfügbar unter: <https://elibrary.hogrefe.com/content/pdf/99.110005/9783456948263.pdf>

UN Women. (2020). *Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen*. Verfügbar unter: <https://www.unwomen.de/informieren/beendigung-der-gewalt-gegen-frauen/formen-der-gewalt-gegen-frauen-und-maedchen.html>

Wahren, J. (2016). *Soziale Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen: neue Wege der Gesundheitsförderung* (1. Aufl.). Marburg: Tectum Verlag.

- Wanner, C. (2021, November 5). Häusliche Gewalt - Ausländerinnen sollen besser vor Gewalt geschützt werden. *Schweizer Radio und Fernsehen (SRF)*. Verfügbar unter: <https://www.srf.ch/news/schweiz/haeusliche-gewalt-auslaenderinnen-sollen-besser-vor-gewalt-geschuetzt-werden>
- Weibel, A. (2009). *Gewalt gegen Frauen - Grundlagensammlung*. Bern: Christlicher Friedensdienst. Verfügbar unter: https://www.16tage.ch/admin/data/files/section_asset/file/42/grundlagen-gewalt-gegen-frauen2009.pdf?lm=1508320484
- Weltgesundheitsorganisation WHO. (2003). *Weltbericht Gewalt und Gesundheit*. Kopenhagen: Weltgesundheitsorganisation. Verfügbar unter: https://www.who.int/violence_injury_prevention/violence/world_report/en/summary_ge.pdf
- Winker, G. & Degele, N. (2009). *Intersektionalität: zur Analyse sozialer Ungleichheiten*. Bielefeld: Transcript Verlag.
- Wolfgang, G. (2004). Was ist Gewalt? Anmerkung zur Bestimmung eines umstrittenen Begriffs. In J. M. Eckert (Hrsg.), *Anthropologie der Konflikte: Georg Elwerts konflikttheoretische Thesen in der Diskussion* (S. 88-101). Bielefeld: Transcript Verlag.
- Zoder, I. (2012). *Polizeilich registrierte häusliche Gewalt: Übersichtspublikation*. Neuchâtel: Bundesamt für Statistik. Verfügbar unter: https://www.ebg.admin.ch/dam/ebg/de/dokumente/haeusliche_gewalt/05-polizeilichregistrierte_haeuslichegewalt.pdf.download.pdf/05-polizeilichregistrierte_haeuslichegewalt.pdf.

Eigenständigkeitserklärung

Anhang

Persönliche Erklärung Gruppenarbeit (Pro StudierendeN ist eine Erklärung auszufüllen)

Erklärung des/der Studierenden zur Bachelorarbeit

Studierende/r:
(Name, Vorname)

Burkhalter Nadja

Bachelorarbeit:
(Titel)

Häusliche Gewalt bei Migrantinnen
in der Schweiz

Abgabe
(Tag, Monat, Jahr)

20.12.2021

Hiermit bestätige ich, dass ich von der oben genannten Bachelorarbeit die folgenden Teile (Kapitelangabe) selbständig verfasst habe:

3.3 / 3.3.1 / 3.3.2 / 3.3.3 / 3.3.4 / 4.1 / 4.2 /
4.3 / 5.1 / 5.2 / 5.2.1 / 5.2.2 / 5.2.3 / 5.2.4 / 6
6.1 / 6.2

Bei den folgenden, gemeinsam verfassten Teilen der Bachelorarbeit (Kapitelangaben) bin ich Mitverfasserin/Mitverfasser:

1.1.1 / 1.2 / 1.3 / 1.4 / 7

Wörtliche Zitate und Paraphrasierungen sind durch die Angabe der entsprechenden Quellen gekennzeichnet.

Ort, Datum:

Unterschrift:

16.12.2021

[Redacted Signature]

Anhang

Persönliche Erklärung Gruppenarbeit
(Pro StudierendeN ist eine Erklärung auszufüllen)

Erklärung des/der Studierenden zur Bachelorarbeit

Studierende/r:
(Name, Vorname)

Chandrasegaran Sajitha

Bachelorarbeit:
(Titel)

Häusliche Gewalt bei Migrantinnen
in der Schweiz
Freilösung aus einer gewaltgeprägten
Ehe - für Migrantinnen mit speziellen
Hürden verbunden

Abgabe
(Tag, Monat, Jahr)

20. Dezember 2021

Hiermit bestätige ich, dass ich von der oben genannten Bachelorarbeit die folgenden Teile
(Kapitelangabe) selbständig verfasst habe:

2. / 2.1 / 2.1.1 / 2.1.2 / 2.2 / 3 / 3.1.1 /
3.1.2 / 3.1.3 / 3.1.4 / 3.1.5 / 3.2 / 3.2.1 / 3.2.2 /
3.2.3 / 3.2.4 / 3.4 / 3.5 / 3.6 / 4. / 5. /

Bei den folgenden, gemeinsam verfassten Teilen der Bachelorarbeit (Kapitelangaben) bin ich
Mitverfasserin/Mitverfasser:

1. / 1.1 / 1.2 / 1.3 / 1.4 / 7 /

Wörtliche Zitate und Paraphrasierungen sind durch die Angabe der entsprechenden Quellen ge-
kennzeichnet.

Ort, Datum:

[Redacted], 16. Dezember 21

Unterschrift:

[Redacted]